Die Grundlagen eines internationalen Musterschutzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Carl Wyler
aus St. Gallen (Schweiz).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Torgau
Torgauer Druck- und Verlagshaus G. m. b. H
1915.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt.
Wesen des Urheberrechts.

A. Allgemeines 3
B. Die Theorien 4
a) Privilegientheorie 4
b) Monopoltheorie 4
c) Theorie des geistigen Eigentums 6
d) Individual- und Persönlichkeitsrechtstheorie . . 7
e) Immaterialgüterrechtstheorie 9
f) Mischtheorie (Theorie der Spaltung des Urheberrechts in Immaterialrecht und Individualrecht) . 10

II. Abschnitt.
Geschichte des Musterschutzes.

A. Frankreich 13
B. England 18
C. Deutschland 22
D. Schweiz 26

III. Abschnitt.
Prinzipielle Rechtfertigung einer Musterschutzgesetzgebung 30

IV. Abschnitt.

Erfindung — Kunstwerk — Muster (eine Abgrenzung der Begriffe)

Seite

Allgemeines 35
A. Erfindung 36
B. Kunstwerk 41
C. Muster 45
Unterschiede der Materien untereinander 61

V. Abschnitt.

Die Musterschutzgesetzgebung.

A. Deutschland 63
B. Schweiz 77
C. Andere Länder (synoptische Uebersicht) 86/87

VI. Abschnitt.

Der internationale Musterschutz.

A. Allgemeines 87
B. Pariser Konvention und Staatsverträge . . 90
I. Pariser Konvention 90
II. Staatsverträge 100
C. Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz 101
Geschichte — Kongresse 101
D. Der Vorentwurf zu einem Abkommen betr. die internationale Hinterlegung der Muster und Modelle 114
Ergebnis 136

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht usw., München 1902 (zit. Urheberrecht).

„ Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

„ Kommentar zu dem Gesetz vom 9. Jan. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1908.

„ Grundriß des gewerbl. Rechtsschutzes. Leipzig 1910.

Baumberger: Geschichte des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg. St. Gallen 1891.

Bekker: Pandekten des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. I. Weimar 1886.

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht. München 1864.

„ in Kritische Ueberschau, Jahrg. 1853 S. 9ff.

Breit: Kunstschutz- und Geschmacksmusterschutzgesetz (in Zeitschrift für Industrierecht 1908).

Cantor: Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1910/11.

Chabaud: La protection légale des dessins et modèles, Paris 1913.

Couhin: La propriété industrielle, artistique et litteraire. Paris 1894.

Curti: Das Recht der Marken, Erfindungen, Muster und Modelle in der Schweiz. Zürich 1909.

Dahn: in Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung. Bd. V.

Dambach: Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. Berlin 1871.

„ Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876. Berlin 1876.

„ Kommentar zum Patentgesetz. Berlin 1877.

Damme: Das deutsche Patentrecht. Berlin 1906.

Daude: Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg: Preußisches Privatrecht. 4. Aufl. 1888.

„ Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. VI (Urheber-, Patent- und Zeichenrecht). Halle a. S. 1910.

Dietrich: Geschmacksmusterschutz und Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes (in Zeitschrift für Industrierecht 1908).

Dubler: Der urheberrechtliche Schutz der Kunstwerke und der Muster und Modelle in der Schweiz und im Auslande. Bern 1909.

du Bois Reymond: Erfindung und Erfinder. Berlin 1906.

Edmunds, Lewis and Bentwich, Herbert: The law of copyright in Designs. London 1908.

Fauchille: Traité des Dessins et Modèles industriels. Paris 1882.

Gareis: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Gießen 1913. 4. Aufl.

„ Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

„ in Busch, Archiv für Handelsrecht, S. 114ff.

„ in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1892.

„ Patentgesetz Kommentar, Berlin 1877.

Geller: Erfindungs- und Musterschutz. Wien 1909.

Gerber: Deutsches Privatrecht. Jena 1895.

„ in Ihering, Jahrbücher für Dogmatik. Bd. III.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Göpel: Ueber Begriff und Wesen des Urheberrechts. Altenburg 1881.

Guiffrey: Histoire de la tapisserie.

Guyer: Das schweizerische Bundesgesetz von 1900 betr. die Muster und Modelle. Kommentar. Zürich 1902.

„ Das schweizerische Bundesgesetz von 1900 betr. die Muster und Modelle. Dogmatische Abhandlung. Zürich 1902.

Hausding: Die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung (in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Bd. 45).

Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1886.

Isay: Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903. 2. Aufl. 1911.

Jannasch: Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reiches (in Holzendorffsche Zeit- und Streitfragen). Berlin 1873.

Jolly: Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

Kärger: Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.

Klostermann: Das geistige Eigentum. Berlin 1871.

„ Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.

„ Kommentar zum Patentgesetz von 1877. Berlin 1877.

Kohler: Autorrecht. Jena 1880.

„ Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.

„ Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1901 (zit.: Patentrecht).

„ Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907 (zit. Urheberrecht).

Kohler: Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
„ Musterrecht. Stuttgart 1909.
„ in Busch Archiv für Handelsrecht. Bd. 47.
„ in Archiv für zivilistische Praxis. Jahrg. 82; 88.
„ in Iherings Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 18.
Laband: Deutsches Staatsrecht. Bd. III. Tübingen 1913. 5. Aufl.
„ in Zeitschrift für Handelsrecht (Goldschmidt). Bd. 23.
Landgraf: Musterrecht und Musterschutz. Leipzig 1875.
„ Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht. Berlin 1891/92.
Langenhan: Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes und seine rechtliche Tragweite. Leipzig (Fock).
Lebret: La propriété littéraire et artistique. Paris 1868.
Lueger: Lexikon der gesamten Technik. 2. Aufl. 1904/09.
Marquardt: in Zeitschr. f. gewerbl. RSch. 19. Jahrg. S. 142 ff.
Maurenbrecher: Lehrbuch des heut. gem. deutschen Privatrechts. Berlin 1855.
Mayer: in Zeitschrift für Handelsrecht (Goldschmidt). Bd. 26.
Meili: Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes. Zürich 1890.
Meissner: Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen. Leipzig 1848.
Meys: Geschmacks- und Gebrauchsmusterschutz. Heidelberg 1913.
Mitteis: Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts. Stuttgart 1898.
Oehler: Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die Geschmacksmuster. Tübingen 1910.
Osterrieth: Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.
„ Kommentar zum Kunstschutzgesetz. Berlin 1907.
„ Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.
Osterrieth-Axster: Kommentar zur Pariser Konvention. Berlin 1903.
Philipon: Traité théorique et pratique de la propriété des dessins et modèles industriels. Paris 1880.
Phillips: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1846.
Pouillet: Traité théorique et pratique des dessins et modèles de fabrique. Paris 1884.
Protokoll der Patentgesetz-Enquète (v. Decker). Berlin 1887.
Renouard: Traité des droits d'auteurs. Paris 1838.
Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Berlin 1909.
Robolski: Das Patentgesetz. Berlin 1901.
„ Das Gebrauchsmustergesetz. Berlin 1905.
Roguin: La règle de droit. Lausanne 1889.
Schanze: Das Recht der Erfindungen und der Muster. Leipzig 1899.
„ in Gruchots Beiträgen. Bd. 39.
Schmid: Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland. Berlin 1896 (zit. Schmid).
„ Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897.
„ in Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 44.

Schuster: Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.
Seligsohn: Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1906, 4. Aufl. 1909.
Soleau: De la protection des dessins et modèles appliqués à l'industrie. Paris 1905.
Spöndlin: Wesen des Verlagsrechts. Zürich 1867.
Stenglein: Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. Berlin 1902.
Stephan-Schmid: Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899.
Stobbe-Lehmann: Deutsches Privatrecht. Berlin 1898 Bd. III.
Stobbe: in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt). Bd. 42.
Stuve: Das industrielle Eigentum und die Nachbildung. Elberfeld 1843.
Wächter: Urheberrecht. Stuttgart 1877.
Zorn: Staatsrecht. Berlin 1895/97.

Sammelwerke, Jahrbücher, Zeitschriften.

Archiv für zivilistische Praxis.
Busch, Archiv für Handelsrecht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtl. Sammlung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. „ „
Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts. „ „
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, herausgegeben von Prof. Osterrieth (Berlin, Carl Heymann).
Jahrbücher der internat. Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz. Bd. I—XVII (Berlin, Carl Heymann).
Patentblatt, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt, Berlin.
La Propriété Industrielle, Berne, Bureau international de la propriété industrielle.
Le Droit d'Auteur, Berne, Bureau international de la propriété intellectuelle.
Recueil général de la legislation et des traités conçernant la propriété industrielle. Bd. I—VII. Bern 1897 ff.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Goldschmidt).
Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München 1892—95.

Gesetzesmaterialien usw.

Deutschland:

Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrats Session 1875. Nr. 52.
Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876.
Bestimmungen des Reichskanzlers über die Führung von Musterregistern vom 29. Febr. 1876.

Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.
Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Jan. 1907.

Schweiz:

Bundesgesetz betr. die Muster und Modelle vom 30. März 1900.
Amtliches stenograph. Bulletin der schweiz. Bundesversammlung. März 1900.
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 30. März 1900 betr. die Muster und Modelle vom 27. Juli 1900.

Internationale:

Die Gesetze der einzelnen Länder in Recueil général, Bd. I—VII.
Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dez. 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Drucks. des Reichstages Nr. 574, 13. Legislaturperiode 1912).
Avant-projet d'Arrangement pour l'enregistrement international des Dessins et modèles industriels. (Zur Verfügung gestellt vom Internationalen Amt in Bern.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545813_0057

Einleitung.

Aus dem Trieb des Einzelnen, seine Betätigung individuell zu gestalten, entspringt oft künstlerischer Schaffensdrang, der sich auf dem Gebiete des Gewerbes in geschmackvoller, künstlerischer Gestaltung von Erzeugnissen äußert. Der Erwerbssinn, welcher die wirtschaftliche Nutzung der Gewerbeerzeugnisse erstrebt, trachtet darnach, dieselben reizvoll und ästhetisch wirksam zu bilden, um ihnen dadurch erhöhte Anerkennung und Bewertung zu verschaffen. Der Sicherung dieser durch künstlerische Arbeit erzielten Mehrwertung und der aus dem individuell künstlerischen Gehalt sich ergebenden Ansprüche dient der Musterschutz, speziell der Geschmacksmusterschutz.

Das Geschmacksmusterrecht ist ein Nutzungsrecht des Schaffenden am Geschaffenen, des Urhebers am Werk, verwandt dem Autorrecht, Kunstwerkrecht, Erfinderrecht und Gebrauchsmusterrecht. Alle diese Rechte werden unter dem Begriff der Urheberrechte zusammengefaßt.

Der Schutz der Urheberrechte hat sich allmählich entwickelt. Je höher die menschliche Kultur stieg, um so feiner und umfassender wurden die Gesetze zum Schutze dieser Rechte, und immer neu werden sie ausgebaut und den Bedürfnissen angepaßt.

Bei näherer Betrachtung lassen sich zwei Gruppen von Urheberrechten unterscheiden. Die eine umschließt diejenigen Verwertungsrechte an der geistigen Schöpfung, bei

denen das Urheberrecht unbedingt der Urheberschaft folgt, ohne daß besondere gesetzliche Formalitäten notwendig sind; dahin gehören literarisches, musikalisches, künstlerisches und kunstgewerbliches Urheberrecht. Zur anderen Gruppe sind Patentrecht, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht zu zählen, bei denen die Urheberschaft allein ohne Erfüllung besonderer gesetzlicher Formalitäten (Anmeldung, Hinterlegung usw.) noch nicht den umfassenden Schutz des Urheberrechts verleiht.

Es lassen sich die ersteren Urheberrechte im engeren Sinne nennen, während die anderen als Urheberrechte im weiteren Sinne anzusehen sind.

Unter Betonung der gewerblichen Zweckbestimmung läßt sich aus Patentrecht, Musterrecht (Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht) und kunstgewerblichem Urheberrecht eine besondere Gruppe der gewerblichen Urheberrechte bilden.

In vorliegender Arbeit soll nun der Musterschutz, speziell der Geschmacksmusterschutz, zum Gegenstand näherer Betrachtung gemacht werden, unter Hinweis auf seine internationalen Beziehungen und die Möglichkeit seiner internationalen Regelung.

I. Abschnitt.

Wesen des Urheberrechts.

A. Allgemeines.

Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des geistig Schaffenden an dem Produkt seiner Arbeit, an dem Geisteswerk. Aber nicht aus jedem geistigen Schaffen entsteht Urheberrecht, sondern nur aus solchem, welches zu einem Ergebnis, zu einer Gestaltung wissenschaftlicher oder künstlerischer oder zu einer Lösung technischer Ideen führt. Das Geisteswerk ist ein durch besondere Formgebung zum Ausdruck gebrachter Gedankeninhalt. Die Formgebung selbst kann verschieden sein, sie kann sich des Mittels der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung bedienen. Aber auch das dem Urheber gewährleistete Herrschaftsrecht hat seinerseits wieder mannigfach ungleichen Inhalt, weil je nach Art der Geisteswerke eine Veröffentlichung und Wiedergabe auf verschiedene Weise und mit verschiedener Wirkung möglich ist.

Ueber den Rechtscharakter des Urheberrechts sind im Laufe der Zeit mehrere Theorien aufgestellt worden, die sich ihrem Inhalt nach in zwei Gruppen scheiden lassen. Zur einen Gruppe zählen wir Privilegien- und Monopoltheorie; hier findet der individuelle geistige Charakter des Urheberrechts keine Berücksichtigung, sondern dasselbe wird lediglich als Zweckmäßigkeitsschöpfung des Gesetzes angesehen. Die andere Gruppe umfaßt die Theorie vom geistigen Eigentum, die Persönlichkeitsrechts- und Immaterialgüterrechtstheorie;

bei diesen Theorien wird der individuellen Seite des Urheberrechts Rechnung getragen, indem man es als ein selbständiges Rechtsgut ansieht.

Bis in die neueste Zeit haben in erster Linie die Individualrechtstheorie (Persönlichkeitsrechtstheorie) und die Immaterialgüterrechtstheorie ihren Stand behauptet.

B. Die Theorien.

a) Die Privilegientheorie[1]) besagt, daß der Urheber, Erfinder ein ausschließliches Nutzungsrecht nur erhalte, wenn der Staat ihm ein solches durch lex specialis einräume. Sie verwirft ein subjektives Recht des Autors und hält das Urheberrecht für ein durch positive Satzung begründetes Forderungsrecht aus Delikten und Quasidelikten, als Schutz eines bloßen Zustandes ohne positive oder auch nur negative Herrschaft über ein bestimmtes Objekt.

Man kann dieser Theorie vor allem Mangel an Begriffsbildung vorwerfen, weil sie nur die Art der Entstehung, nicht aber die Art des Rechtes wiedergibt.[2]) — Sie ist eine gekünstelte Konstruktion und fällt in sich zusammen, sobald man den Nachweis erbringt, daß das Urheberrecht ein positives dingliches Recht an einer zwar nicht immer konkreten, aber doch stets ihrem Inhalt nach bestimmten Sache ist, und daß es ohne weiteres Willensherrschaft des Urhebers über sein Werk begründet.

b) Die Monopoltheorie.[3]) Sie ist als eine Weiterentwicklung der Privilegientheorie aufzufassen, bei welcher

---

[1]) Privilegientheorie in schroffster Form bei Maurenbrecher DPR. § 507; Phillipps DPR. I § 84; Jolly, Die Lehre vom Nachdruck 1852; Gerber, Jahrb. f. Dogmatik III S. 359 ff., dagegen: Kohler, Autorrecht in Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 18; Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 23; Kaerger, Die juristische Natur d. Urh. R. S. 7,16.

[2]) Kohler, Jahrb. f. Dogm., Bd. 18, S. 118 ff.

[3]) Laband, Staatsrecht, Bd. III, S. 246 ff.; Zeitschr. f. H. R. (Goldschmidt), Bd. XXIII, S. 621 ff.; Mayer, Zeitschr. f. H. R., Bd. XXVI, S. 364, 422 ff.; Schmid, Arch. f. ziv. Prax., Bd. 44, S. 197; Zorn, Staatsrecht, Bd. II, S. 120 ff. Unter den französischen Schriftstellern huldigten die meisten Gegner der Theorie

der Erfinder sein alleiniges Verwertungsrecht auf ein vom Staat gewährtes Monopol zurückleitet.[4]) Der Hauptvertreter dieser Theorie, Laband, schreibt darüber:[5]) „Das sogenannte Urheberrecht ist seinem rechtlichen Wesen nach ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol. Es ist eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, indem die gewerbliche Verwertung der geistigen Arbeit allen ausser dem Autor und seinen Rechtsnachfolgern untersagt ist und an die Verletzung dieses Verbotes eine Strafe und Schadenersatzpflicht oder eine Buße geknüpft ist. Der Nachdruck oder die Nachbildung ist eine Deliktsobligation, deren juristischer Tatbestand und Begriff in der Verletzung dieser der allgemeinen Gewerbefreiheit gezogenen Schranken besteht. Das Urheberrecht ist ebenso wie ein dem Fiskus gewährtes Monopol lediglich der Reflex oder das wirtschaftliche Resultat dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit. Es besteht das Wesen des sogenannten Urheberrechts nicht darin, daß der Autor seine geistige Arbeit verwerten darf, sondern es besteht in der Ausschließlichkeit dieser Befugnis, d. h. in dem an alle anderen Personen gerichteten Verbot, fremde Geistesarbeit gewerblich auszubeuten.“

Die Monopoltheorie läßt sich mit derselben Begründung, wie die Privilegientheorie ablehnen, obgleich zuzugeben ist, daß das Urheberrecht mit dem gewerblichen Monopolrecht nicht nur die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, sondern insoweit, als es dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger einen bestimmten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit vorbehält, auch einen besonderen Inhalt gemein hat. Allein es erschöpft sich nicht in seinem gewerblichen Bestand-

---

des geistigen Eigentums dieser Monopoltheorie: Renouard, Traité des droits d'auteurs, Paris 1838, Bd. I, S. 461 ff.; Lebret, La propriété litteraire et artistique, Paris 1868; Roguin, La règle de droit, S. 308, Lausanne 1889.

[4]) Monopolrechte sind Privatrechte auf eine bestimmte Erwerbstätigkeit mit Ausschluß anderer oder doch mit Vorzug vor anderen. Sie sind sämtlich von Haus aus auch Vermögensrechte und haben zum Teil sogar ein überwiegend vermögenrechtliches Gepräge.

[5]) Laband, Staatsrecht, Bd. III, S. 246 ff.

teil; sodann unterscheidet es sich von jedem ausschließlichen Gewerberechte dadurch, daß es nicht wie dieses durch Einschränken der wirtschaftlichen Freiheit einen individuellen Tätigkeitsbereich schafft, sondern den durch individuelle Schöpfungstat hergestellten Tätigkeitsbereich gegen fremde Eingriffe schützt. [6])

c) Die Theorie des geistigen Eigentums suchte dem geistigen Wesen des Urheberrechts gerecht zu werden. Die Allgemeinheit sieht im Eigentumsbegriff den Typus des Rechtsbegriffs überhaupt; obgleich zum Eigentum immer eine Sachherrschaft gehört, spricht sie unbefangen auch von Eigentum bei Rechten, welche doch keine Sachherrschaft geben.

Als nun der Gedanke sich Geltung verschaffte, daß dem Urheber die Alleinherrschaft über seine geistige Schöpfung gebühre, wurde diese eben als Eigentum konstruiert. [7])

In manchen Ausführungen [8]) wurde an das Eigentum an der Sache, dem Muster, künstlerischen Gegenstand usw. angeknüpft und von ihm ein Eigentum auch an dem geistigen Inhalt hergeleitet. In ihrer vollen Entfaltung stellt die Theorie das geistige Eigentum auf gleiche Stufe mit dem körperlichen Eigentum, betrachtet aber als seinen Gegenstand lediglich das verselbständigte Geisteserzeugnis.

Dieser Theorie ist heute deshalb entgegenzutreten, weil der „schillernde“ Begriff des geistigen Eigentums, so günstig er in früheren Zeiten als Rechtsbildner gewirkt und zur Erkenntnis und Anerkennung des wahren Rechts beigetragen hat, [9]) die wissenschaftliche Erkenntnis und wissenschaftliche Arbeit in der Gestaltung des Rechts hemmt.

---

[6]) vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 757.

[7]) Lit. bei Kohler, Urheberrecht 1907; Autorrecht i. Jahrb. f. Dogm., Bd. 18, Arch. f. ziv. Prax., Bd. 82, S. 173; Gierke, DPR., S. 760; Dernburg, BGB., Bd. VI, S. 44 ff.

[8]) Besonders die ältere französische Jurisprudenz.

[9]) Dernburg BGB. Bd. VI, S. 44 ff. nimmt noch heute „geistiges Eigentum“ an. Er legt aber auf die Konstruktion weniger Gewicht und läßt sich

Der Begriff „Eigentum“ im Sinne des „Gehörens“, des „ein Recht haben“ war zu vielseitig, um mit ihm zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Das deutsche Recht hatte deshalb den Begriff eingeengt und als Wesen des Eigentums im Rechtssinne die physische Herrschaft über ein Werk bezeichnet. Die physische Herrschaft kann aber nur an abgegrenzten körperlichen Gegenständen geübt werden und ist deshalb „geistiges Eigentum“ ein contradictio in adjecto.

d) Die Individual- oder Persönlichkeitsrechtstheorie besagt, daß das Urheberrecht ein Recht der Persönlichkeit sei, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als

---

nur durch seinen praktischen Blick leiten. Zur Begriffsbestimmung bemerkt er:

„Nur die Schöpfungen der Menschen sind Gegenstand des geistigen Eigentums; nur auf das, was einer Persönlichkeit zu verdanken ist, hat sie ein Vorrecht. Daher der Gegensatz zwischen Entdeckung und Erfindung. Entdeckungen, wenn auch noch so wichtig, weisen nur auf, was bereits im Besitz oder wenigstens zur Verfügung der Menschheit steht. Erfindungen oder selbständige Gestaltungen, welche den Besitz der Menschheit mehren, allein sind dem Gemeingebrauch auf Zeit entzogen.

Auf diesem Grundgedanken beruht es, daß sich der Schutz einer literarischen Produktion nicht auf ihren Inhalt bezieht, sondern nur auf die eigentümliche Gestaltung, welche der Urheber dem Inhalt gibt. Die Gestalt also, in welcher sich der Gedanke verkörpert, ist Gegenstand des Urheberschutzes. Doch ist das wohl weniger bezeichnend, denn unter Form kann man leicht die Worte verstehen, mittels deren der Gedanke ausgesprochen ist. Der Inhalt eines literarischen Erzeugnisses wird also nicht Gegenstand des geistigen Eigentums des Schriftstellers.

Voraussetzung aller Arten des Schutzes ist Vorhandensein einer neuen sebständigen Schöpfung.“

S. 38 ff.:

„Bei aller Verschiedenheit in einzelnen Sätzen ist Sacheigentum und geistiges Eigentum dem Grundcharakter nach gleichartig. Beide geben bezüglich ihres Objektes Verfügungsrechte und Nutzungsrechte. — Wie bezüglich der körperlichen Sachen finden sich hinsichtlich der Geistesschöpfungen neben dem Vollrecht, dem Eigentum, beschränkte dingliche Rechte.

Sacheigentum und geistiges Eigentum sind namentlich dadurch verwandt, daß sie nicht bloß bestimmten Personen gegenüber bestehen, vielmehr von jedermann geachtet werden müssen und gegen jeden geschützt sind,

Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre bildet.[10]) Unter den Anhängern der Lehre waltet jedoch keine volle Uebereinstimmung und nicht immer volle Klarheit über die besondere Natur dieses Persönlichkeitsrechts.[11]) Es kommt vor allem darauf an, das Objekt des Urheberrechts scharf zu bestimmen; es ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisierung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Wert hat. Das Geisteswerk ist aber nicht in seiner Gesamtheit, sondern nur insoweit, als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt, Objekt des Urheberrechts. In dem Rechte an ihm wird also dem Urheber die Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gegen jedermann gesichert. Gareis[12]) sagt, das Rechtsgut, um dessen Schutz es sich beim Urheberrecht handelt, sei eine immaterielle Sache, der unge-

welcher sie beeinträchtigt. Beide Arten des Eigentums sind übertragbar, beide sind verpfändbar und pfändbar."

Das französische Recht hat mit seinem Begriff der propriété die Idee des geistigen Eigentums beibehalten. Pouillet: Traité théorique et practique de la propriété litteraire et artistique, S. 16 ff.

Das spanische Recht führte die Theorie ganz konsequent durch, indem es vorschreibt, daß auf das geistige Eigentum subsidiär alle Bestimmungen über das Eigentum anzuwenden sind. Zivilgesetzbuch 1889, Art. 429.

[10]) Hauptvertreter Gierke, DPR. Bd. I S. 764; Beseler, System d. gem. Priv. R. 1885 II S. 594; Gareis in Buschs Arch. f. H.R. XXXV S. 184 ff.; Enzyklopädie § 17/18; Dambach, Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes etc. 1871, S. 12, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876, Berlin 1876; Bluntschli, Krit. Ueberschau, Jahrg. 1853, 1, S. 9; Deutsches Priv.-R. § 46 ff.; Dahn in Zeitschr. f. deutsche Gesetzgebung, V, S. 7 ff.

Sehr entschieden kommt die Theorie im österreichischen Gesetz vom 26. Dez. 1895 zum Ausdruck. Der Motivenbericht des Herrenhauses sagt: Das Urheberrecht ist ein persönliches Recht des Urhebers, das ist ein Recht, dessen Wert und Inhalt nicht in dem Schutze der pekuniären Interessen sich erschöpft, sondern welches ganz wesentlich auch höchst persönlichen und unveräußerlichen Interessen des Urhebers zu dienen bestimmt ist."

[11]) Vgl. Gierke a. a. O. S. 765.

[12]) Gareis in Buschs Arch. f. H.R. XXXV S. 197; Enzyklopädie § 17/18 S. 78, 82.

störte Bestand und die ungehemmte Betätigung des Individuums als solches. Zwischen dem Rechtsgut und dem dasselbe besitzenden Subjekte ist eine persönliche und innigere Verbindung, als die zwischen einem Rechtssubjekt und dem materiellen Vermögen.

Dieser Theorie wäre, abgesehen von sprachlichen Bedenken, die sich darauf gründen, daß man nach dem Sprachgebrauch unter Individualrechten nur höchst persönliche, d. h. unlösbar an die Person geknüpfte Rechte verstehen könnte,[13]) entgegenzuhalten, daß das Autorrecht kein Recht an Gütern der eigenen Person ist; denn die geistigen Werke sind Erzeugnisse der eigenen Person, ebenso wie die Schöpfung eines neuen Eigentumsobjekts. Allein sie sind als Schöpfungen eben neue, von der Person unterschiedene Güter; sie sind Wirkungen der persönlichen Tätigkeit, welche sich gerade als Wirkungen von der sie erzeugenden Ursache losscheiden und ein selbstständiges Wesen annehmen.

e) Die Immaterialgüterrechtstheorie[14]) schließt sich teilweise an die Theorie des geistigen Eigentums bezw. des Eigentums an immateriellen Sachen an. Sie baut auf Grundlage des gemeinsamen Begriffs des Rechts an Gegenständen die Rechte an körperlichen Gütern (Eigentum und dingliche Rechte) und an unkörperlichen Gütern auf und nennt das Urheberrecht ein „Recht“ an einem immateriellen Gut; das Objekt dieses Rechtes ist kein körperlicher Gegenstand, sondern eine Idee, genannt Erfinder- oder Schöpferidee. Das Recht geht dahin, daß der Berechtigte allein die Befugnis hat,

---

[13]) Marquardt, Gewerbl. Rechtsschutz. 19. Jahrg. S. 143.

[14]) Kohler war der Begründer dieser Theorie und hielt daran fest bis zum siegreichen Durchbruch. Vgl. Patentrecht S. 7 ff., Urheberrecht S. 1 ff., Jahrb. f. Dogm. XVIII S. 130 ff., Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 141 ff., Bd. 85 S. 339; Busch-Arch. f. H.R. Bd. 47 S. 141 ff. — Aehnlich Spöndlin, Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867; Stobbe, D.P.R. III S. 13 ff.; Bekker, Pand. I S. 62 ff.; Schuster, Wesen des Urheberr. S. 11 ff.; Heusler, Instit. d. D.P.R. I S. 350 ff.

dieses Genußgut nach gewissen Richtungen hin zu benutzen und zu verwerten.[15])

f) Mischtheorien (Theorien der Spaltung des Urheberrechts im Immaterialgüterrecht und Individualrecht). Neben der im wesentlichen dem Sachenrecht nachgebildeten Herrschaft über die geistige Schöpfung, das immaterielle Gut, laufen aber noch individualrechtliche Ansprüche, und die strenge Immaterialgüterrechtstheorie krankt daran, daß sie diese individualrechtliche Seite des Urheberrechts zu wenig berücksichtigt.

Schon Kohler nimmt vor und neben dem Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht an, das dem Urheber zum Schutze seiner individuellen Interessen zusteht.[16])

Die Trennung finden wir auch bei Mitteis. Er stellt die Dogmen des Immaterialgüterrechts und die des Persönlichkeitsrechts nebeneinander, versucht nach Abwägung der beiden Auffassungen den Mehrwert der einen festzustellen und kommt zu dem Grundsatz: „Das Urheberrecht ist die ideale und materielle Herrschaft über das Werk.“ Doch führt er weiter aus: „Sowohl die materielle als die ideale Herrschaft, welche das Urheberrecht dem Autor über seine Schöpfung verleiht, ist intensiv und extensiv von dem Schutz, welchen das Indi-

[15]) Da nun aber dieses Recht an einem Geschmacksmuster erst entsteht, wenn das Muster bereits vorliegt, also objektiviert ist, so bestreitet Marquardt (S. 145 ff. a. a. O.) in seinen geistreichen Ausführungen gegen Osterrieth die Richtigkeit der Bezeichnung dieses Rechts als Immaterialgüterrecht, denn nicht um die Formidee handelt es sich, sondern um die geschützte Aeußerung dieser Idee (gegen Kohler, Musterrecht S. 40). Zudem ergebe sich aus den Immaterialrechten außer den immateriellen auch eine ganze Reihe materielle Ansprüche. So kommt M. unter Vermeidung der hergebrachten Systematik zu dem Schlusse, daß das Kriterium der Unterscheidung nur sei, ob ein Recht im wesentlichen Sinne nur immaterielle Güter schützen will, die überhaupt nicht objektivierbar sind, wie z. B. die Ehre, die persönliche Freiheit etc., oder ob die Rechte materielle Bedeutung haben und objektivierbar sind.

[16]) Gegen die Zerreißung des Urheberrechts in zwei verschiedene Rechte: Beseler, D.P.R, § 210 Anm. 8; Gierke, D.P.R. I S. 763; Stobbe, D.P.R. S. 31; Zeitschr. f. d. ges. H.R. XLII S. 354 ff.

vidualrecht ihm für seine Person gibt, wesentlich zu unterscheiden."

Im Anschluß an die Regierungsmotive des österreichischen Gesetzes faßt er seine Ansicht dahin zusammen, „daß das Urheberrecht im eigentlichen Sinne sich erstreckt auf jene pekuniären und ideellen Ansprüche, welche die pekuniäre und ideelle Herrschaft des Autors über sein Werk sichern. Ansprüche dagegen, welche nicht sowohl die Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk, sondern den Schutz seines literarischen und künstlerischen Namens betreffen, sind reine Individualansprüche". [17])

Unserer Ansicht nach ist mit einer solchen Zweiteilung die beste Lösung gefunden, weil sie eine klare Scheidung der aus der Urheberschaft entspringenden wirtschaftlichen und idealen Rechte, der Rechte an körperlichen Gütern (Eigentum und dingliche Rechte) und der Rechte an unkörperlichen Gütern ermöglicht.

Das Recht auf die wirtschaftliche pekuniäre Ausnützung der Geistesschöpfung ist das materielle Herrschaftsrecht. Es wahrt dem Urheber die ausschließliche Nutzung seines Werkes durch Vervielfältigung, Nachbildung, Lizenzerteilung, Verkauf und dergl.

Idealer Natur ist das Recht, welches aus dem Inhalt, dem geistigen Gehalt einer Geistesschöpfung abgeleitet wird. Eine ideale Herrschaft über das Werk besteht z. B. in dem Recht, über Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung des Werkes zu entscheiden, eine Um- oder Abänderung des Werkes selbst in kleinsten Teilen zu untersagen.

---

[17]) Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts S. 9 ff. Stuttgart (Cotta) 1898. — Andere Autoren sagen wiederum: Das Urheberrecht ist ein Recht besonderer Art, das sich aus personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt. So Allfeld (Kommentar zum neuen Kunstschutzgesetz v. 1907): „Das Urheberrecht ist das in der Person wurzelnde, durch die Tatsache geistigen Schaffens zur Entstehung kommende ausschließliche Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie, in welcher Form und zu welchen Zwecken das Erzeugnis dieses Schaffens anderen kundgegeben werden soll."

Eng verbunden mit diesen idealen Rechten sind oft Rechte individueller Natur; sie können aber auch als rein persönliche Rechte selbständig auftreten, wie das Recht auf Anerkennung der Autorschaft, das Recht an der Signatur, an der äußeren Ausstattung des Werkes usw.

Sofern die ideal-individuellen Rechte eine objektive Richtung annehmen und eine ideale Beherrschung des Werkes vermitteln, gehören sie zum eigentlichen Urheberrecht, ebenso wie die nutzbaren Ansprüche, welche die materielle Beherrschung gewährleisten. Soweit sie sich aber in subjektiver Richtung bewegen und nur Schutz für die Person und den Namen des Urhebers bezwecken, gehören sie nicht mehr zum eigentlichen Inhalt des Urheberrechts.

Mit dieser Unterscheidung zwischen eigentlichen (nutzbaren und idealen) Urheberrechten einerseits und den Individualrechten andererseits wird man allen Seiten des Urheberrechts gerecht, weil sie sowohl dessen materielle Wirkung wie auch den ideal-immateriellen Gehalt und die individuellen Beziehungen berücksichtigt.

II. Abschnitt.

Geschichte des Musterschutzes.

A. Frankreich.

Die Quellen einer rechtlichen Regelung des Musterschutzes sind einerseits in Flandern und Burgund, andererseits in Oberitalien zu suchen. Bis zum 15. Jahrhundert kam die Frage des Musterschutzes kaum zur Geltung, sie gewann erst durch Einführung der Seidenindustrie in Südfrankreich — Lyon und Tours — an Bedeutung. Um diese Zeit finden wir schon Privilegien, Steuerbefreiung und Patentbriefe für die Fabrikanten. In besonderen Reglementen wird die Manufaktur geschützt, insbesondere gegen den Diebstahl von Seide durch die Färber und Seidenarbeiter.[1])

Anfänglich kannte man keine gemusterten Stoffe; daher bezogen sich die vorerwähnten Schutzvorschriften auf die Seidenfabrikation an sich. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts ging man aber zur Herstellung der gemusterten Stoffe über;[2]) es entstand ein neues Gewerbe, das der Musterzeichner, die nicht Handwerker im engeren Sinne, sondern zum Teil bedeutende Künstler waren.

---

[1]) Vgl. die Regl. v. 1554, 1596, 1619 abgedruckt bei Philipon: Traité théorique et pratique de la propriété des dessins et modèles industriels. S. 11; Schmid: Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland. S. 2 ff.

[2]) Guiffrey: Histoire de la tapisserie; Philipon a. a. O. S. 11 ff., Schmidt a. a. O. S. 2 ff.

Ein besonderes Gesetz, das dem Musterzeichner das alleinige Recht auf gewerbliche Verwertung einer künstlerischen Idee gegeben hätte, bestand anfänglich nicht, wohl aber schützte der Handelsbrauch. Erst eingerissene Mißbräuche veranlaßten den Magistrat von Lyon,[3]) Arbeitern und Angestellten die Entwendung von Mustern und die Nachahmung entwendeter Muster zu verbieten. Veranlassung zu dieser „Ordonnance“ einer gewerbepolizeilichen Vorschrift bildete erstens der hohe Wert, den ein Muster durch gewerbliche Verwertung gewann, zweitens der hohe Gehalt, den man den Musterzeichnern bezahlte, sodaß man eben die Gegenleistung derselben selbst ausnützen mußte. Diese Ordonnancen des Magistrats von Lyon von 1711 und 1737 fanden die Bestätigung des Staatsrats und wurden durch Parlamentsbeschluß zum Gesetz erhoben.[4])

Wie wir daraus ersehen, ist der Schutz kein gildenmäßiger, sondern staatlich. Allerdings erstreckte er sich nur auf das Lyoner Stadtgebiet, und insoweit kann man ihn als gildenmäßig bezeichen; außerhalb hatte die Nachahmung freie Hand. Dieser Umstand war selbstverständlich sehr unangenehm, doch wurde ihm erst später abgeholfen. — Im Jahre 1744 wurde ein neues Gesetz erlassen, da die Reglemente von 1711 und 1737 sich nur gegen die mißbräuchliche Benutzung der anvertrauten Muster richteten und die Notwendigkeit immer stärker hervortrat, das Muster gegen irgendwelche Nachahmung (contrefaçon)

[3]) Der Magistrat ist das Konsulat d. h. 12 Konsuln und von jeder Zunft 2 Meister.

[4]) Ord. 1711: Philipon S. 14 a. a. O. Ordonnance qui entre autres dispositions faisait très expresses inhibitions et deffenses à tous marchands, maîtres-ouvriers, compagnons et autres employés dans la manufacture des étoffes de soye de quelque sexe et âge qu'ils puissent être, de prendre, voler, vendre, prêter remettre et se servir directement ou indirectement des dessins qui leur ont été confiés pour fabriquer.“

Ord. 1737: „Défenses très expresses sont faites à tous maîtres travaillant à façon de vendre prêter, remettre, ni de se servir directement ni indirectement des dessins, qui leur auront été confiés pour fabriquer, à peine de confiscation des étoffes, qui auraient été furtivement fabriqués sur les dits dessins et de cinq-cent livres d'amende, de déchéance de la maîtrise et de punition corporelle.“

zu schützen,[5]) also ein wirkliches Musterrecht zu schaffen. Bis zum Jahre 1787 finden wir außer dem Gesetz von 1744 noch einige unbedeutendere Gesetzeserlasse. Mit dem 14. Juli 1787 trat das Gesetz in Kraft, welches den Schutz für die Muster auf das ganze Königreich ausdehnte und damit einem längst gehegten Wunsch der Lyoner Fabrikanten Rechnung trug, da Muster außerhalb Lyons in großer Menge nachgeahmt worden waren und der Lyoner Handel große Verluste erlitten hatte.[6])

---

[5]) Gesetz v. 1744 Tit. XI Art. 12/13 vgl. Philipon a. a. O. S. 19 ff. Artikel 13 lautet: „Pareilles défenses sont faites à tous dessinateurs et autres personnes quelles qu'elles soient de lever et copier, faire lever et copier directement ni indirectement et en quelque façon que ce puisse être, aucun dessins sur les étoffes tant vieilles que neuves, ni sur les cartes des dessins des dites étoffes; à peine de mille livres d'amende contre le dessinateur qui aurait levé ou copié les dits dessins et de pareille amende contre celui qui les lui aurait fait lever ou copier, et en outre de confiscation des étoffes fabriquées sur les dessins levés ou copiés: la dite confiscation applicable moitié au profit de la dite communauté et moitié au profit du maître marchand dont les dessins auraient été levés ou copiés."

[6]) In der Zwischenzeit, also gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wandte sich der Geschmack den mit der Hand gestickten Stoffen zu. Unter der Annahme, dass die Stickerei eine freie Betätigung für alle sei und keinem Innungszwang unterliege, war eine Menge von Nachahmungen entstanden. Auf erhobene Klagen wurden durch Konsulatsbestimmung von Lyon vom 3. Febr. 1778 den Urhebern von Stickmustern dieselben Rechte wie den Urhebern von Webmustern zugestanden. Text der Bestimmung bei Philipon S. 21: „Défenses sont faites à toutes personnes faisant profession ou commerce de broderie, de vendre, donner ni prêter, pour quelque cause et sous quelque prétexte que ce soit, les dessins qui leur auront été confiés pour broder, à peine de cent livres d'amende, même d'être poursuivies extraordinairement, si le cas y échet. Pareilles défenses sont faites à tous dessinateurs et autres personnes quelles qu'elles soient, de lever ou copier, faire lever ou copier directement ni indirectement et de quelque manière que ce puisse être, aucuns dessins de broderie, soit vieux, soit nouveaux, et de les faire exécuter, à peine de mille livres d'amende contre le dessinateur qui aura levé ou copié les dits dessins, et de semblable amende contre celui qui les aura fait lever, copier et exécuter pour en faire vente ou commerce et de confiscation des étoffes qui auront été brodées sur les dits dessins; les dites amendes et confiscations applicables à la forme des règlements donnés par la fabrique." — „Si en effet un fabricant après avoir fait des frais con-

Die Verordnung von 1787 knüpfte den ausschließlichen Rechtsschutz für das Muster an gewisse Voraussetzungen und Formalitäten und beschränkte die Zeitdauer des Schutzes auf 6 resp. 15 Jahre.[7])

Mit der zeitlichen Beschränkung des Schutzes waren aber die Lyoner Seidenindustriellen nicht zufrieden. Es wurde ihnen später eine Ausnahmebestimmung gegeben, die verfügte, daß ihr Musterrecht an Zeitgrenze nicht gebunden sei.

---

sidérables en dessins, en échantillons de broderie dans l'espérance d'avoir des commissions, se voit enlever le fruit de son travail, de son industrie par la contrefaçon de ses dessins s'il ne jouit pas du droit qui assure à chacun sa propriété, il sera contraint d'abandonner un commerce ruineux dont la bonne foi ne sera plus la base."

[7]) Text im Auszug deutsch bei Schmid a. a. O. S. 6 ff. vollständig bei Couhin, La propriété industrielle I S. 190 ff. unten. „Arrêt du Conseil du roi de 14 juillet 1787".

Art. 1 „Les fabricants qui auront composé ou fait composer de nouveaux dessins auront seuls, exclusivement à tous autres, le droit de les faire exécuter en étoffes de soie, soie et dorures ou mélangées de soie ; la durée de ce privilège sera de quinze années pour les étoffes destinées aux ameublements et ornaments d'église et de six pour celles brochées et façonnées servant à l'habile lement ou autre usage, le tout a compter du jour auquel ils auront rempli les formalités ci-après préscrites."

Art. 5 „Les fabricants qui auront inventé ou fait faire un dessin et qui désideront s'en conserver l'exécution, seront tenus, pour les dessins nouveaux qui seront fait à compter du jour de la publication du présent arrêt d'en présenter l'esquisse originale, ou un échantillon à leur choix, au bureau de leur communauté, dont sera dressé procès-verbal de description sans frais, par les syndics jurés gardes en exercice, sur un registre tenu à cet effet et paraphé par eux ou par le syndic et garde de semestre; lequel procès-verbal contiendra le nom, raison et demeure du maître et marchand fabricant, qui voudra, comme auteur et inventeur des dits dessins ou étoffes, faire constater sa propriété. la date de l'année, du mois et du jour à laquelle il aura présenté son dessin ou l'échantillon. Tous les procès-verbaux seront de suite et sans blanc: le numéro sera mis en marge de l'acte qui sera dressé sur registre : le cachet de la communauté et celui du propriétaire seront apposés à l'instant de la rédaction sur l'esquisse du dessin ou sur l'échantillon, lequel restera entre les mains du propriétaire et sur le carré sera fait mention du procés-verbal par extrait, et de son numéro certifié par le syndic de semestre pour y avoir recours ou besoin. Sera libre le maître et marchand-fabricant de se faire delivrer copie en entier de procès-verbal en payant deux livres pour tous droits.

Mit all diesen Verordnungen räumte die Revolution gründlich auf, weil dieselben nur als Privilegien angesehen wurden, nicht als aus dem allgemeinen Recht entspringendes Recht. Auch das Gesetz von 1787 konnte trotz seiner wohldurchdachten Fassung nicht standhalten.

Im Jahre 1791 stellte die Nationalversammlung den Grundsatz auf, daß jede neue Idee als ausschließliches Eigentum ihres Schöpfers anzusehen sei, und schützte damit auch den Erfinder als ausschließlichen Eigentümer seines Erfindungsgedankens.[8]) Ein Gesetz vom 19. Juli 1793 brachte die Anerkennung des geistigen Eigentums der Verfasser von Schriften aller Art, der Komponisten, Maler und Zeichner (dessinateurs).[9])

Die Praxis schützte aber zunächst nur die hohe Kunst, während die angewandte gewerbliche Kunst mehr ins Hintertreffen geriet, obgleich der Gesetzgeber einen umfassenden Schutz bezweckt hatte. Es machte sich daher bald das Bedürfnis geltend, das Eigentumsrecht an gewerblichen Mustern durch ein Spezialgesetz zu regeln. Es war das die „loi portant établissement d'un conseil de prud'hommes[10]) à Lyon" und wurde auf Befehl Napoleons am 18. März 1806 erlassen.[11])

[8]) Philipon a. a. O. S. 33: „Que toute idée nouvelle dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient à celui qui la conçue; et que ce serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de ne pas regarder une découverte industrielle, comme la propriété de son auteur."

[9]) Couhin a. a. O. I, S. 385.

[10]) Conseil de prud'hommes ist eine Art Gewerbekammer oder Fabrikgericht.

[11]) Das Gesetz von 1806 macht den Schutz des Musters von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig, d. h. der Hinterlegung des in einem versiegelten Pakete verschlossenen Musters bei dem Conseil und Zahlung einer Hinterlegungsgebühr, deren Höhe von der Länge der in Anspruch genommenen Schutzzeit abhängig ist, welche sowohl zeitlich begrenzt, wie dauernd sein kann, je nach der Wahl des Hinterlegenden usw. Couhin a. a. O. S. 187ff.; Philipon S. 36.

Die Bestimmungen des Art. 425—429 Code pénal vom 10. Febr. 1810 ergänzten das Gesetz. Dasselbe ist bis heute noch zum Teil in Kraft. Es

Das Verhältnis des Gesetzes von 1806 zum Urheberrechtsgesetz von 1793 war lange Jahre hindurch in der Rechtssprechung und in der Lehre Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten, hauptsächlich in der Richtung der Frage, ob das eine oder das andere auch auf Modelle anwendbar sei. Die Zweifel, die die Gesetze von 1793 und 1806 über die wichtigsten Fragen ließen, sind in der Folgezeit gesetzgeberisch nicht behoben worden, wenn auch die Rechtssprechung den Erfordernissen des Lebens gerecht zu werden sich bemühte. Die Rechtsentwicklung, die das Geschmacksmuster anerkannte, hat also gerade in Frankreich versagt. Heute können in Frankreich Werke der gewerblichen Kunst sowohl unter den Schutz des Gesetzes von 1793 als auch unter den des Gesetzes von 1806 fallen.[12])

B. England.[13])

Erst erheblich später als in Frankreich fand in England der Autor gewerblicher Muster Schutz in dem Recht auf aus-

---

hatte zunächst nur den Schutz der Lyoner Seidenindustrie im Auge. Indessen sah es schon die Errichtung weiterer conseils de prud'hommes vor. Durch königl. Verordnung vom 17. August 1825 wurde verfügt, daß in Städten, wo sich keine conseils befinden, Hinterlegung bei der Gerichtsschreiberei der Zivil- oder Handelsgerichte erfolgen sollte. (Couhin a. a. O. S. 195, Philipon a. a. O. S. 39.)

Die Rechtssprechung hat dann die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf Geschmacksmuster und auf Modelle ausgesprochen.

[12]) Noch zu erwähnen sind die neuen Gesetze, die aber ihre Parallelen im 18. Jahrhundert haben. Das Gesetz vom 5. Juli 1844 über Erfindungspatente lehnt sich in seinen Hauptphasen an das von 1791 an; das Gesetz vom 11. März 1902 über die propriété litteraire et artistique an das Gesetz vom 19. Juli 1793 und das neueste vom 14. Juli 1909 über Muster und Modelle steht in engstem Zusammenhang mit dem Gesetz von 1806. —

Wir stehen hier, wie wir später sehen werden, vor einem ähnlichen Faktum wie in Deutschland, wo Muster sowohl nach dem Kunstschutzgesetz vom 1. Juli 1907 wie auch nach dem Geschmacksmustergesetz (Muster und Modelle) 1876 geschützt werden können.

[13]) Lewis Edmund and Herbert Bentwich: The law of copyright in Designs. London 1908. Schmid a. a. O. S. 15 ff.; Kohler Joseph, Musterrecht S. 19 ff.

schließliche Verwertung desselben. Aber im Gegensatz zu Frankreich war der Schutz nicht auf einzelne Orte beschränkt, sondern das erste Gesetz 1787 galt schon für das ganze Königreich England und Schottland und wurde später auch auf Irland ausgedehnt.

Der gewerbliche Aufschwung der Textilindustrie im 18. Jahrhundert gab den Anlaß zu Schutzmaßregeln und zwar zugunsten der Leinen- und Kattundrucker. Es war die Act 27, George III c. 38 von 1787.[14]) Zeichnern, Druckern und Eigentümern neuer und eigentümlicher Muster[15]) für den Druck von Leinen, Kattun, Kaliko und Musselin wurde das alleinige Recht gegeben, diese für die Dauer von zwei Monaten zu drucken oder abzudrucken; der Name des Druckers mußte aber auf jedes einzelne Stück aufgedruckt werden.

Durch die Act 34 George III c. 23 vom 4. April 1794 wurde die Schutzzeit auf 3 Monate verlängert und die Act 27 von 1787 zum dauernden Gesetz erhoben.

So blieb es bis zu einem neuen Gesetz vom 14. Juni 1839, Act 2 Vict. 13,[16]) das auch Muster anderer Branchen unter Schutz stellt, die nicht unter die alten Acten fallen; doch wurden die bisherigen Gesetze dadurch nicht aufgehoben.

Es wurde der Schutz auf 12 Monate, in einzelnen Branchen auf drei Jahre ausgedehnt, eine Musterregisterbehörde eingeführt und eingehende Bestimmungen über Kosten der Eintragung, die Einrichtung der Behörde und das Verfahren getroffen.[17])

Durch dieses Gesetz waren aber noch nicht alle Branchen berücksichtigt. Eine einheitliche Regelung des Geschmacks-

[14]) „An Act for the encouragement of the Arts of Designing and Printing Linens, Cottons, Calicoes and Muslins by vesting the properties thereof in the Designers, Printers and Proprietors for a limited time."

[15]) „Any new and original pattern."

[16]) „An Act to secure to Proprietors of Designs for Articles of Manufacture the Copright of such Designs for a limited time.

[17]) Paul Schmid, Die Entwickelung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland, Berlin 1896 S. 17 ff.

musterschutzes für alle Branchen des industriellen Lebens brachte das Gesetz vom 10. August 1842 (Act 5 und 6 Vict. c. 100). Die bisher erlassenen Musterschutzgesetze wurden aufgehoben, und alle Muster, welche zur Ausstattung eines Industrieerzeugnisses dienten, wurden unter gemeinsamen Schutz gestellt. Der Begriff des Schutzgegenstandes wurde in eine Definition gefaßt.[18])

Es werden im Gesetz 13 Klassen von Gegenständen unterschieden, da es erforderlich schien, die Schutzdauer für einzelne Gewerbezweige verschieden zu regeln. Die Eintragung hat dann für die betreffende Klasse zu erfolgen. Die Dauer des Schutzes soll je nach der Klasse 3 Jahre sein oder 6 oder 9 Monate. Voraussetzung war, daß das Muster before publication für eine oder mehrere Klassen angemeldet und registriert wurde.[19]) Die Registrierung mußte durch eine Marke auf der Ware kundgegeben werden. Das Register sollte, solange der Schutz dauerte, geheim bleiben und erst nachher der öffentlichen Einsicht freistehen; doch sollte jeder-

---

[18]) III. Ant with regard to „any new and original design“ (exept for sculpture and other things within the provisions of the several Acts mentioned in the Schedule (C) to this act annexed), wether such design „be applicable to the ornamenting of any article of manufacture or of any substance, artificial or natural“, or partly artificial and partly natural, and that wether such design be so applicable for the pattern or for the shape or configuration, or for the ornament thereof, or for any two or more of such purposes, and by whatever means such design, may be so applicable, wether by printing or by painting, or by embroidery, or by weaving, or by sewing, or by modelling, or by casting, or by embossing, or by engraving, or by staining, or by any other means wathsever, manual, mechanical or chemical, separate or combined: be it enacted that the proprietor of every such design, not previously published, either within the United Kingdom of Great-Britain and Ireland or elsewhere, shall have the sole right to apply the same to any articles of manufacture, or to any such substances as aforesaid, provided the same be done within the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, for the respective terms hereinafter mentioned, such respective terms to be compated from the time of such design being registered according to this act.

[19]) Vgl. Kohler Musterrecht § 21.

mann ein Muster mit der Anfrage vorlegen können, ob, wie und auf wie lange es eingetragen, oder ob es frei sei.

Eine Erweiterung enthielt die Act 6 und 7 Vict. c. 65 vom 22. August 1843, indem sie die Gebrauchsmuster (Designs not being of an ornamental character)[20]) in das Gesetz einbezog, sie unter einen Schutz von 3 Jahren stellte, eine Musterprüfung (beschränkt), sowie freie Einsicht ins Musterregister einführte.

Eine Act von 1850 (13 und 14 Vict. c. 104) sah eine provisorische Registrierung vor zur Erhaltung der Schutzrechte während der Weltausstellung und gab einem Board of trade[21]) die Möglichkeit, die Schutzfrist einzelner Muster um drei Jahre zu verlängern.

Wesentliche Aenderungen brachte erst wieder die Act 46 und 47 Vict. c. 17 vom 25. August 1883 (Patents-Designs and Trade Marks Act), die in ihrem Abschnitt III das Musterrecht regelt. Bei Begriffsbestimmung des Musters war die Bezugnahme auf den Geschmackszweck und den Gebrauchszweck fortgefallen, und somit wurden neue Gestaltungen von Gewerbserzeugnissen allgemein ohne Rücksicht auf den Zweck geschützt. Die Zurückweisung des Musters bei der Anmeldung wurde in das pflichtmäßige Ermessen des Beamten (Comptroller) gestellt mit Möglichkeit der Berufung an das Board of Trade. Die Dauer des Schutzes wurde auf 5 Jahre festgesetzt.[22])

[20]) „And with regard to any new and original designs for any article of manufacture having reference to some purpose of utility, so far as such design shall be for the shape or configuration of such article and that wether it be for the whole of such shape or configuration or only for a part thereof . . .“

[21]) Gewerbeamt.

[22]) Gesetzliche Definition of „design“: Design means any design applicable to any article of manufacture, or to any substance artificial or natural, or partly artificial and partly natural wether the design is applicable for the pattern or for the shape or configuration etc. und für „copyright“: Copyright means the exclusive right to apply a design to any article of manufacture or to any such substance as aforesaid in the class or classes in which tc design is registered.

Edmunds a. a. O. S. 335 ff.; Schmid a. a. O. S. 30 ff.

Seit 1883 hat sich die englische Gesetzgebung über „designs“ an die Patentgesetzgebung angeschlossen. Das neueste Gesetz, die Act 7 Edward VII c. 29. vom 28. August 1907, in Kraft getreten am 1. Jan. 1908, enthält auch Bestimmungen über den Musterschutz. Wichtige Neuerungen sind folgende: Der Rechtsschutz kann nach Ablauf von 5 Jahren bis auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Die Oeffentlichkeit des Musterregisters ist beschränkt, in den ersten zwei Jahren wird der Einblick der Allgemeinheit nicht gewährt. Das Klassensystem ist beibehalten, indem das Muster für ein oder mehrere Klassen eingetragen werden soll, die Eintragung kann aber später noch auf andere Klassen erstreckt werden. „Das Muster unterliegt einem Markierungszwang. Man ist nicht nur berechtigt, sondern sogar gehalten, durch eine Marke anzugeben, daß Musterschutz vorhanden ist; sonst ist man in der Verfolgung der Zuwiderhandelnden beschränkt“. [23])

C. Deutschland. [24])

In Deutschland kannte man weder Privilegien noch Zunftvorschriften zum Musterschutz, wohl aber hatten die Landesherren, um einzelne Gewerbezweige zu fördern, die Ausübung bestimmter Gewerbe und Herstellung gewisser Gewerbeerzeugnisse von besonderer Genehmigung abhängig gemacht und die Einführung konkurrierender Erzeugnisse von dem Auslande untersagt.

Der Schutz war wie in Frankreich auch in Deutschland sachlich und örtlich beschränkt, nur mit dem Unterschied, daß er in Deutschland viel später zu einer allgemeinen Anerkennung und Regelung gelangte.

Die ersten Verordnungen finden wir in Sachsen und Schlesien. [25]) Die sächsischen Verordnungen gehen ähnlich

---

[23]) Die Bestimmungen des Gesetzes siehe: Edmunds a. a. O. S. 353 ff.

[24]) Literatur: Schmid a. a. O. S. 35 ff.; Landgraf, Musterrecht und Musterschutz 1875; Osterrieth, Lehrb. d. gewerbl. R.-Sch. S. 212 ff.

[25]) Friedrich Augusts Befehl vom 4. April 1721; Klöppelmandat vom 6. Februar 1804; Ordnung für die Damastweber vom 1. Mai 1743; Reskript

den ersten französischen von dem Gedanken des Schutzes gegen unlautere Handlungsweise solcher Personen aus, die entweder in einer Fabrik beschäftigt sind oder denen von Fabrikanten Muster zur Verarbeitung übergeben waren, sei es, daß Gehilfen und Arbeiter die Muster anderen Personen mitteilten, oder ein Fabrikant ihm im Vertrauen überlassene Muster anderen zur Benutzung überließ.[26]) Alle diese Vorschriften dienen aber in erster Linie dem Schutze des inländischen Gewerbes gegen Fremde. Ein direktes Verbot, fremde Muster nachzumachen, findet sich erst im 19. Jahrhundert in dem sächsischen Reskript vom 8. April 1812.[27])

Zur Zeit der französischen Fremdherrschaft finden wir die erste gesetzgeberische Regelung des Musterrechts auf

---

vom 31. August 1795; Rescript vom 8. April 1812 betr. Damastweberei in Großschönau; Manufacturenpatent für das Herzogtum Schlesien, Octroy einer zur Conservation und Erweiterung der schlesischen Leinen- und Damast-Fabrique errichteten Handelscompagnie, 28. August 1772; Berliner Reglement vom 25. März 1766.

[26]) Friedrich Augusts Befehl, die Bestrafung ungetreuer Klöppelmägde betreffend vom 4. April 1721. — Kursächsische Verordnung für die Damastweber vom 1. Mai 1743: § 7 „Kein Damastweber soll einer fremden Person die Arbeit zeigen, kein Maler oder Mustermacher in der Fremde etwas unternehmen, noch jemandem Fremden etwas angeben und es soll niemals ein Gezogenweberzeug anderswohin verkauft oder durch fremde Leute ausgebessert oder neue verfertigt werden; alles bei 5 Thlr. und nach Befinden härterer Strafe."

Klöppelmandat vom 6. Februar 1804: § 4 „Den Köppelmägden oder Klöppelleuten wird ausdrücklich untersagt, die von ihren Herren anvertrauten Spitzenmuster andern mitzuteilen etc."

Ein Berliner Reglement vom 25. März 1766 verbietet den Meistern, „die Muster, die ihnen in die Zeuge zu bringen anvertraut werden, aus keinerlei Ursache oder Vorwand weder zu verkauffen, noch zu verschenken oder zu verlehnen."

[27]) Betreffend die Damastweberei in Großschönau: „Daß den Fabrikanten zu Großschönau es nicht freistehen soll, ohne Vorwissen und Einwilligung der Kaufleute und anderer Warenbesteller, die denselben eigentümlichen Zwirnmuster, sowie die von selbigen erhaltenen Zeichnungen zur Warenfertigung für andere zu gebrauchen, durch fremde Personen gebrauchen zu lassen und ohne Zustimmung des Eigentümers die Zeichnungen mitzuteilen oder die darin enthaltene Idee zu fremdem Endzwecke auszuführen oder durch andere ausführen zu lassen."

deutschem Boden durch Einführung der französischen Gesetzgebung in den linksrheinischen Landen durch Dekret vom 17. Dezember 1811. Dieses Dekret schloß sich dem französischen Gesetz von 1806 an.

Bis in die neueste Zeit blieb die französische Gesetzgebung dort bestehen, während es im übrigen Deutschland vor 1876 keinen Musterschutz gab. Es fehlte jedoch nicht an Bestrebungen, Eingaben und Schriften von Fachleuten, die für die Schaffung eines Musterschutzgesetzes eintraten.[28]) 1853 wurde die Musterschutzfrage in der preußischen Kammer erörtert und der Gesetzesantrag des Abgeordneten Olfers einer Kommission überwiesen. Als auf der 10. Zollkonferenz der badische Bevollmächtigte den Wunsch ausgesprochen hatte, man möge durch eine übereinstimmende Gesetzgebung in allen Vereinsstaaten das Eigentum an einer wertvollen Arbeit der Fabrikation sicherstellen, veranstaltete das preußische Handelsministerium 1854 eine Enquète, um die Anschauungen weiterer Gewerbekreise über die Frage zu erfahren.[29]) Das Ergebnis war, daß sich 46 Korporationen von Gewerbetreibenden gegen den Musterschutz und nur 16 für den Musterschutz aussprachen, was die preußische Regierung veranlaßte, im Jahre 1858 an die Regierungen der Zollvereinsstaaten ein Rundschreiben zu richten, worin es hieß: „Hiernach ist man der Ansicht, daß die Begründung eines gesetzlichen Schutzes neuer Fabrikmuster und Formen zwar in mancher Beziehung

[28]) Stuve: Das industrielle Eigentum und die Nachbildung. Elberfeld 1843; Meißner: Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen. Leipzig 1848.

[29]) Zirkularverfügung des Ministers für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Januar 1854 betr. den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze des Eigentums an Fabrikmustern und -Formen (abgedruckt bei Schmid S. 56). Dieser Verfügung lagen zwei Denkschriften bei; die eine gab eine Darstellung der französischen und britischen Gesetzgebung, während die andere die Gesichtspunkte und die praktische Durchführbarkeit eines Gesetzes erörterte und zu dem Ergebnis kam, die Einführung eines Musterschutzes sei nicht empfehlenswert.

von Nutzen sein möchte, daß die Ausführung einer solchen Maßregel in dem gesamten Gebiete des Zollvereins und Oesterreichs, wenn sie unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt möglich sein sollte, doch nicht ohne sehr wesentliche Beschränkungen und Belästigungen des gewerblichen Verkehrs bewerkstelligt werden könnte.“ [30]) Diese Kundgebung beruhte zwar auf gewissenhafter Prüfung der Frage, zeugte aber nicht von Weitsichtigkeit in Erkenntnis der tatsächlichen Bedürfnisse. Auch in Sachsen wurde energisch für den Musterschutz eingetreten, doch kam die Frage erst nach Begründung des Reiches wieder in Fluß.

Der Anstoß zur Wiederaufnahme der Erörterungen wurde durch die Beratung eines Urheberrechtsgesetzes (Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Kunst) [31]) im Reichstag des norddeutschen Bundes gegeben. Das Gesetz sah jedoch nur einen Schutz für die sogenannte reine, hohe Kunst, aber nicht für die angewandte Kunst vor; es wurde deshalb der Abschnitt des Entwurfs über die bildende Kunst gestrichen und die Regierung ersucht, ein neues Gesetz vorzulegen, welches den Kunstschutz derart regelt, „daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden“. Es bedurfte jedoch noch nachdrücklicher Vorstellungen von seiten der deutschen Industrie, um dieser Resolution zur Erfüllung zu verhelfen.

Eine weitere Anregung ging vom V. Deutschen Handelstag in Leipzig 1872 aus, der die Handelskammern aufforderte, sich über die Frage zu äußern. Die Handelskammer Mülhausen i. E. war die erste, die Folge leistete, und sie schlug in einer Eingabe an den Reichstag vor, den Musterschutz nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung zu regeln.

---

[30]) Schmid a. a. O. S. 65.

[31]) Endgültig ging aus diesem Entwurf dann das Literaturgesetz vom 11. VI. 1870 hervor.

Ihr schlossen sich andere an.[32]) Als die deutsche Kunstindustrie auf der Wiener Weltausstellung eine Niederlage erlitten hatte, die man dem Mangel eines Kunstgewerbeschutzes zuschreiben konnte, veranstaltete der Bundesrat 1874 eine Enquète über den Schutz gewerblicher Erzeugnisse, deren Hauptfragen von den befragten Sachverständigen fast einstimmig bejaht wurden.[33])

Dieses Ergebnis veranlaßte die Reichsregierung, den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen auszuarbeiten, der am 1. November 1875 zugleich mit den Entwürfen eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und eines Gesetzes betreffend den Schutz der Photographien vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegt, am 18. Dezember in dritter Lesung angenommen und am 11. Januar 1876 publiziert wurde. In Kraft getreten ist es am 1. April 1876.[34])

D. Schweiz.

Die Schweiz besass vor 1888 weder ein eidgenössisches (für das ganze Land geltendes), noch ein bestimmtes kantonales Gesetz betreffend den Muster- und Modellschutz. Die Folge davon war, daß die Nachahmung völlig freie Hand hatte.

---

[32]) Leipzig — Mainz — Hanau — Plauen — Barmen — der Ausschuß des deutschen Handelstages, die Berliner Aeltesten, der Mittelrheinische Fabrikantenverein. Zu erwähnen ist auch Jannaschs preisgekrönte Arbeit: Der Musterschutz und die Gewerbepolitik des Deutschen Reichs; Landgraf a. a. O. S. 46 ff.

[33]) A. Ob und inwieweit die Werke der bildenden Künste gegen unbefugte Nachahmung an Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerker und Manufakturen zu schützen seien,

B. ob den Erzeugnissen der Kunstindustrie ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt werden solle und

C. ob sich die Einführung eines allgemeinen Musterschutzes empfehle.

Fragebogen abgedruckt bei Schmid a. a. O. S. 75.

[34]) Zu bemerken ist, daß aber in Deutschland Geschmacksmuster nicht nur nach dem Gesetz von 1876, sondern auch nach dem neuesten Gesetz von 1907 geschützt werden können. § 2 d. G.

Nur im Kanton Appenzell a. Rh. finden wir im „Gesetz vom 28. Oktober 1860 die Forderungen und Schulden betreffend“ unter dem Titel: „Von der Schädigung des Eigentums an gewerblichen Erzeugnissen“ in Art. 26 einige Musterschutzbestimmungen;[35]) im Kanton Genf war das französische Dekret von 1806 und der code pénal in Kraft.[36])

Die Aussichten auf eine einheitliche gesetzliche Regelung wurden erst besser, als durch den Abschluss des französisch-schweizerischen Staatsvertrags vom 30. Juni 1864 die Schweiz gezwungen wurde, den französischen Staatsangehörigen in urheberrechtlicher Beziehung größere Rechte zu gewähren als den Einheimischen. Artikel 15 des alten französisch-schweizerischen Vertrags vom 20. Juli 1864 und Artikel 5 des Vertrages von 1882 lautete nämlich dahin, daß, wenn das Muster oder Modell in der Schweiz öffentliches Gemeingut geworden sei, dasselbe dann auch in Frankreich nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes sein könne.[37]) Dadurch wurde den französischen Gerichten das Mittel in die Hand gegeben, die Schweizer mit ihren Klagen abzuweisen; denn man konnte beim Fehlen eines schweizerischen Musterschutzgesetzes erklären, alle in der Schweiz begründeten Muster befinden sich eo ipso in Gemeineigentum, die französischen genießen jedoch in Frankreich durch das Gesetz von 1793 und in der Schweiz auf Grund des Vertrags Schutz.

---

[35]) „Die Zeichnungen (Muster) von Fabrikanten sind als ihr ausschließliches Eigentum zu betrachten und ist die Nachahmung derselben nicht erlaubt. Ebenso erhält der Fabrikant oder Handwerker, der sein Fabrikat oder seine Artikel durch Aufdruckung eines besonderen Unterscheidungszeichens (Siegel, Stempel, Etiketten mit Namen) kenntlich macht, dadurch ein Eigentumsrecht in dem Sinne, daß keinem anderen gestattet ist, das gleiche Zeichen zu gebrauchen. Wer dagegen handelt, den trifft eine Geldbuße und kann zu einer Entschädigung angehalten werden.“

[36]) Siehe oben S. 17, Anm. 11.

[37]) „Si le dessin ou modèle industriel appartient au domaine public, en Suisse, il ne pourra être objet d'une jouissance exclusive en France.“

Ein einheitliches Gesetz über den Musterschutz konnte aber ohne vorherige Revision der Bundesverfassung nicht erlassen werden, doch wurde ein dahingehender Revisionsantrag am 14. Juli 1866 durch Volksabstimmung verworfen, und es blieb weiter beim alten.

Besonders die Stickereiindustrie benötigte aber dringend eines Schutzes und deshalb half sich der Zentralverband der Stickereiindustriellen der Ostschweiz und des Vorarlberg — ähnlich wie in der Lyoner Seidenindustrie — durch Aufstellung selbständiger außergesetzlicher Bestimmungen über den Musterschutz.[38]) Die Initianten gedachten bis zum Erlaß eines schweizerischen Gesetzes mit dem Verbandsmusterschutz eine Art Provisorium zu schaffen. Das Regulativ wurde in der Generalversammlung des Verbandes am 30. September 1887 genehmigt und zeichnete sich durch äußerste Einfachheit und Klarheit seiner Bestimmungen aus, sodaß es seiner guten Dienste wegen auch nach Erlaß des Bundesgesetzes über den Schutz der Muster und Modelle bestehen blieb.[39])

Im Jahre 1874 erreichten die Freunde und Interessenten einer Musterschutzgesetzgebung endlich nach energischen Bemühungen, daß die Bundesverfassung revidiert wurde und dem Bunde in Art. 64 das Recht der Gesetzgebung „über den Schutz neuer Muster und Modelle sowie Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind“ zugestanden wurde.

---

[38]) Baumberger sagt in seiner „Geschichte des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs“: Das Musterkopieren hatte schon längere Zeit ganz bedeutende Dimensionen angenommen und abgesehen von den Schädigungen, welche diese Praxis den Einzelnen zufügte, erzeugte sie auch eine gewisse Laxheit in den Begriffen geschäftlicher Moral und wirkte zum Teil lähmend für die Entwicklung schöpferischer Kräfte in der Industrie.

[39]) Noch heute gelten besondere Verbandsbestimmungen im Vorarlberg neben dem österreichischen Musterschutzgesetz.

Damit war die verfassungsmäßige Grundlage geschaffen. Der Gesetzesentwurf wurde am 10./11. Februar 1888 von einer Expertenkommission durchgeprüft und am 21. Dezember 1888 nach kleinen Abänderungen das Gesetz von der Bundesversammlung angenommen. Es blieb bis 1900 in Kraft. Durch den Erlaß eines neuen Gesetzes vom 30. März 1900 wurden verschiedene, dem alten anhaftende Mängel behoben; am 27. Juni 1900 erließ der Bundesrat eine Vollziehungsordnung; das Gesetz gilt seit dem 1. August 1900.

III. Abschnitt.

Prinzipielle Rechtfertigung einer Musterschutzgesetzgebung.

Wo auch immer die Einführung eines gewerblichen Rechtsschutzes in Frage stand, wurde eifrig die Frage erörtert, ob man ein industrielles Eigentum anerkennen und schützen solle oder nicht.[1])

Gegen den Schutz erhoben sich verschiedene Stimmen. Die Schaffung von Mustern und Modellen sei keine originäre Schöpfung, vielmehr lediglich eine Nachahmung der Natur. Dies könne aber ein jeder; Künstler brauche man dafür nicht zu sein. — Sei schon der Vorwurf keine aus dem Künstler stammende Schöpfung, so seien auch die verwandten Mittel, die Linien, Farben, Schattierungen Gemeingut aller. — An dem Muster oder Modell sei überhaupt nichts Schutzwürdiges, umso weniger, als bei dem Entwurf der Zufall häufig die ausschlaggebende Rolle spiele.— Auch würden derartig viele Muster und Modelle entworfen, daß in absehbarer Zeit überhaupt nichts Neues mehr geboten werden könne. — Durch den Musterschutz würde einerseits der freie Verkehr und die Entwicklung der Industrie gehemmt, andrerseits würde der geschützte Kaufmann die gesamte Konkurrenz schwer schädigen können; einen einzigen

[1]) Für Frankreich siehe Osterrieth „Altes und Neues vom Urheberrecht" S. 38; für England ibid. S. 20; Deutschland: Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates Session 1875 Nr. 52. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages 1870, Protokoll 7. Sitzung, 28. Sitzung. Vgl. auch Guyer: Das schweiz. Bundesgesetz von 1900 betr. die Muster und Modelle. Zürich 1902.

aber derart auf Kosten der anderen zu schützen, könne nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein; zumal, da dann die ganze Industrie in unzulässiger Weise eingeschränkt würde. — Ein etwa einzuführender Rechtsschutz dürfe sich nur beziehen auf Werke wirklicher Künstler (dessins artistiques). Nur diese seien gegen unerlaubte Nachahmung zu schützen. An einem Schutz der Muster und Modelle habe die Allgemeinheit kein Interesse.

Wenn ja nun auch die Natur Gemeingut aller und so auch der Nachahmung seitens aller Menschen zugängig ist, möchte man doch an das Bibelwort denken, daß zwar Viele berufen, aber Wenige ausersehen sind. Als ob das Entwerfen des Musters so mühelos wäre! Im Gegenteil, es bedarf intensiver Naturstudien, bis der Künstler die Natur in ihrem charakteristischem Gepräge in sein Muster gebannt hat. Ganz abgesehen von Geduld, Mühe, Arbeit und Kosten. Es ist darum eine Neuschaffung auf dem Gebiete der gewerblichen Muster ein durch geistige Arbeit erworbenes Gut, dessen Besitz geschützt werden muß; das Nachahmen und Berauben des Urhebers ist hier ebenso unsittlich wie auf den übrigen Gebieten.

Auch ganz einfache Muster wollen gemacht sein; sie bedürfen oft großer Mühe — die allerdings auch durch einen glücklichen Einfall überflüssig werden kann — bis eine an sich unbedeutende Aenderung „das Tüpfelchen auf dem I“ das Muster fertig stellt. Zum Beispiel kann das Zufügen eines Bändchens zu einem Veilchenstrauß das früher nicht gangbare Muster zu einem begehrten machen.

Ist so die Schaffung des Musters mit erheblichen Mühen verknüpft, dann entspricht es auch einem Gebot der Gerechtigkeit, daß der Schöpfer in irgend einer Weise entschädigt wird. Das Aequivalent ist der Musterschutz, der ihm ein ausschließliches, wirtschaftliches Nutzungsrecht an seiner künstlerischen Arbeit sichert.[2]) Dieses Nutzungsrecht soll ihm aber nicht nur eine Entschädigung für seine aufgewandte Arbeit

[2]) Osterrieth: Lehrb. Gewerbl. Rechtsschutz S. 3.

und Zeit sein, sondern soll ihm darüber hinaus auch einen Gewinn bringen. Der Gewinn, der „die Grundbedingung zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Besserung der Lebensführung ist“,[3]) muß auch hier zur Triebfeder der gewerblichen Betätigung des Schöpfers werden. Das ausschließliche Nutzungsrecht sichert außerdem auch weniger begabten Künstlern die Möglichkeit einer guten Existenz.

Daß im Einzelfalle das Muster einmal nicht das Produkt angestrengter Arbeit, sondern des Zufalls sein kann, soll nicht bestritten werden. Aber diese Ausnahme darf man doch nicht als Regel hinstellen wollen, zumal, da ein zufällig entstandenes Muster sich in nichts von einem anderen zu unterscheiden braucht.

Ebenso ist es mit dem Unterschied zwischen „dessin artistique“ und „dessin de fabrique“. Im Gegenteil! Ein „dessin de fabrique“ kann oft einen bedeutend künstlerischeren Anblick gewähren als ein „dessin artistique“.

Auch hemmt der Rechtsschutz der geistigen Arbeit nicht den freien Verkehr und die Industrie. Dies ersieht man unwiderleglich an Frankreich, wo infolge frühzeitigen Schutzes auf gewerblichem Gebiet das Land allmählich an die Spitze von Europa, ja der Welt trat. Daß das Fehlen eines Rechtsschutzes vielmehr grade schädlich sein kann, zeigte sich für Deutschland, als die deutsche Kunstindustrie auf der Wiener Weltausstellung von 1873 eine vollständige Niederlage erlitt. Eine kurz darauf vom Bundesrat veranstaltete Enquète von Sachverständigen stellte dann auch fest, daß der sofortige Erlaß eines Musterschutzgesetzes ein dringendes Bedürfnis für die deutsche Kunstindustrie sei, denn man könne nicht verlangen, daß ein Fabrikant teures Geld für wirklich gute und künstlerische Muster anlegt, wenn er befürchten muß, daß ein andrer es schon in den nächsten Tagen ungestraft nachahmt.

Rechtfertigt sich der Musterschutz einerseits vom Standpunkte des Rechts und der Moral, insofern es verwerflich er-

[3]) Osterrieth: Lehrb. Gewerbl. Rechtsschutz S. 2.

scheint, daß das von dem einen Produzenten mit seinem guten Gelde bezahlte Muster von einem andern beliebig kopiert und in einer schlechten Qualität nachgebildet werden darf, so spricht für den Musterschutz andrerseits das Gesamtinteresse der inländischen Industrie, die ohne Schutz kein Geld für Originalmuster ausgeben und so mit der geschützten ausländischen Industrie nicht konkurrieren kann; und daß seine Industrie konkurrenzfähig bleibt, daran hat das gesamte Volk das größte Interesse. Der Erlaß eines Schutzgesetzes ist die Erfüllung einer dem Staate obliegenden Aufgabe.

Aber nicht nur die Großindustrie bedarf des Schutzes, sondern ebenso sehr der intelligente kleine Arbeiter, dem es nur durch den Schutz ermöglicht wird, seine Muster gewinnbringend zu verwerten. Fehlt der Schutz, so gibt es nicht so viel selbständige Musterzeichner, und infolgedessen tritt eine Lahmlegung der Produktion und Gedankenarmut der Industrie ein.

Die Massenproduktion der Muster kann auch keinen Anlaß zu Bedenken geben. Die menschliche Erfindungskraft erlahmt nie; und Jahr für Jahr werden Tausende neuer Muster erfunden.[4])

[4]) Einen Beweis dafür mögen die Eintragungen bieten:

In Deutschland wurden Geschmacksmuster angemeldet:	In der Schweiz nur Muster der St. Gallischen Stickereiindustrie:
1903: 171401	1903: 217596
1904: 192352	1904: 246637
1905: 211398	1905: 233635
1906: 213304	1906: 233231
1907: 220874	1907: 256591
1908: 217750	1908: 293023
1909: 221998	1909: 312722
1910: 206730	1910: 291399
1911: 193561	1911: 335349
1912: 174966	1912: 338434
1913: 183420	1913: 459118

Allein in der St. Gallischen Stickereiindustrie werden jährlich mindestens 400000 Muster hervorgebracht; die großen Firmen haben eine Durchschnittsproduktion von 35—40000 Mustern.

Wenn gar der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, schöne und originelle Muster könnten minderwertige verdrängen, so kann dies höchstens ein Grund für den Erlass eines Mustergesetzes sein. Unzweifelhaft verfeinert der Schutz den Geschmack, da er den Urheber anspornt, nur feine Arbeiten zu leisten. Denn nur diese werden ihm mit einiger Sicherheit den erhofften Gewinn abwerfen. Aus dem gleichen Grunde wird sich auch der Kaufmann bemühen, möglichst geschmackvolle und zugkräftige Muster zu bekommen, um die Konkurrenz auszuhalten.

Wenn zu Gunsten der Musterschutzlosigkeit geltend gemacht wird, sie ermögliche eine billigere Produktionsweise für die große Masse des Volkes, so hat das Argument fast denselben Wert, wie das zur Entschuldigung der Weinfälschung angeführte, daß durch diese es auch dem kleinen Mann möglich gemacht werde, sein Glas Wein zu trinken. [5])

Endlich ist noch zu erwähnen das Interesse des Staates an einer Musterschutzgesetzgebung. Läßt der Staat zu, daß ein Wettbewerber das Muster eines andern sich zueignet, so wird die soziale Ordnung im wirtschaftlichen Kampf ums Dasein gestört. Darunter leidet die Produktionskraft des Gewerbes, denn der Tüchtige, der sich um die Früchte seiner Arbeit gebracht sieht, wird entweder das Entwerfen neuer Muster aufgeben oder diese für sich behalten. Mit dem Gewerbe wird dadurch der Volkswohlstand geschädigt.

So entspricht der Schutz der Geschmacksmuster den wohlverstandenen Interessen einerseits des Künstlers und des Produzenten, andrerseits aber auch denen des Volkes in seiner Gesamtheit. [6])

---

[5]) Vgl. die temperamentvollen Ausführungen in den Drucksachen des Bundesrates. S. 25 ff. S. 36 ff. S. 55 ff.

[6]) Wie der Schutz im praktischen Verkehrsleben wirkt, zeigt uns am besten Deutschland, das seit Einführung desselben so große Fortschritte auf dem Gebiete des Kunstgewerbes gemacht hat, daß es für Frankreich eine gefährliche Konkurrenz ist. Gegenwärtig arbeitet der deutsche Zeichner und Künstler nicht mehr ausschließlich für fremde Geschäftshäuser und in fremden Ländern, in welchen ihm früher größere Vorteile winkten, sondern zu Hause, weil ihm das Vaterland die Früchte seiner Arbeit garantiert.

IV. Abschnitt.

Erfindung — Kunstwerk — Muster.
(Eine Abgrenzung der Begriffe.)

Allgemeines.

Die Zusammenstellung dieser Begriffe mag zuerst etwas willkürlich erscheinen, sie ist jedoch durch verschiedene Gründe gerechtfertigt und durch den Zweck der Darstellung bedingt. Es gelten für Erfindung und Kunstwerk in der Hauptsache die gleichen Schutzgründe und wirtschaftlichen Erwägungen, wie sie in Vorstehendem für das Muster dargelegt wurden. Sowohl Erfindung wie Kunstwerk und Muster sind Produkte schöpferischer Geistestätigkeit; es besteht also unter ihnen ein durch gemeinsame Merkmale der Schöpfungstätigkeit gegebener Zusammenhang. Doch nicht dieser ist für die Nebenordnung der Begriffe maßgebend, sondern vor allem der Inhalt des Musterbegriffs, der (wie wir später sehen werden) in zwei Unterbegriffe zerfällt, in Muster mit vorwiegend ästhetischem und in solche mit technischem Charakter und somit auf der einen Seite den Kunstwerks-, auf der andern den Erfindungsbegriff tangiert.

Für die Begriffsbestimmung selbst gehen wir von dem Merkmal geistiger Schöpfungstätigkeit aus. Da letztere in Ansehung des erstrebten Resultats nach verschiedenen Richtungen geht und sich jenachdem auf technischem oder auf ästhetischem und gewerblich ästhetischem Gebiet bewegt, so

kann man auf Grund dieser Verschiedenartigkeit der geistigen Betätigung und unter Beachtung von gewerblichen Gesichtspunkten die verschiedenen Materien herausschälen und die Begriffe gegeneinander abgrenzen.

A. Die Erfindung.[1])

In den meisten Gesetzen finden wir keine Definition des Erfindungsbegriffes; sie überlassen seine Bestimmung der Wissenschaft und der Rechtsprechung. Infolgedessen gibt es eine Menge Definitionsversuche, und noch heute ist man nicht zu einem endgültig feststehenden Resultat gelangt, da immer neue Vorschläge, besonders aus der technischen Praxis, gebracht werden.[2])

Je nach dem Ausgangspunkt und der dadurch bedingten Betrachtungsweise fällt die Begriffsbestimmung verschieden aus. Man kann die Erfindung auffassen einerseits unter dem Gesichtspunkte eines psychischen Erlebnisses des Erfinders,[3])

---

[1]) Literatur: Allfeld, Kommentar z. d. Ges. über d. gewerbl. Urheberrecht, S. 1 ff.; Damme, das deutsche Patentrecht. Berlin 1906; Gareis, Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutz-Sachen (begründet von Gareis, fortgesetzt von Osterrieth. Berlin, Carl Heymanns Verlag); Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I, 1895; Isay, Kommentar zum Patentgesetz. Berlin 1903; Kohler, Forschungen aus dem Patentrecht 1888, Archiv für ziv. Praxis 71 S. 408; 82 S. 141 ff., Patentrecht 1900/1901; Meili, Prinzipien des schweiz. Patentgesetzes; du Bois-Reymond, Erfindung und Erfinder. Berlin 1906; Robolski, Das Patentgesetz. Berlin 1901; Schanze, Erfindung, Erfindungsgegenstand, Erfindungsidee in Gruchots Beiträgen Bd. 39 1895; Das Recht der Erfindungen und der Muster. Leipzig 1899 (Untersuchung II); Seligsohn, Patentgesetz 2. Aufl. 1901, 5. Aufl. Berlin 1912.

[2]) Zusammenstellungen bei Schanze: Das Recht der Erfindungen und Muster. Leipzig 1899 S, 27 Anm. 6. Seligsohn: Patentgesetz 2. Aufl. 1901 Nr. 3 zu § 1 S. 6 ff.

[3]) Besonders Damme (Das deutsche Patentrecht. Berlin 1906 S. 133 ff.), der den Begriff der Erfindung auf die Phantasieleistung des Erfinders zurückführt. „Nach der deutschen Gesetzgebung ist der Begriff der Erfindung zunächst lediglich als eine Abstraktion, niemals aber als etwas Körperliches aufzufassen. Die Erfindung besteht außerhalb des Gegenstandes, in dem sie erscheint. Sie ist ein Gedanke, und da kein Gedanke ohne voraufgegangene

andererseits unter dem Gesichtspunkte ihrer objektiven Bedeutung oder Wirkung — als wissenschaftliches Phänomen,[4]) technische[5]) oder soziale und wirtschaftliche Erscheinung.[6]) — Die verschiedenen Definitionen lassen sich dann dementsprechend in mehrere Gruppen einordnen. Eine andere einfachere Einteilung ergibt sich aus der Scheidung der Definitionen in zwei Gruppen, derart, daß die eine Gruppe diejenigen

---

Gedanken entstehen kann, sondern dem Gesetz der Kausalität folgend, stets anderweite Schlüsse voraussetzt, so ist die Erfindung der Abschluß einer Gedankenreihe, in welcher der voraufgegangene Gedanke stets die Ursache des folgenden sein muß. Die Erfindung setzt sich somit aus einer Kette von Gedanken zusammen, welche sich wie Ursache und Wirkung zueinander verhalten." Aehnlich Schütze, Gewerbl. RSch. u. Urh.R S. 221—254, Jahrg. 1903.

[4]) Gareis, Kommentar zum Patentgesetz S. 27. Hartig im Protokoll der Enquète von 1886 S. 30: „Erfindung ist die Lösung eines technischen Problems, die nach ihrem technologischen Begriff neu und nach der Art ihrer Verwirklichung in mindestens einer Ausführungsform vollständig dargelegt ist."

[5]) Gierke, Deutsches Privatr. Bd. I. S. 863: „Erfindung ist ein Gedankengebilde, das durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen technischen Fortschritt schafft."

Seligsohn, Patentgesetz, 5. Aufl. S. 31: „Erfindung ist eine durch Benutzung der Naturkräfte hergestellte Schöpfung, welche gegenüber dem bisherigen Zustande einen wesentlichen Fortschritt darstellt und ein menschliches Bedürfnis befriedigt."

Schweiz. Bundesgericht XXVI 32, Erw. 3: „Erfindung ist eine neue originelle Kombination von Naturkräften zur Erreichung eines Fortschritts der Technik oder eines neuen technischen Nutzeffektes." — Aehnlich Knoop, Prot. Enqu. S. 35; Reuleaux ebenda, S. 24; Quenstedt, Patentbl. 1880 S. 61.

[6]) Allfeld (Kommentar): „Erfindung im patentrechtlichen Sinne ist das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit, kraft dessen der Schaffende darzulegen vermag, wie unter Benutzung von Naturkräften menschlichen Bedürfnissen ein bisher unbekanntes Befriedigungsmittel zugeführt werden könne . . . Erfindung im weiteren Sinne ist ein Ergebnis schöpferischer Tätigkeit, welches im Gebiete geistigen Wirkens einen neuen Weg zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse weist."

Dambach, Kommentar zum Patentgesetz S. 2: „Erfindung ist die Schaffung und Hervorbringung eines neuen, noch nicht vorhandenen Gegenstandes oder Produkuktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken."

Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. 1888 Bd. II, S. 959; Klostermann, Pat.-Ges. S. 112.

Definitionen umfaßt, bei denen die Tätigkeit des Erfinders[7]) für die Begriffsbestimmung maßgebend ist, während die andere Gruppe alle Begriffsbestimmungen vereinigt, die von dem Ergebnis dieser Tätigkeit[8]) ausgehen. Den Mittelweg hält Kohler,[9]) der den Begriff der Erfindung einerseits im objektiven, andererseits im subjektiven Sinne definiert. So nennt er die Erfindung im objektiven Sinne eine zum technischen Ausdruck gebrachte Ideenschöpfung des Menschengeistes, die der Natur eine neue Seite abgewinnt und hierdurch mit Erfolg darauf abzielt, durch Benützung von Naturkräften menschliche Postulate zu erfüllen. Die Erfindung im subjektiven Sinne ist eine geistige Tätigkeit des Erfinders, welche den Zusammenhang zwischen den technischen Mitteln und dem technischen Erfolg in solcher Weise zur Erkenntnis bringt, daß der Zusammenhang technisch dargestellt werden kann, und welche zugleich dartut, daß hierdurch ein menschliches Postulat erfüllt werden kann. — Isay dagegen verzweifelt angesichts der scheinbaren Unmöglichkeit, die verschiedenen Anschauungen zu vereinigen, an der Möglichkeit einer Definition und zerlegt den Begriff in seine einzelnen Elemente;[10]) er sagt: „Jede Erfindung hat zum Inhalt die Lösung einer technischen Aufgabe eines technischen Problems . . . . . Sie gibt die Anweisung zu dieser Lösung, sie gibt eine Regel, jedoch die Lösung erfordert immer menschliches Tun und dieses Tun muß ein technisches und beliebig wiederholbar sein.“

Trotz der Verschiedenartigkeit der einzelnen Definitionen ist es aber doch möglich, durch Vergleichung die Hauptmerkmale des Erfindungsbegriffes hervorzuheben und sich über den Inhalt desselben klar zu werden.

a) Die Erfindung entspringt einer geistigen Schöpfertat, sie ist eine Ideenschöpfung, nicht bloß eine individuelle Bildung.

---

[7]) Dambach a. a. O., Staub, Pat.-Bl. 1888 S. 37, Quenstedt a. a. O.

[8]) Allfeld a. a. O., Dernburg a. a. O., Gierke a. a. O., Klostermann a. a. O., u. a.

[9]) Kohler, Patentrecht S. 83, S. 203.

[10]) Isay, Patentrecht, Berlin 1903. S. 27.

Sie ist etwas Geistiges, das zwar einen materiellen Ausdruck finden, nie aber in etwas Materiellem vollständig erschöpft werden kann.

Dieser schöpferisch geistige Gehalt der Erfindung scheidet sie auch von der Entdeckung. Die Erfindung ist bewußte Neuschöpfung, während die Entdeckung nur Enthüllung, Erschließung des Vorhandenen ist und etwas darstellt, das sich außerhalb des Denkens befindet.

Aehnliches gilt auch für die Scheidung von der Konstruktion. Dieselbe ist ohne schöpferische Wirkung vom Vorhandenen abgeleitet; sie setzt nicht den schöpferischen Gedanken, sondern den praktischen Blick des Technikers voraus.[11])

b) Die Erfindung ist eine geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Naturkraftbeherrschung, der Technik. Der Erfindungsgedanke muß ein technischer, die Wirkung eine technische sein. Hieraus ergibt sich die Abgrenzung der Erfindung gegen die Geisteswerke (Schriftwerke, Werke der Tonkunst, Werke der bildenden Künste usw.) und der Ausschluß vom Erfindungsschutz für alle Gedanken oder Regeln, die sich nur auf eine menschliche Betätigung beziehen.

c) Ein weiteres Erfordernis der Erfindung ist die Originalität. Diese ist in dem Sinne zu verstehen, daß der Gegenstand der Erfindung mindestens in einer Hinsicht eigener Gedankenarbeit entsprungen sein muß, wenn er sich sonst auch in manchen Teilen an die Vorbilder anlehnt. Hierbei bestehen zwei Möglichkeiten: es kann ein von anderen aufgeworfenes Problem, dessen Lösung vergebens versucht wurde, durch Angabe der Mittel zur Ausführung gelöst werden, oder es kann die Ausführungs- oder Lösungsform entlehnt, das Problem selbst aber neu sein.

d) Die Erfindung muß eine soziale Wirkung haben. Sie ist zu betrachten als ein durch geistige Arbeit geschaffenes

---

[11]) Kohler, Patentrecht: „Konstruktion ist die praktische Gestaltung eines technischen Gedankens auf Grund der bekannten Gesetze der Technik und der bekannten Erfahrung und Routine.“

verwertbares Gut, dessen alleinige Nutzung dem Schöpfer vorbehalten ist. Zu einem solchen verwertbaren Gut wird aber die Erfindung erst, wenn sie ein Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse[12]) ist, welches man als solches vorher nicht gekannt hat.[13])

Durch dies Erfordernis der Nützlichkeit, Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, unterscheidet sich die Erfindung wiederum von anderen Geisteswerken (siehe oben), bei welchen dies Erfordernis nicht besteht. Das Mittel zur Befriedigung kann sowohl ein Gegenstand oder Stoff, als auch ein Verfahren zur Herstellung eines solchen sein.

Das neue Befriedigungsmittel verhilft der Kulturwelt immer zu einem gewissen Fortschritt, und es ist den Schriftstellern zuzustimmen, die für den Begriff der Erfindung dieses Erfordernis unbedingt verlangen.[14])

Betrachten wir den Begriff der Erfindung im weiteren Sinne,[15]) so geht er zwar über die Grenzen des Patentrechtes hinaus, denn dieses verlangt, daß die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mit Hilfe oder unter Benutzung von Naturkräften zu erfolgen hat und eine gewerbliche Verwertung möglich sei. Wir finden aber auch hier, daß eine Erfindung nur als solche zu betrachten ist, wenn sie das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit ist, die über ein gesetztes Problem zur Lösung resp. zur Erzielung eines technischen Erfolges geführt hat; der Erfinder selbst muß sich dieses Erfolges bewußt sein und darlegen können, wie dieser Erfolg auch von anderen zu erreichen ist.

---

[12]) Auch zeitweilig auftauchende, also nicht in strengstem Sinne zu nehmen.

[13]) Schanze, Erfindungen und Muster S. 4ff.; Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 121ff.

[14]) Gierke a. a. O. S. 863; Hausding, Die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung in Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen Bd. 45 S. 212; Robolski a. a. O. S. 6; Schanze a. a. O. S. 143ff.; Seligsohn a. a. O. S. 9.

[15]) Siehe oben S. 37 Anm. 6.

Fassen wir kurz zusammen, so ist Erfindung ein Produkt geistiger Arbeit, das durch Verwendung oder Kombination von Naturkräften neue technische Lösungen von Problemen schafft oder als technisches Gebilde menschlichen Bedürfnissen neue bisher unbekannte Befriedigungsmittel zuführt.

Wesentlich ist also für den Gedankeninhalt der Erfindung: die geistige Schöpfertat, Neuschöpfung, technischer Nutzeffekt und erheblicher Fortschritt auf dem Gebiete der Technik.

B. Kunstwerk.[16])

Auch der Begriff des Kunstwerkes wird vom Gesetze nicht bestimmt, sei es, weil man der Praxis nicht vorgreifen wollte oder weil man befürchtete, daß man sich durch eine Begriffsbestimmung in philosophische Erörterungen verlieren und dabei leicht irregehen könnte.

Noch zur Zeit des Gesetzes vom Jahre 1876 definierte das Reichsgericht ein Kunstwerk als die Darstellung des sichtbar Schönen in nicht organischem Stoff.[17]) Gierke betrachtet es als einen in Bildform ausgeprägten künstlerischen Gedankeninhalt, ein Werk, das auf die Versinnlichung des Schönen gerichtet ist und sich seinem Hauptzweck nach an das ästhetische Gefühl wendet.[18])

Es läßt sich nun darüber streiten, was der Begriff des Schönen bedeutet. Schon ein altes Sprichwort sagt: de gustibus non est disputandum. Keinesfalls hat die bildende Kunst ein auf das Schöne begrenztes Gebiet. Auch das Häßliche kann schön sein, insoweit es durch seine Kontrastwirkung ein ästhetisches Ausdrucksmittel ist.

---

[16]) Literatur: Allfeld, Kommentar zum Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 07 München 1908; Kohler. Kunstwerkrecht, Stuttgart 1908 (ausführl. Literatur s. daselbst); Osterrieth, Kommentar zum Kunstschutzgesetz Berlin 1907; Dernburg BGB. Bd. VI. Halle a. S. 1910.

[17]) Entsch. d. Reichsg. in Strafsachen Bd. 17 S. 371.

[18]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I S. 776.

Das Streben und Schaffen der Kunst ist gar verschiedenartig; sie zeigt uns das Gewaltige wie das Gräßliche im Menschenschicksal, sie spiegelt das Ernste wie das Heitere und Anmutige, das Burleske und das Komische, und selbst das Groteske in Form der Karrikatur berührt ihr Gebiet. Um nun durch den Begriff alle diese verschiedenartigen Seiten des künstlerischen Strebens und Schaffens zu umspannen, mag man das Kunstwerk „als eine vergeistigende Darstellung der Körperwelt“ auffassen.[19])

Sehr geistreich, aber etwas kühn ist die Definition,[20]) die das Kunstwerk ansieht als ein subjektives menschliches Raumgebilde, welches darauf abzielt, den menschlichen Sinnen eine Weltschöpfungsidee[21]) darzustellen.

Von anderen Definitionen wird wieder der Hauptwert auf den individuellen, geistigen Gehalt des Kunstwerkes gelegt,[22]) oder sie betrachten ihn überhaupt als das Wesen des Kunstwerkes resp. eines Werkes der bildenden Künste.[23]) Diese letzte Ansicht wird bestritten mit dem Bemerken, daß die selbständige geistige Behandlung des Stoffes wohl ein Hauptmerkmal des Begriffes ist, denselben aber nicht auszufüllen vermag.

---

[19]) Dernburg BGB. Bd. VI S. 157.

[20]) Kohler, Kunstwerkrecht S. 25, 27, 42.

[21]) Weltschöpfungsidee ist die Idee von etwas Wirklichem oder Gedachtem, von wirklichen oder gedachten Wesenheiten aus dem ungeheuren Gebiete der Schöpfung; der göttlichen Schöpfung, soweit es sich um wirkliche, der menschlichen, soweit es sich um fingierte Gebilde handelt.

Genauer: (Kohler, Musterrecht S. 52) Weltschöpfungsidee ist die Idee, welche neben den von Natur geschaffenen Dingen weitere Dinge des Lebens hervorruft: sie ist also jede Darstellung eines Naturdinges oder auch eines idealen Gegenstandes, welcher als etwas Seiendes vergegenständigt wird.

[22]) Allfeld: Kommentar zum Kunstschutzgesetz v. 9. 1. 07, München 1908. „Ein Werk der bildenden Künste ist das durch Formgestaltung im Raume sich äußernde Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit, das dazu bestimmt ist, schon durch seinen bloßen Gefühlswert auf den Beschauer zu wirken.“

[23]) Osterrieth: Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 16 Berlin 1907: „Kunstwerk ist die durch die Mittel der bildenden Künste zum sichtbaren Ausdruck gelangende individuelle Schöpfung.“

Wenn wir die verschiedenen Definitionen miteinander vergleichen, so sehen wir, daß bei den einen der ästhetische Gefühlswert, bei den anderen der individuelle geistige Gehalt mehr zum Ausdruck kommt. Für den Juristen können aber nicht die Begriffe der Aesthetik schlechthin maßgebend sein. Der Gesetzgeber will den Kunstwerken als geistige Schöpfung Schutz angedeihen lassen, ihre ästhetische Qualifikation ist für ihn völlig irrelevant. Den Ausschlag gibt die Idee, die das Kunstwerk zu verkörpern sucht.

So kommen wir zu folgenden Begriffsmerkmalen:

a) Das Kunstwerk ist eine Idealgestaltung: Das Motiv, welches sich der Künstler für sein Werk wählt, wird von ihm idealisiert;[24]) die Idealgestaltung beruht aber nicht in der Formenschönheit, sondern sie ist jedes Herausheben eines Stückes der Natur, vorausgesetzt, daß ein solcher Teil der Wirklichkeit vom Künstler mit seinem Wesensinnersten durchdrungen wird; die Wiedergabe dieses durchdachten und durchlebten geistigen Bildes in räumlicher Form bringt uns das Kunstwerk.[25])

Das künstlerische Erfassen ist aber je nach der Persönlichkeit des Schaffenden verschieden. Es ist abhängig von seiner künstlerischen Erziehung oder Schulung, von seinem Temperament, der momentanen Stimmung. Der geniale Künstler bringt aus dem Motive ganz neue Dinge heraus, findet ungeahnte Farbenwirkungen, sieht Details, empfindet Naturstimmung und verleiht seinem Werke ihren Reiz, alles in erhöhterem Maße als der Durchschnittskünstler, während dieser, obgleich er nicht auf der künstlerischen Höhe des Genies steht,

---

[24]) Kohler: Artistisches Kunstwerk S. 19. „Er hebt die Dinge der Jetztwelt, welche sonst in der Not des Daseins verschwimmen, in das Licht der Kunst, in die Glanzwelt der ewigen Gestalten."

[25]) Osterrieth: Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 17c: „Das künstlerische Schaffen setzt immer ein bewußtes Tun voraus, zwar nicht in dem Sinne, daß dem Künstler alle seelischen Vorgänge in seinem Konzeptionsakte bewußt sein müßten, sondern daß bei ihm nur die Absicht auf ein gewisses Ergebnis seiner Arbeit gerichtet ist."

wieder einen bedeutend tieferen und empfindsameren Einblick in die Gestalten und Formen der Natur besitzt als der Laie. So kommt es, daß Werke zweier verschiedener Meister niemals identisch sein können, es mag auch das Motiv dasselbe sein: ein Zug verrät immer das Wesensinnere, das Persönliche und Individuelle des Schöpfers.

Das Werk ist aber nicht immer eine vergeistigte Naturnachbildung, oft ist es die Darstellung einer Idee, eines symbolischen Gedankens, zu deren Verkörperung der Künstler das Naturmotiv benützt; dabei treten die Wirkungen der Natur zurück zugunsten der geistigen Bildidee. Das natürliche Motiv wird nur der Rahmen, in welchen diese Idee gefaßt wird.

b) Das Idealbild muß räumlich gestaltet sein. Zur Verwirklichung des imaginären Bildes stehen dem Künstler eine Menge Mittel zu Gebote, sei es die Malerei, die Skulptur, der Stich usw., aber immer muß diese Verwirklichung in zwei- oder dreidimensionaler Form erfolgen. Eine Beschreibung des Idealbildes findet keinen Rechtsschutz, er entsteht aber, sobald die Verwirklichung ganz oder teilweise stattgefunden hat. Das Kunstwerk ist aber nicht als Raumform geschützt, sondern der in der Raumform enthaltene geistige Gehalt, die Idee.

Manche Schriftsteller verlangen für den Begriff des Kunstwerkes immer seine Entfremdung von der Natur, da nur durch eine solche Entfremdung eine Idealisierung möglich sei,[26]) während andere sich mit der Aeußerung der künstlerischen Individualität begnügen.

Die meisten modernen Gesetze lassen sich aber nicht nur auf die sogenannte hohe Kunst, sondern auch auf die Werke der angewandten Kunst anwenden.[27]) Es ist deshalb sehr

[26]) Kohler: Artistisches Kunstwerk S. 60; Allfeld: Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 33.

[27]) Das deutsche Gesetz vom Jahre 1907 schützt ausdrücklich Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie Entwürfe zu Bauwerken oder kunstgewerblichen Werken.

Das französische Gesetz von 1902 schützt alle graphischen und plastischen Werke, vorausgesetzt, dass sie einen, wenn auch noch so geringen individuellen Charakter besitzen.

schwierig, die Grenzlinie zu finden, die das künstlerische vom gewerblichen Gebiete trennt. Sie liegt wohl in dem erhöhten, geistigen, individuellen Ideengehalt, dem Außergewöhnlichen, im Vergleich zur Durchschnittsleistung.[28])

C. Muster.

Die meisten Gesetze enthalten sich einer Definition des Musterbegriffs,[29]) geben aber größtenteils so genaue Angaben und Abgrenzungen, daß man sich den Begriffsinhalt konstruieren kann. Wissenschaft und Praxis haben ebenfalls eine Reihe von Begriffsbestimmungen und Definitionen gezeitigt.[30])

Im italienischen Gesetz genießen auch Werke der Ingenieurkunst einen Schutz gegen Nachahmung ihrer Form. Voraussetzung ist aber immer, daß sich in dieser Form eine individuelle Gestaltung vorfindet.

Das österreichische Gesetz vom 26. Dez. 1895 führt als Werke der bildenden Künste auf: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst, Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausdrücklich vom Schutze ausgeschlossen.

Das schweizerische Bundesgesetz von 1883 schützt die eigentliche Zeichnung (Bleistift- und Federzeichnung), die Malerei (in Oel, Aquarell oder nach anderen Verfahren), die Skulptur (in Marmor, Stein oder Holz, Modellierungen, Guß, Galvanoplastik, den Stich (auf Kupfer, Stahl, Holz, Stein oder irgend ein anderes Verfahren), die Lithographie (mit Inbegriff der Chromolithographie der geographischen Karten, wenn sie nicht gestochen sind) usw.

[28]) Die Trennung vom Muster mag auch in der selbständigen Natur des Kunstwerks liegen, denn das Kunstwerk ist niemals „Vorbild" für die gewerbliche Herstellung eines Gegenstandes. (Guyer: Kommentar S. 27.)

[29]) Vgl. unten Synoptische Uebersicht.

[30]) Schon hier mag bemerkt werden, daß in Ländern, die neben dem Geschmacksmusterschutz noch Gesetze haben, welche den Erzeugnissen des Kunstgewerbes als Werken der bildenden Künste Schutz bieten, Geschmacksmuster auch unter dieses Gesetz fallen können. In Deutschland haben wir neben dem Gesetz zum Schutz der Muster und Modelle noch ein Gebrauchsmusterschutzgesetz (ebenfalls in Japan). Es läßt sich über eine solche Zweiteilung des Schutzgegenstandes streiten, doch soll sie in folgendem der Vollständigkeit halber mit bearbeitet werden.

Eine ausführliche Definition des Musters gibt uns das schweizerische Gesetz:[31]) „Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes ist eine äußere Formgebung auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.“ [32])

Das österreichische Gesetz[33]) sagt: „Unter Muster und Modell wird jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild verstanden.“

Deutschland kennt keine gesetzliche Definition, doch definiert die Doktrin Muster als Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt und geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen.[34])

Aus diesen drei Beispielen können wir schon ersehen, daß den Mustern ein wesentliches Merkmal anhaftet: Sie sind nicht um ihrer selbst willen geschaffen, sondern mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung und zwar derjenigen einer gewerblichen Verwertung.[35])

---

[31]) Bundesgesetz betr. den Schutz der Muster und Modelle von 1900.

[32]) Eine Entscheidung des schweiz. Bundesgerichts vom 23. Mai 1903 sagt: Zu einem Muster oder Modell gehört eine auf das Auge wirkende, sich an das ästhetische Gefühl wendende äußere Formgebung mit oder ohne Verbindung von Farben, die zum Zwecke hat, bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild zu dienen.

[33]) Gesetz vom 7. Dezember 1858.

[34]) Mit dem Ausdruck „das ästhetische Gefühl zu befriedigen“ darf allerdings nicht die Auffassung verbunden werden, als müsse das Muster tatsächlich einen gewissen Grad von künstlerischer Vollendung besitzen. Die Befriedigung des ästhetischen Gefühls beruht ganz auf subjektivem Empfinden. Notwendig ist nur, daß auch das Muster und Modell aus geistiger, schöpferischer Tätigkeit hervorgegangen ist.

[35]) Die Darstellungen der sogen. bildenden Künste fallen somit nicht darunter, da ihr Zweck einzig und allein ein rein ästhetischer ist ohne Rücksicht auf die praktische Verwertbarkeit. Wächter, Urheberrecht, Stuttgart 1877, bemerkt darüber: „Es sind graphische oder plastische Darstellungen, die für die Formgebung eines Gebrauchsgegenstandes bestimmt in gewerblichen Erzeug-

Im technischen Sinne versteht man unter Muster ein wiederkehrendes Flächenornament auf Geweben, Teppichen, Tapeten usw.,[36]) unter Modellen ein in kleinerem Maßstabe oder in natürlicher Größe ausgeführtes, frei erdachtes oder aus Natur und Leben entnommenes Vorbild zu Werken der Kunst, des Gewerbefleißes usw.[37])

Muster und Modelle unterscheiden sich also dadurch, daß ersteres seine Gestaltung in der Fläche hat, also nur zwei Dimensionen besitzt, während letzteres dagegen plastische Form, also drei Dimensionen aufweist.

Das Modell ist demnach ein in sich abgeschlossenes Ganzes, während das Muster der Teil eines solchen sein kann, wenn ein öfters wiederkehrendes Ornament vorliegt. Die Flächenmuster erfordern aber stets feste Form, eine bestimmte fest umgrenzte Linienführung oder Farben, die bei fortlaufenden Mustern jedoch regelmäßig wiederkehren können.

Suchen wir in der Literatur nach den Merkmalen des Musterbegriffs, so finden wir, daß sich die Ansichten in zwei Hauptgruppen teilen lassen. Die eine macht den urheberrechtlichen und ästhetischen Charakter zum Haupterfordernis,[38])

---

nissen ihre Verwendung finden. Sie sind also nicht Selbstzweck, wie die künstlerische Gestaltung, sondern haben ihren Wert eben in jener gewerblichen Verwertung.

Dambach, Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, Berlin 1876: „Es läßt sich ein ganz bestimmter Unterschied zwischen den Werken der bildenden Kunst einerseits und den Mustern und Modellen andererseits feststellen, sobald man den Zweck, welchen die Werke verfolgen, ins Auge faßt. Es sind danach Werke der bildenden Künste solche Produktionen, welche ausschließlich oder vorwiegend den ästhetischen Zweck, die Darstellung des Schönen, verfolgen, während die Muster oder Modelle (einschließlich der Kunstindustrie) ausschließlich oder vorwiegend einem materiellen Zweck dienen, einem Gebrauchszwecke, dabei aber gleichzeitig den Formen- oder Farbensinn erwecken oder befriedigen sollen."

[36]) Lueger, Lexikon der gesamten Technik Bd. 6 S. 547.

[37]) Lueger, ibid S. 449.

[38]) Allfeld, Dambach, Klostermann, RGE. ZivS. Bd. IV, S. 108.

während die andere besonderes Gewicht auf die Neuheit und Eigentümlichkeit legt.[39])

Es ist zwar im Gesetz nicht positiv zum Ausdruck gebracht, muß aber heute als unzweifelhaft gelten, daß nur sogenannte Geschmacksmuster geschützt werden, also nur solche Muster, die durch neue und eigentümliche Zeichnung, Farbengebung oder plastische Form eines Industrieerzeugnisses den Geschmack des Kauflustigen zu befriedigen suchen.[40])

Was den Sinn und die Bedeutung der erforderten „Geschmackswirkung" anbetrifft, so kommen nur solche Erzeugnisse in Betracht, die durch Vermittlung der Augen eine ästhetische Wirkung auf uns ausüben.[41])

Fragen wir uns nun, ob es genügt, daß nur die schöne Form den Geschmack anregt oder ob ein künstlerischer Wert verlangt werden muß? Darüber sind in der Literatur die Ansichten sehr verschieden.[42])

---

[39]) Daude, Gewerbl. RSch. u. UrhR. 1893 S. 202; Kohler, Osterrieth, Riezler, Wächter u. a.

[40]) Als Richtschnur für diesen Standpunkt dürfte wohl die Entscheidung des deutschen Reichsoberhandelsgerichts vom 3. Oktober 1878 (RGE. Ziv.S. Bd. 45 S. 60) anzusehen sein.

[41]) In einem Urteil des Reichsgerichts 1. ZS. 1901 (publiziert in der jur. Wochenschrift Jahrg. XXXI S. 31/32) heißt es: „Für den Geschmacksmusterschutz ist erforderlich, einmal eine Formabbildung, die den Formensinn des Beschauers berührt . . ."

[42]) Klostermann verlangt, dass die Muster den materiellen Farben- und Formensinn befriedigen. (Das Urheberrecht, S. 378 Berlin 1876.)

Dambach a. a. O. S. 16 nennt Muster Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen.

RGE. ZivS. Bd. 4 S. 108 beruft sich auf Dambach und verlangt, daß „das Erzeugnis, für welches das Muster bestimmt ist, eben dadurch, daß es nach diesem hergestellt wird, den Geschmack befriedigt und dadurch besonderen Wert erhält."

Eine Entsch. des schweizer. Bundesger. sagt B.E. XIV. S. 245: „Das Muster will einzig und allein einen vorhandenen Gegenstand ausschmücken, ohne ihm eine neue industrielle Eigenschaft zu verschaffen." — BE. Bd. XXIII S. 1862: „Das Wesen des Musters liegt in seiner ästhetischen, auf den Formensinn des Anschauenden gerichteten Wirkung."

Wenn man schlechthin die Befriedigung eines ästhetischen Gefühls verlangt, so dürfte die praktische Beurteilung des Einzelfalles dadurch ziemlich schwierig werden, da der objektive Maßstab fehlt, nach dem der zu beurteilende Erfolg gemessen werden könnte; jedes Individuum hat einen anderen resp. abweichenden Geschmack und die Launen der Mode verhindern jede objektive Beurteilung. Was wir heute als schön empfinden, kommt uns morgen durch die Suggestion des Modegeschmackes häßlich vor. Deshalb ist es geboten, hinsichtlich der ästhetischen Wirkung weitgehenden Spielraum zu gewähren und nur zu verlangen, daß die neue und eigentümliche Form des Musters sich an das ästhetische Gefühl wendet.[43])

---

[43]) Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, München 1904 S. 308: „Ein gewerbliches Muster im Sinne des Gesetzes ist jedes neue und eigentümliche Vorbild für die Gestaltung eines Industrieerzeugnisses, sofern es dazu bestimmt und geeignet ist, den Geschmack- und Formensinn anzuregen.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes S. 225: „Diejenige bewußte menschliche Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Formensinn anzuregen, ist die künstlerische. Es wäre daher richtig, die Geschmacksmuster als Erzeugnisse eines künstlerischen Schaffens anzusprechen, wenn nicht vielfach das Vorurteil bestände, daß auch im Sprachgebrauch des Rechts eine künstlerische Betätigung eine dem Grade nach höhere Leistung erfordere, daß also die Feststellung des künstlerischen Charakters ein Werturteil in sich schließe . . .“

„So wird das hier in Frage stehende Merkmal des Geschmacksmusters erschöpfend negativ dadurch gekennzeichnet, daß die eigenartige Gestaltung keinem Gebrauchszweck dient . . . . . Im Gegenteil ist es unerheblich, ob das Muster schön, geschmackvoll, oder von künstlerischem Wert ist.“

Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums, Berlin 1902, wendet sich gegen Dambachs Definition (siehe oben S. 47 Anm. 35), indem er sagt, es werde dabei der künstlerische Wert zu stark betont; es genügt, daß das Muster geeignet sei, auf den Schönheitssinn überhaupt einzuwirken.

Gierke, Deutsches Privatrecht S. 833c: „Geschmacksmuster liegt vor, wenn die neue und eigentümliche Form sich an das ästhetische Gefühl wendet. Ob die Formgebung einem geläuterten Geschmack entspricht und in Wahrheit den Schönheitssinn befriedigt, oder ob sie nur dem wechselnden Geschmack der Mode huldigt und vielleicht einem entarteten Formensinn schmeichelt, ist unerheblich.“

Auf diesem Wege kommen wir nun zu den weiteren wesentlichen Erfordernissen des Musters, der Neuheit und der Eigentümlichkeit.

Die Neuheit bietet der Begriffsbestimmung keine große Schwierigkeit; neu ist ein Muster, wenn es vorher noch nicht bekannt ist. Im Sinne des § 7 des deutschen Geschm.-Musterges. bedeutet die Neuheit, daß das Muster vor der Anmeldung nicht in den Verkehr gebracht worden, d. h. noch nicht bekannt gegeben war.[44])

Kohler, Musterrecht, S. 1 faßt den Begriff am weitesten; er sagt: „Die Bedeutung des Musters als eines Mittels der Verschönerung, der Gemütserweiterung, der Menschenerhebung und der Ablenkung von dem Gemeinnützlichen ist eine ganz unermessliche.“ S. 4: „Objekt des Musters kann nur das sein, was nicht Kunst ist, d. h. was nicht wie die Kunst dahin abzielt, eine Weltschöpfungsidee, also eine Darstellung wirklicher oder gedachter Wesenheiten zu bieten. Gegenstand des Musters ist das Ornament in jeder Richtung, allerdings auch dann, wenn es von Naturdingen ausgeht und diese den Ausgangspunkt der Verzierungen bilden. Denn ebenso wie geometrische Figuren, so können auch organische Gestaltungen die Anregung zu ornamentaler Formung geben.“ — S. 44ff.: „Der wesentliche Unterschied zwischen Kunstwerk und Muster liegt darin, daß das Muster es nur mit der Körperform als solcher zu tun hat, also nicht mit einer in der Körperform zutage tretenden Weltschöpfungsidee . . . . Die Form als solche soll uns ergötzen, nicht etwa eine Idee, die in der Form verkörpert ist, und die wir darum aus der Form heraushoben.“ S. 45: „Auch die Form hat sowohl in der Aesthetik als auch in der Technik ihre Bedeutung, in der Aesthetik, weil schon die Linien- und Körperbildungen, abgesehen von der darin enthaltenen Idee, teils durch die mathematische Gesetzmäßigkeit ihrer Entwicklung, teils durch ihre gegenseitigen Verhältnisse ästhetisch wirken.“ S. 53 kommt er zum Resultat: „Im Gegensatz zum Bild ist Geschmacksmuster jeder ornamentale Schmuck, welcher seine Bedeutung in der Form erschöpft und nicht darauf abzielt, den Eindruck eines neuen Wesens hervorzurufen. Muster ist der Schmuck an sich, nicht der durch Beifügung eines Bildes herbeigeführte Schmuck. (Hier dürfte Kohler u. E. nach etwas zu weit gegangen sein, denn diese letzte Definition stellt das Muster unbeabsichtigt unter die höchste Kunst).“ RGE. ZivS. Bd. 45 S. 60: Es ist zu fordern, daß die Muster ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, auf den Formensinn einzuwirken. — RGE. ZivS. Bd. 61 S. 46: Sogenannte Geschm.-Muster, welche eine durch den Gesichtssinn vermittelte ästhetische Empfindung anregen sollen.

[44]) Im schweizerischen Gesetz haben wir das Erfordernis der Neuheit als eine Präsumtion. Die Neuheit wird nicht verlangt, sondern es wird vermutet,

Im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes stoßen wir aber auf Schwierigkeiten. Man war vielfach der Meinung, daß die Fassung „neue und eigentümliche Erzeugnisse" einen Pleonasmus in sich schließe, was sich aber, wie später noch dargetan werden soll, als ein Irrtum erweist.

In der älteren Literatur sind Neuheit und Eigentümlichkeit oft miteinander vermengt[45]) und kommt es auch vor, daß der Begriff der Neuheit im Sinne des § 7 des Gesetzes mit hineingezogen ist.[46]) Die beiden Begriffe sind jedoch streng

---

daß der Urheber das Muster neu geschaffen hat. Wer diese Präsumtion als unrichtig bestreitet, hat den Hauptbeweis für die Nichtexistenz der Urheberschaft resp. der Neuheit zu erbringen.

[45]) Dambach trennt überhaupt nicht, sondern sagt: „Als neue und eigentümliche Erzeugnisse sind alle diejenigen Muster oder Modelle anzusehen, welche aus der eigenen geistigen produktiven Tätigkeit des Urhebers entstanden und nicht bereits früher vorhanden gewesen oder so einfacher Natur sind, dass bei ihnen von einer geistigen Tätigkeit überhaupt nicht die Rede sein kann. Kommentar S. 20.

Kohler faßt den Begriff der Originalität als identisch mit dem gesetzlichen „neu und eigentümlich". Arch. f. ziv. Prax. Bd. 88 S. 281.

Wächter, Urheberrecht, S. 303, vereinigt unter dem allgemeinen Ausdruck „Neuheit" die Neuheit und die Eigentümlichkeit.

Ein Ausschußbericht der Leipziger Handelskammer läßt das Moment der Eigentümlichkeit außer acht und sagt: „Die Eigenschaft der Neuheit und Originalität läßt sich nur negativ bestimmen. Das Muster darf in der Gesamtheit seiner charakteristischen Formen früher noch nicht dagewesen sein." Abgedruckt bei Dambach, Kommentar S. 21.

[46]) Daude, Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz 1893 S. 202/03: „Der Begriff der Neuheit und Eigentümlichkeit besteht darin, daß das Muster oder Modell aus der eigenen geistigen produktiven Tätigkeit des Urhebers hervorgegangen und in seinen wesentlichen charakteristischen Eigenschaften vor seiner Eintragung in das Musterregister noch nicht vorhanden und im Verkehr gewesen ist. Wenn es sich also um die Feststellung der Neuheit und Eigentümlichkeit eines Musters handelt, so wird man vor allem feststellen müssen, ob sich in dem Muster eine eigene geistige Tätigkeit seines Urhebers dokumentiert; ohne solche Tätigkeit gibt es kein schutzberechtigtes Muster." Wir sehen aber hier, daß Daude das Hauptgewicht auf die geistige Tätigkeit legt, welche eben die Eigentümlichkeit begründet, während die Neuheit etwas in den Hintergrund gerückt wird.

zu trennen, auch wenn man die eigene geistige Tätigkeit zum Oberbegriff macht.

Der Begriff der Neuheit betrifft „die zeitlich bestimmten, also relativen Erfordernisse der Schutzfähigkeit", der Begriff der Eigentümlichkeit dagegen erfaßt die nichtrelativen, die konstanten Merkmale, für die Osterrieth den Ausdruck „Eigenart" prägt.[47]) Diese Eigenart des Musters hat eine objektive und eine subjektive Seite.

In dieser Beziehung dürfte Osterrieth den richtigen Weg gefunden haben, wenn er bei dem Erfordernis der Neuheit ein objektives und ein subjektives Moment verlangt.

Das objektive Moment liegt in der Gestaltung[48]) als solcher, die den Gegenstand von andern unterscheidet, das subjektive Moment ist das Erfordernis einer schöpferischen Tätigkeit.

In Fällen, in denen die objektive Eigenart eines Musters zweifelhaft ist, muß auf das subjektive Moment zurückgegriffen, also geprüft werden, ob das Muster in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Elementen auf eigener schöpferischer Tätigkeit beruht. Die Eigenart ist also als vorhanden anzusehen, wenn das Muster sich von anderen in deutlich erkennbarer Weise unterscheidet, es ist nur in Zweifelsfällen auf das Moment des Schöpferischen einzugehen.

Zu einem ähnlichen Resultat kommen Allfeld[49]) und Riezler[50]). Sie setzen das Erfordernis der individuellen Geistes-

---

[47]) Osterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes Leipzig 1908 S. 224, S. 227.

[48]) Gestaltung erstreckt sich auf das, was an die konkrete Form gebunden ist; sie kann in der Fläche liegen oder plastisch sein.

[49]) Allfeld, Grundriß des gewerbl. Rechtsschutzes Leipzig 1910 S. 64.

[50]) Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht Berlin 1909 S. 465: „Das Erzeugnis muß neu und eigentümlich sein, um als schutzfähiges Geschmacksmuster zu gelten. Eigentümlich ist es, wenn es als Ergebnis der individuellen Geistestätigkeit seines Urhebers erscheint. Die Eigentümlichkeit bildet also den Gegensatz zur bloßen Nachbildung von Schöpfungen anderer Urheber oder von gegebenen Naturformen. Wenn jedoch die fremde Schöpfung oder die Naturform nur als Motiv benutzt wird und durch charakteristische

tätigkeit voran und schließen daraus, daß diejenigen Muster, die aus einer solchen geistigen Tätigkeit entsprungen sind, trotz Uebereinstimmung im Motiv im Zweifel sich dennoch durch die individuelle Neugestaltung wesentlich von den bisher bekannten unterscheiden und mithin neu im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind.

Für die Praxis wird eine Untersuchung der Neuheit von geringerer Bedeutung sein. Es ist nur festzustellen, daß die Muster eigentümlich sind, Ergebnisse einer individuell geistig schöpferischen Tätigkeit. Für alle Muster gibt es wohl Vorbilder, Sache der Musterzeichner ist es aber, nicht nachzubilden oder umzuarbeiten, sondern dieselben geistig weiterzuentwickeln, eine persönliche Note und damit Eigentümlichkeit hineinzubringen.

Fassen wir nochmals kurz zusammen, so können wir die verschiedenen Ansichten unter folgender Definition vereinigen: Muster und Modelle sind zwei- oder dreidimensionale Vorbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen derart, daß sie durch künstlerischen Gehalt neue und eigentümliche Form oder durch den in der Eigenart der Gestaltung verkörperten Ausdruck geistiger individueller Tätigkeit eine ästhetische Wirkung ausüben bezw. den Formensinn anregen.

Es ist aber hervorzuheben, daß diese Definition sich nur auf die Geschmacksmuster bezieht.[51])

Abänderungen oder Zusätze eine individuelle Neugestaltung erfährt, ist das Erfordernis der Eigentümlichkeit erfüllt. Regelmäßig wird auf kunstgewerblichem Gebiet das, was eigentümlich ist, im Augenblick der Schöpfung auch neu sein, d. h. von den schon bekannten Formenbildern sich irgendwie unterscheiden. Notwendig ist dies aber nicht. Der Zufall kann es fügen, daß aus der Vorstellungskraft eines durchaus selbständig Schaffenden ein Formgebilde entsteht, welches mit einem schon vorhandenen, von einem andern geschaffenen oder in der Natur gegebenen Formgebilde übereinstimmt. Da wird es von Bedeutung, daß das Geschmacksmustergesetz für die Schutzfähigkeit außer dem Erfordernis der Eigentümlichkeit noch das weitere Erfordernis der Neuheit aufstellt."

[51]) Von obiger Definition weicht die Definition des schweizerischen Bundesgesetzes (siehe oben S. 46) stark ab. Das auffallende an ihr ist die

Unter den Musteroberbegriff fallen aber nicht nur die Geschmacksmuster, sondern auch die Gebrauchsmuster. Im Folgenden soll versucht werden, den Begriff des Gebrauchsmusters kurz darzustellen, und daran anschließend sollen die Grenzlinien zwischen den beiden Begriffen gezogen werden.

Gehen wir vom Gesetzestext aus[52]) „Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt. Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind".

Das Gebrauchsmuster ist demnach eine Darstellung im Raume, ein Modell. Es fragt sich nun, ob unter Modell nur ein Vorbild für die plastische Industrie zu verstehen ist. Hierüber sind die Ansichten geteilt. Verlangen wir für den Begriff des Modelles die Dreidimensionalität, so ergibt sich

---

Hineinziehung von Farben in die Begriffsbestimmung. Es könnte deshalb leicht angenommen werden, daß die Farben einen wesentlichen Bestandteil des Musters ausmachen, doch soll damit nur hervorgehoben werden, daß ein Muster auch in seiner Kolorierung zum Schutze angemeldet resp. hinterlegt werden kann. Falls eine Kopie der Form vorliegt, so vermag auch die Aenderung der Farben kein neues Muster zu erbringen.

Unter Formgebung wird sowohl zwei- wie dreidimensionale Gestaltung verstanden.

Eine Ergänzung der Begriffsbestimmung enthält § 3: „Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes. Es soll damit festgestellt werden, daß die sog. Gebrauchsmuster vom Schutz ausgeschlossen sind. Sie unterstehen dem Patentschutz. Was die technischen Wirkungen anbelangt, so ist hier der Schutzausschließungsgrund derselbe wie bei der Farbenvariation. Ueber die Neuheit (siehe oben S. 50 Anm. 41) sagt das Bundesgericht in BGE. XXIII 1187, daß als neu nur diejenigen Muster gelten, welche eine selbständige, originelle, geistig produktive Schöpfung darstellen.

[52]) Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. § 1.

aus dem Erfordernis der Modellfähigkeit nach der negativen Richtung, daß alles, was einer Darstellung im Raume nicht fähig ist, den Gebrauchsmusterschutz nicht genießen kann.[53]) Wenden wir den Ausdruck Modell zwanglos auf jede Gestaltung im Sinne der räumlichen Begrenzung an, so würden auch Gestaltungen in der Fläche und an Flächenerzeugnissen als Gebrauchsmuster schutzfähig sein.[54])

Die Modelle müssen sich auf Arbeitsgerätschaften, auf Gebrauchsgegenstände oder Teile derselben beziehen. Arbeitsgerätschaften sind alle beweglichen leblosen Gegenstände, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zur Verrichtung von Arbeit dienen. Diese Arbeit kann auch in gewissem Sinne eine geistige sein; sobald aber der Gegenstand um seines Gedankeninhalts willen der geistigen Arbeit dient, fällt der Begriff der Arbeitsgerätschaft weg. Unerheblich ist aber, ob die Gestaltung der Arbeitsgeräte einfach oder kompliziert ist.[55]) Unter Gebrauchsgegenständen versteht man

---

[53]) Cantor, Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, Berlin 1910/11 S. 17: „Modell ist das Vorbild zur Nachbildung der wahrnehmbaren Form oder Konstruktion einer körperlichen Sache, welches in der im Raum verkörperten Darstellung des gebrauchsmusterschutzfähigen Erfindungsgedankens besteht.

Gierke a. a. O. S. 841.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern (3), Berlin 1906 S. 416.

[54]) So Robolski, Das Gebrauchsmuster-Gesetz, Berlin 1905 S. 15; Isay, Kommentar, Berlin 1903 S. 360; Allfeld a. a. O. S. 374; Schmid, Zeitschr. für gewerbl. Rechtsschutz Bd. I S. 116; Davidsohn ibid Bd. I S. 168; Kohler ibid. Bd. III S. 129; Osterrieth, Lehrbuch S. 171.

[55]) Es dürften deshalb auch Maschinen unter den Schutz des Gesetzes fallen. Diese Meinung wird aber nicht allseitig geteilt, vor allem herrscht eine auffallende Abweichung zwischen Literatur und Rechtsprechung.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Maschinen: Allfeld, Kommentar S. 375/76; Davidsohn, Zeitschrift für gewerbl. Rechtsschutz Jahrg. 1892 S. 168; Kohler, Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.Recht I S. 205; Landgraf, Kommentar Nr. 10; Robolski, Kommentar S. 12; Seligsohn a. a. O. S. 418 (siehe daselbst auch weitere Autoren); Wirth, Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.Recht II S. 329.

solche Gegenstände, deren Gebrauch im wesentlichen Selbstzweck ist, im Gegensatz zu den Gerätschaften, deren eigentlicher Zweck nicht ihr Gebrauch, sondern die vermittelte Erzeugung eines Arbeitsresultates ist.[56])

Die Gestaltung des Gebrauchsgegenstandes muß aber immer dem Gebrauchszweck dienen. Dieses Erfordernis der Gebrauchswirkung unterscheidet das Gebrauchsmuster von den künstlerischen Erzeugnissen, namentlich von den Geschmacksmustern. — Es läßt sich nun fragen, inwieweit das Modell seinen Gebrauchszweck erreichen muß, um schutzfähig zu sein. Aus der Fassung des Gesetzes geht hervor, daß eine bestimmte vollendete technische Wirkung nicht verlangt wird, sondern daß schon ein dem Gebrauchszweck „dienender" Fortschritt als ausreichend erkannt werden mag.

Die Gebrauchswirkung muß aber eigenartig sein, d. h. sich in wesentlicher Weise von der Wirkung anderer Gestaltungen unterscheiden. Die Beurteilung der Eigenartigkeit kann objektiv vom Gebrauchszweck, subjektiv von der schöpferischen Tätigkeit des Erfinders ausgehen, doch spielt diese letztere eine ziemlich geringe Rolle ganz besonders im Vergleich zum Erfinderrecht.

Die eigenartige, dem Gebrauchszweck dienende Gestaltung[57]) muß aber immer neu sein, d. h. es muß ein Original-

---

Beschränkte Anwendung: Paul Schmid, Gesetze zum Schutz des gewerbl. Eigentums S. 224, Berlin 1897; Gareis, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 1892 S. 101; Davidsohn, gewerbl. Rechtsch. u. Urh. Recht III S. 228; IV S. 320.

Die Gegner: Das Reichsgericht und die ihm folgenden Gerichte stützen sich auf die Motive des Gesetzes und den Sprachgebrauch. In den Motiven hieß es, daß die Maschinen vom Schutz ausgeschlossen sind, doch muß das als ein ungewolltes Mißverständnis des Sprachgebrauchs aufgefaßt werden.

[56]) Oberlandesger.-Entsch. Hamburg Pat.Bl. 1897 S. 124.

[57]) Der Begriff Gestaltung umfaßt hier sowohl die Gestaltung im engeren Sinne (die Form), wie die Anordnung (die, sobald man die Gesamtheit der angeordneten Elemente ins Auge faßt, auch eine Gestaltung ist) und die Vorrichtung (eine Gestaltung, deren Funktion in einer Dienstleistung an einem anderen Gegenstand besteht).

werk vorliegen,[58]) die Konzeption muß einen schöpferischen Gedanken erkennen lassen und das Modell darf nicht bekannt sein im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes.[59]) Neue Modelle, die nicht direkt das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit sind, sondern zufällige Entdeckungen, entsprechen zwar auch der vom Gesetze verlangten Neuheit.[60])

Ueber die Scheidung der Gebrauchsmuster von den Geschmacksmustern ist man sich weder in der Literatur noch in der Judikatur einig, und es gibt immer neue Differenzen und unentschiedene Streitfragen.

Falls man für das Gebrauchsmuster das Erfordernis der „Dreidimensionalität" aufstellt, kann man die Grenzlinien derart ziehen, daß für den Gebrauchsmusterschutz nur plastische Erzeugnisse in Betracht kommen. Damit enthebt man sich einer Untersuchung, ob die Neuheit in der ästhetischen oder in der Gebrauchswirkung gegeben ist, da das bloße Vorhandensein eines graphischen Musters den Gebrauchsmusterschutz illusorisch macht.[61])

Nimmt man aber die Schutzfähigkeit auch für Flächenerzeugnisse an, so mag man nach der Zweckbestimmung scheiden, derart, daß Muster mit ästhetischer, den Formensinn anregender Wirkung unter die Geschmacksmuster, solche mit vorwiegender Gebrauchswirkung unter die Gebrauchsmuster zu zählen sind.[62])

---

[58]) Gierke, Deutsch. Pr.R. S. 842.

[59]) Allfeld, Kommentar S. 384.

[60]) Voraussetzung ist aber, daß der Musterschutz Nachsuchende wenigstens die Bedeutung der neuen Form vollständig erkannt hat, dieselbe in der mit dem Modell zu hinterlegenden Beschreibung zur Genüge dargelegt hat. RGE. ZS. Bd. XX S. 41.

[61]) Cantor a. a. O. S. 61; Meys, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterschutz, Heidelberg 1913; Fuld, Gewerbl. Rechtschutz und Urheberrecht 1902 S. 183; Kammergerichtsentsch. Pat.Bl. I S. 156; Landgericht Leipzig ibid; Oberlandesgericht Hamburg OLGE. Bd. II S. 288.

[62]) Im deutschen Gesetz haben wir bei den Geschmacksmustern das Erfordernis der Eigentümlichkeit im Gesetzestext, während es bei den Gebrauchsmustern fehlt, doch läßt sich aus den Motiven (Stenogr. Bericht des Reichstags

Es gibt nun aber auch Gegenstände, die sowohl des Gebrauchs- wie des Geschmacksmusterschutzes fähig sein können. Fällt der Gebrauchszweck eines Gegenstandes in das Gebiet der ästhetischen, nicht der technischen Wirkung, so mag er dem Geschmacksmusterschutz unterstehen.[63])

Eine neue Form kann den Gegenstand zum Geschmacksmuster erheben, nämlich dadurch, daß sie auf unser Auge ästhetisch wirkt, andererseits zum Gebrauchsmuster, wenn sie die Erreichung eines ihm innewohnenden Gebrauchszwecks wesentlich erleichtert und so den wirtschaftlichen Wert des Gegenstandes hebt.[64])

Hat also eine neue Form lediglich als schöne Form ihren Zweck erfüllt, so liegt Geschmacksmuster vor. Wird dagegen der Gegenstand durch die neue Form für irgendeinen Gebrauchszweck geeignet, so liegt Gebrauchsmuster vor.

Typisch für die Gebrauchsmuster ist ihr rein körperlicher Gebrauch; diejenigen Erzeugnisse, bei denen die neue Form unkörperlich auf uns einwirkt, das Gebrauchen also in einem geistigen Gebrauch besteht, können höchstens dem Geschmacksmusterschutz unterstehen.[65])

1891 Aktenstück 153 S. 981) erkennen, daß es auch dort vorausgesetzt wird. Es wird also bei beiden Gesetzen eine „originale formenschöpferische Kraft" verlangt. Ein wesentlicher Unterschied bildete sich, dem Bedürfnis der einzelnen Gesetze entsprechend aber durch Rechtssprechung heraus. Für Muster, bei denen es sich um Naturnachahmung handelt, besteht die absolute Grenze darin, daß bei dem Geschmacksmuster die Idee geschützt wird, auch wenn eine nicht eigentümliche Form gegeben ist, bei den Gebrauchsmustern dagegen lediglich die im Modell verkörperte eigentümliche Raumform. — Was den Stoff anbelangt, so sind Muster, bei denen die Eigentümlichkeit im Stoff begründet ist, vom Geschmacksmusterschutz auszuschließen, wohl aber kann der Gebrauchsmusterschutz erlangt werden.

[63]) RGE. Patent-Blatt 1896 S. 61.

[64]) RGE. Patent-Blatt 1906 S. 283.

[65]) Isay a. a. O. S. 467: „Eine neue Gestaltung . . . . im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes liegt nur da vor, wo durch sie eine körperliche Einwirkung auf andere Gegenstände, auf Naturkräfte, auf die menschlichen Sinne oder umgekehrt erfolgen soll, nicht aber da, wo bloß eine Einwirkung auf den mensch-

Aller Zwiespalt würde sich aber leicht beseitigen lassen, wenn man die Zweiteilung der Gesetze fallen ließe,[66]) die Kohler als „völlig unbegründet“ bezeichnet, und nur ein Musterrecht schaffte, das unter seinem Schutz vereinigt[67]) „Formungen von Flächen und Körpern, welche in der Lage sind, in dieser Eigenschaft als Formungen einen ästhetischen Eindruck zu machen oder die Gebrauchsfähigkeit eines Gegenstandes zu erhöhen.[68])

---

lichen Geist beabsichtigt ist, wo also durch sie eine geistige Tätigkeit angeregt werden soll.“

Cantor a. a. O. S. 122: Vom Gebrauchsmusterschutz sind auszuschließen „diejenigen Neuerungen, welche selbst nicht körperlich gebraucht werden, sondern nur in irgendwelcher Weise auf die geistige Anregung, Belehrung, Erbauung usw. unkörperlich wirken.“

[66]) Die deutsche Gesetzgebung beharrt aber auf dem alten Standpunkt. Der neue deutsche Gebrauchsmuster-Gesetzentwurf von 1913 behandelt vielmehr lediglich den Gebrauchsmusterschutz in engerem Anschluß an die Neuregelung des Patentrechts, weil beide — das Patent wie das Gebrauchsmuster — auf praktische Nützlichkeit abzielen, während das Geschmacksmuster auf ästhetische Wirkung gestellt ist und deshalb einer besonderen gesetzlichen Behandlung überlassen bleiben soll.

[67]) Kohler, Musterrecht S. 44 ff. — In den industrierechtlichen Abhandlungen Bd I S. 42 ff. schlägt Kohler folgende gesetzliche Fassung vor: „Muster im Sinne dieses Gesetzes ist eine Formgestaltung, welche dem Schönheitswerte oder dem Gebrauchswerte von Gebrauchsgegenständen dienen soll (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster).“

Auch der § 1 des Entwurfes eines österreichischen Gesetzes betr. den Schutz gewerbl. Muster vereinigt die Begriffe: „Im Sinne dieses Gesetzes werden als Muster geschützt Vorbilder von neuer Form, welche durch ihre Flächenausstattung oder Körpergestaltung oder durch beide vereint, dazu bestimmt sind, dem Schönheitswerte (Geschmacksmuster) oder Gebrauchswerte (Gebrauchsmuster) darnach hergestellter Industrieerzeugnisse zu dienen“. (Vgl. Kohler, Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten, Heft 2 S. 121 ff.)

[68]) Im schweizerischen Gesetze haben wir keine Scheidung der Gebrauchs- und Geschmacksmuster, aber auch keine ausdrückliche Vereinigung. In den Beratungen der Bundesversammlung über das Gesetz von 1900 (Stenogr. Bulletin Jahrgang 1900 S. 177) sprachen sich sogar die Vertreter des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission dahin aus, daß durch die Norm des Art. 3 — „Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technischen Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes“ — die Gebrauchsmuster vom Musterschutze

Es bleibt uns noch, zu untersuchen, in wie weit die Geschmacksmuster auch dem Kunstschutz unterstehen können.[69]) Darüber bestehen verschiedene Ansichten, so gibt es eine Zweckbestimmungstheorie, die auf der Ansicht beruht, daß dort, wo die Kunst aufhört, die Industrie beginnt. Das scheidende Kriterium ist die objektive Zweckbestimmung, d. h. diejenige, welcher die Sache nicht im speziellen Falle, sondern allgemein unterworfen ist. Maßgebend ist, ob der Gebrauchszweck in der Form zu Tage tritt oder nicht. Im ersten Falle kann das Objekt nur unter Musterschutz stehen, im zweiten dagegen unter Kunstschutz; eine andere Ansicht vertritt den Standpunkt, daß alle künstlerischen Erzeugnisse, unabhängig von ihrem Werte und selbst der industriellen gewerblichen Zweckbestimmung, dem Kunstschutz unterstehen sollen.

---

ausgeschlossen würden. Man hätte gefunden, daß eine solche Ausdehnung nicht notwendig sei, weil der Gebrauch oder die Nützlichkeit der Muster ihren Schutz in den Patenten finde.

Nach Guyer dagegen (Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Muster und Modelle, Zürich 1902 S. 44 ff.) ist die oben zitierte Norm gar nicht derart aufzufassen, daß sie die Gebrauchsmuster vom Schutze eximiere. Dieser Artikel hat die Nützlichkeitszwecke aller Muster, ohne Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu scheiden, im Auge. Auf diese Nützlichkeitszwecke soll sich nun der gesetzliche Schutz nicht erstrecken aus zwei Gründen:

1. Der Gesetzgeber will verhindern, daß das gleiche Muster von zwei verschiedenen Gesichtspunkten

a) von demjenigen einer neuen Formgebung

b) von demjenigen einer neuen Verwendung (Nützlichkeitszweck) geschützt werde.

2. Der Gesetzgeber will einem jeden gestatten, Werke zu schaffen, welche den gleichen Nützlichkeitszweck verfolgen wie das deponierte Muster, nur verlangt er, daß die Formgebung eine andere sei, wie die des Originals.

[69]) Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung in Dubler, Der urheberrechtliche Schutz der Kunstwerke und der Muster und Modelle in der Schweiz und im Auslande, Bern 1909; Kohler, Arch. für ziv. Praxis Bd. 87 S. 1 ff.; Dietrich, Geschmacksmusterschutz und Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes in „Zeitschrift für Industrierecht“ 1908 Nr. 8, 9; Breit, Kunstschutz- und Geschmacksmusterschutzgesetz ibid 1908 Nr. 10; Allfeld, Kommentar zum Kunstschutzgesetz von 1907 S. 38 ff.

In Frankreich und Deutschland haben wir einen kumulativen Schutz. Formenschöpfungen, welche, ohne direkt als Werke der bildenden Künste angesprochen werden zu können, als Vorbilder für die geschmackvolle Darstellung gewerblicher Erzeugnisse dienen und künstlerische Zwecke verfolgen, vermögen sowohl dem Kunst- wie dem Musterschutz zu unterliegen.[70]) Es ist Sache des Urhebers, zu erwägen, ob er die Anmeldung zum Musterregister bewirken, oder sich auf den ohne Förmlichkeiten erlangbaren Kunstschutz verlassen will.

Unterschiede der Materien untereinander.

Wenn wir die gefundenen Resultate miteinander vergleichen, so finden wir:

Das Muster unterscheidet sich vom Kunstwerk durch eine gewisse Unselbständigkeit, es soll als Vorbild dienen, während das Kunstwerk selbständig ist, wohl aber Vorbild werden kann.

---

[70]) Allfeld a. a. O. S. 39 charakterisiert treffend das Verhältnis des Kunstschutzes zum Musterschutz: „Die Bedeutung des Musterschutzes wird künftig eine äußerst geringe sein. Sie wird nur dann bestehen bleiben, wenn es Werke gibt, die zwar den Voraussetzungen des Musterschutz-, nicht aber denen des Kunstschutzgesetzes genügen, die also zwar als neue und eigentümliche Muster und Modelle, aber nicht als Erzeugnis des Kunstgewerbes erscheinen, nicht als individuelle Schöpfung angesehen werden können. Aber es ist in hohem Grade zu bezweifeln, daß es solche Werke gibt, denn eigentümlich ist ein Muster eben nur dann, wenn es sich als Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstellt. Das ist aber eben gerade das Kriterium der Werke der bildenden Kunst, speziell des Kunstgewerbes; auf die Höhe der künstlerischen Stufe kommt es ja nicht an.

Er tritt auch der Ansicht Osterrieths (Gewerbl. R.Sch. und Urh.R. Bd. XI S. 314) entgegen — der ausführt, daß bei der großen Masse kleiner Mustererzeugnisse das Individuelle, das eigentlich Künstlerische sich in so geringen Nüancen ausdrücke, daß eine besondere Schulung und Sachkenntnis dazu gehöre, um das Muster als Werk der bildenden Künste zu erkennen — indem er bezweifelt, daß, wenn diese „geringen Nüancen“ von den Sachverständigen nicht in dem Maße gewürdigt werden können, um die Werke als Erzeugnisse des Kunstgewerbes gelten zu lassen, die Voraussetzungen für den Musterschutz festzustellen sind.

Von der Erfindung unterscheidet sich das Geschmacksmuster dadurch, daß es einzig und allein einen vorhandenen Gegenstand ausschmücken will, ohne ihm eine neue industrielle Eigenschaft zu verschaffen, während das Wesen der Erfindung im Erreichen eines erheblichen Fortschrittes der Technik, eines erheblichen technischen Nutzeffektes durch neue Kombination von Naturkräften, also einer technisch industriellen Eigenschaft liegt.

Das Gebrauchsmuster unterscheidet sich hinwieder von der Erfindung dadurch, daß es wohl einen technischen Effekt verfolgt, aber keinen erheblichen technischen Nutzeffekt. Auch trägt die Erfindung in der Regel selbständigen Charakter ähnlich dem Kunstwerk, während das Gebrauchsmuster wie das Geschmacksmuster denselben nicht besitzt.

Zusammenfassend wäre für das Geschmacksmuster also folgendes zu bemerken: Es muß sich um eine neue, eigenartige, meist unselbständig auftretende Formgebung handeln, die die Möglichkeit gewerblicher Ausnutzung lediglich ihrer ästhetischen Wirkung verdankt.[71])

---

[71]) Vgl. auch oben S. 53.

V. Abschnitt.

Die Musterschutzgesetzgebung.

Nachdem uns die vorstehenden Betrachtungen zu einer Begriffsbestimmung des Musters geführt haben, sollen im Folgenden die gesetzlichen Bestimmungen und formalen Voraussetzungen des Musterschutzes behandelt werden.

Wir beginnen mit einer eingehenden Darstellung der gesetzlichen Regelung in Deutschland und der Schweiz und schließen daran eine Uebersicht über die Musterschutzgesetzgebung der wichtigsten Industrieländer an.

Deutschland.

A. Gegenstand, Objekt des Geschmacksmusterrechtes.

Den Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes bestimmt das Gesetz vom 11. Januar 1876 in § 1 Abs. 2: „Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.“ Eine Begriffsbestimmung des Schutzgegenstandes wird damit nicht gegeben. Es fehlt sogar die Angabe des entscheidenden Merkmals, der Geschmackswirkung, die von der deutschen Rechtsprechung verlangt wird. Was die näheren Angaben über den Musterbegriff und die Auslegung des Gesetzesparagraphen betrifft, so sind dieselben schon in einem besonderen Abschnitt zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht worden. Wir können uns hier mit einer Verweisung darauf begnügen. (S. 46 ff.)

B. Der Berechtigte, Subjekt des Musterschutzes.

Das Recht an dem Muster steht grundsätzlich dem Urheber zu.

1. Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat, bezw. derjenige, welcher das Muster zuerst zum sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck gebracht hat; denn die künstlerische Konzeption tritt erst durch ihre Objektivierung in ein reales Dasein.[1])

2. Das Werk braucht jedoch nicht von einem allein geschaffen zu sein; es können mehrere an einem Werke zusammen wirken. Hierbei sind verschiedene Fälle möglich.

a) Falls die maßgebende Konzeption und die erste Fixierung eines einzelnen die weitere durch andere erfolgende Ausführung beherrscht, so ist nur dieser, der Meister, Urheber, dagegen nicht der Gehilfe, der seine Tätigkeit in den Dienst eines übergeordneten Schaffens stellt.

b) Wenn jedoch Künstler in der Weise zusammen wirken, daß ihr Schaffen sich ergänzt, und durch die gemeinsame Arbeit ein einheitliches Werk entsteht, bei dem die Anteile der einzelnen Mitarbeiter nicht eines selbständigen Daseins fähig sind, so liegt Miturheberschaft vor. (Dieselbe begründet nach außen eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, auf welche die Vorschriften der §§ 742—758 BGB. Anwendung finden, während das Rechtsverhältnis der Miturheber untereinander wohl meist durch Vereinbarung (Vertrag) geregelt sein wird.

c) Lassen sich aber bei äußerlich verbundenen Mustern die Beiträge verschiedener Miturheber trennen, so bleibt jeder für das von ihm geschaffene Muster Berechtigter.

3. Nach § 2 des Geschmacksmustergesetzes kann aber auch der gewerbliche Unternehmer Urheber sein.[2])

---

[1]) Vgl. Osterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes S. 232 ff.

[2]) § 2 Geschm. Ges. „Bei solchen Mustern oder Modellen, welche von den in einer gewerbl. Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern im Auftrag oder für Rechnung des Eigentümers der gewerbl. Anstalt gefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als Urheber der Muster."

a) Voraussetzung für diese Urheberschaft ist, daß das Muster in einer inländischen gewerblichen Herstellungsstätte ausgeführt wird; der tatsächliche Schöpfer muß Angestellter einer solchen sein, also in einem dauernden Dienstverhältnis zur selben stehen. Das Muster muß im Auftrage oder für Rechnung des Arbeitgebers angefertigt sein, d. h. es muß eine Verpflichtung des Angestellten vorliegen, das eine bestimmte Muster oder Muster der in Frage stehenden Art zu entwerfen.

Wenn der Angestellte ein Muster entwirft, dessen Anfertigung nicht in den Rahmen seiner Dienstobliegenheiten fällt, bleibt er Urheber des Musters.

b) Liegen diese Voraussetzungen vor, so gilt der Eigentümer der gewerblichen Anstalt (sei es Einzelperson oder Gesellschaft) als Urheber.[3])

4. Der Urheber als Anmelder: Die Berechtigung des Urhebers ist dadurch bedingt, daß er das Muster anmeldet und hinterlegt; nur das hinterlegte Muster genießt Schutz. Da die Anmeldung nur für neue Muster wirksam ist, und das zeitliche Moment der Neuheit durch den Zeitpunkt der Anmeldung bestimmt wird, ist als Berechtigter nur der erste Anmelder anzusehen.

Derjenige, der ein Muster oder Modell zur Eintragung angemeldet oder niedergelegt hat, gilt nach § 13 des Geschmacksmustergesetzes bis zum Gegenbeweis als Urheber. Der Mangel kann von jedermann im Wege der Einrede oder der Feststellungsklage geltend gemacht werden, für die die ordentlichen Gerichte zuständig sind, obwohl es sich um eine Frage des öffentlichen Rechts handelt.[4]) — Die Vermutung der Urheberschaft schließt nicht die Vermutung der Neuheit des Musters

---

[3]) In dieser Bestimmung liegt eine Fiktion der Urheberschaft, die jedoch nur nach Anmeldung und Hinterlegung eintritt. Bis zur Hinterlegung bestimmt sich das Recht am Muster nach allgem. Rechtsgrundsätzen. Vgl. Allfeld, Kommentar gewerbl. Urh. R. S. 315.

[4]) Kohler, Musterrecht S. 93.

in sich.[5]) Die gegenteilige Ansicht wird zwar vom Reichsgericht[6]) vertreten, ist jedoch abzulehnen, da die Eintragung ohne jedwede Nachprüfung erfolgt. Auf das substantiierte Bestreiten der Neuheit des Musters muß der Anmeldende die Nichtidentität nachweisen.

5. Der Urheber muß, um als Berechtigter auftreten zu können, immer seine Inländer-Eigenschaft nachweisen können, d. h. seine Staatsangehörigkeit oder die gewerbliche Niederlassung im Inlande (§ 16 Geschm.M.Ges.).

Die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Rechts am Geschmacksmuster. Das Recht am Geschmacksmuster ist nach § 3 des Geschm.Ges. als vermögensrechtliches Verfügungsrecht vererblich und übertragbar. Vererbt sich das Musterrecht auf den Fiskus, so ist er grundsätzlich verpflichtet, das Muster der Allgemeinheit preiszugeben. Dies darf er jedoch nicht, wenn das Musterrecht zur Bezahlung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden muß, oder das Urheberrecht Gegenstand eines Vermächtnisses ist.[7]) Die Uebertragung erfolgt durch Vertrag: Einfach, ausdrücklich oder stillschweigend — unbeschränkt oder in zeitlicher oder räumlicher Beschränkung. Die Uebertragung hat die Wirkung, daß der Erwerber nun der Berechtigte wird und daß der Urheber selbst nunmehr ohne Einwilligung des Erwerbers das Muster nicht vervielfältigen darf. Die Uebertragung des Rechts an dem Muster ist völlig unabhängig von dem Verkauf des Originals oder eines anderen Exemplars des Musters.

Neben der einfachen Uebertragung kann der Berechtigte anderen eine engere oder weitere Verfügung über das Muster einräumen und zwar durch einfache Nachbildungsbewilligung, unbeschränkt oder auf gewisse Zeit, bestimmte Industriezweige beschränkt usw.; durch eine obligatorisch wirkende ausschließliche Nachbildungsbewilligung (damit gewährt der Be-

---

[5]) Kohler, Musterrecht S. 95.

[6]) Im Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen XIII S. 157.

[7]) Kohler, Musterrecht S. 140. Handbuch des Patent-Rechtes S. 602.

rechtigte dem anderen die ausschließliche Verfügung über das Muster); durch Einräumung eines dinglich wirkenden ausschließlichen Verfügungsrechts, des sog. Verlagsrechts (angenommen, wenn der andere verpflichtet ist, das Muster auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten).

Das Recht am Geschmacksmuster kann mit einem Nießbrauch und mit einem Pfandrecht belastet werden; die gewährte Nutzung ist eine ausschließliche; es finden die Bestimmungen des BGB. §§ 1030 ff. und 1068 ff. Anwendung. Gemäß § 1274 BGB. erfolgt die Bestellung eines Pfandrechts durch einfachen Vertrag. Auch hier finden die Bestimmungen des BGB. §§ 1204—1218, 1273—1278 Anwendung.

Das hinterlegte Muster unterliegt grundsätzlich der Zwangsvollstreckung, doch stehen derselben praktisch die Einschränkungen des Kunstgesetzes[8]) entgegen.

C. Die Anmeldung und Hinterlegung.

Anmeldung und Hinterlegung sind die formalen Voraussetzungen der Eintragung und des daraus resultierenden Musterschutzes; sie wirken aber nicht rechtserzeugend, sondern bekundend (deklarativ); die Eintragung kann nicht konstitutiver Wirkung sein, da sie durch sich allein keine Rechtsfolgen auszulösen vermag, diese können vielmehr nur eintreten, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Musterschutzes gegeben sind. Insoweit jedoch mit der Eintragung der Schutz entsteht, wirkt sie rechtsgestaltend.[9]) Die genauen Vorschriften über Anmeldung und Hinterlegung und die Führung des Musterregisters finden sich in den auf Grund des § 9 Abs. 4 Geschm.-M.Ges. erlassenen Bestimmungen des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 und vom 23. Dezember 1886.[10])

---

[8]) Ges. betr. das Urheberr. an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 9. 1. 07 § 14: Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt usw.

[9]) Kohler, Musterrecht S. 92.

[10]) Vgl. Osterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes. Anhang S. 509/511.

Die Anmeldung als Rechtsgeschäft setzt zu ihrer Wirksamkeit Geschäftsfähigkeit voraus.[11]) Als Anmeldestelle gibt es keine Zentralstelle, sondern es sind die mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden, die Amtsgerichte, dafür zuständig. Hinsichtlich der Zuständigkeit vergl. § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

Enthalten muß die Anmeldung den Antrag auf Eintragung in das Musterregister,[12]) des weiteren soll angegeben werden, ob das einzutragende Muster für Flächen oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist; es kann der Anmeldung auch eine Beschreibung beigegeben werden, und es ist zweckmäßig, bei der Anmeldung schon die Frist anzugeben, für die ein Schutz begehrt wird.

Die Hinterlegung erfolgt entweder durch Niederlegung eines Exemplars des Musters oder durch Niederlegung einer Abbildung. Eine Beschreibung kann die Hinterlegung jedoch nicht ersetzen.

Die Muster können nach freier Wahl des Anmelders offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen hinterlegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 kg wiegen. Falls diesen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt. Auf den Paketen muß die Zahl der darin enthaltenen Muster und auf den Mustern oder dem Paket die Fabrik- oder Geschäftsnummern, mit denen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers geführt werden, angegeben sein.

Die Dauer des Schutzes und die Gebühren: Die Dauer des durch die Hinterlegung bewirkten Schutzes zerfällt in drei Schutzperioden und erstreckt sich auf höchstens 15 Jahre. Die erste Schutzperiode beträgt 3 Jahre, die zweite läuft vom

---

[11]) Kohler, Musterrecht. S. 94, 127.

[12]) Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Fall muß die Unterschrift des Antragstellers amtlich beglaubigt sein, im letzteren Fall muß die Identität der Person des Antragstellers, falls sie dem Gericht nicht bekannt ist, durch bekannte und glaubhafte Zeugen erwiesen werden.

4. bis zum 10. Jahre und die dritte bis zum Ablauf des 15. Jahres. Die erste Periode beginnt mit dem Tage der Hinterlegung. Die Schutzfrist läuft ab mit demjenigen Tage des letzten Monats, der durch seine Bezeichnung dem Anmeldungstage entspricht.

Der Hinterleger kann nun entweder von vornherein die Dauer des Schutzes bestimmen, natürlich nicht über den Zeitraum von 15 Jahren hinaus, er kann aber auch während des Laufes der beiden ersten Schutzperioden jederzeit um Verlängerung der Schutzfrist nachsuchen. Innerhalb der ersten Periode wird die Schutzverlängerung von Jahr zu Jahr gewährt; will der Anmeldende auch noch für die zweite Periode geschützt sein, so muß er dies vor Ablauf des dritten Jahres beantragen. Soll sich der Schutz auch auf die dritte Periode erstrecken, so muß er den Schutz vor Ablauf des zehnten Jahres beantragen.[13])

Die Gebühren: Die jährlichen Gebühren betragen für die erste Schutzperiode für jedes Muster oder Paket je 1 Mark, für die zweite Schutzperiode je 2 Mark, für die dritte Schutzperiode je 3 Mark. Wenn Kohler[14]) die für die zweite und dritte Periode erhöhten Gebühren als Steuer bezeichnen will, so ist dem nicht beizupflichten; denn eine Steuer bezweckt in erster Linie die Erhöhung der Staatsfinanzen; mit dieser Gebührenerhöhung jedoch will der Staat im allgemeinen Interesse den Schutz des Musters einschränken, nachdem dem Interesse des Urhebers Rechnung getragen ist.

Für die Hinterlegungsstelle schreibt das Geschmacksmustergesetz vor, daß „ohne zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsache“ nach § 10 zit. Ges. die Eintragung ins Musterregister zu erfolgen hat.

Weitere Pflichten der Hinterlegungsstelle ergeben sich aus der Verordnung des Reichskanzlers.[15]) So sind die Muster-

[13]) Die Nichtzahlung der Gebühren hat ein Erlöschen des Schutzes nicht zur Folge.

[14]) Kohler, Musterrecht S. 124.

[15]) vom 29. 2. 1876.

register öffentlich und ist die Hinterlegungsstelle mithin verpflichtet, jedermann Einsicht in das Musterregister und die nicht versiegelten Muster nehmen zu lassen, auch muß sie auf Antrag beglaubigte Auszüge aus dem Register erteilen.

Alle Eintragungen müssen im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine weitere Pflicht besteht in dem Oeffnen versiegelter Pakete, wenn dies zur Entscheidung von Streitigkeiten erforderlich ist; ergibt sich dabei die Unrichtigkeit des Musterregisters, so muß die Hinterlegungsstelle das Musterregister berichtigen. Diese Oeffnungspflicht trifft die Hinterlegungsstelle immer mit Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung; diese so geöffneten Muster sind wie alle anderen Muster der Einsicht jedermanns zugänglich zu machen.

D. Rechtsschutz.

Auch schon vor der Anmeldung und Eintragung kann von einem Musterrecht geredet werden, denn es kann der Gegenstand von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften sein; auch kann es unter Umständen von der Zwangsvollstreckung ergriffen werden. Läßt ein Dritter das Muster widerrechtlich für sich eintragen, so hat der Berechtigte die Wahl, ob er das Muster durch Klage bei den ordentlichen Gerichten anfechten oder ob er die Uebertragung dieses zu Unrecht erlangten Musters auf sich verlangen soll.[16])

Ist ein Muster aber rechtsgültig angemeldet, und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters bei der mit der Führung des Musterregisters betrauten Behörde niedergelegt worden, so gewährt das Gesetz dem Berechtigten die ausschließliche Befugnis, das Muster in Verbreitungsabsicht nachzubilden und jede gewerbsmäßige Verbreitung widerrechtlicher Nachbildungen zu verbieten (§§ 1 und 5 Geschm.Ges.).[17])

[16]) Kohler, Musterrecht S. 91 u. 130.

[17]) Falls das Muster als hinreichend individuell angesehen wird, kann es auch dem Kunstschutzgesetz vom 1. Juli 1907 unterstehen. Der Kunstschutz ist formlos und wird jedem Werk der bildenden Künste, d. h. jeder dem raumformenden Schaffensgebiet der Kunst angehörigen individuellen Schöpfung,

Das Verbietungsrecht richtet sich also nur gegen eine Nachbildung.[18]) Was unter Nachbildung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. In § 5 zählt es drei Sonderfälle der verbotenen Nachbildung auf, in § 4 und in § 6 erwähnt es Fälle, die nicht als Nachbildung (§ 4) oder als verbotene Nachbildung (§ 6) zu betrachten sind.

Rein negativ läßt sich sagen, daß eine bloß zufällige Uebereinstimmung mit dem angemeldeten Muster oder Modell nicht genügt. Es muß sich vielmehr um eine Arbeit handeln, bei deren Herstellung ihr Erzeuger sich bewußt war, daß ein Muster oder Modell derselben Art schon bestand. Ob dies der Fall ist, wird nur durch das niedergelegte Exemplar bestimmt. Eine Nachbildung ist ohne weiteres gegeben, wenn das spätere Muster oder Modell keinerlei Aenderung aufweist. Finden sich aber solche Abänderungen vor, so muß untersucht werden, ob dieselben vorgenommen sind an Elementen, die an sich keinen Schutz genießen, da sie der Eigenart der Gestaltung entbehren, oder an Teilen des Musters oder Modells die eine neue und eigenartige Gestaltung aufweisen und somit des Schutzes teilhaftig sind. In ersterem Falle, wenn sich also die Aenderung nur auf des Schutzes entbehrende belanglose Momente bezieht, liegt eine Nachbildung vor. Maßgebend für die Frage der Nachbildung sind also immer nur die übereinstimmenden Elemente, dagegen niemals die Aenderungen.

Trotz vorhandener Aenderung spricht das Gesetz in § 5 von einer Nachbildung, wenn es sich um das gleiche Muster oder Modell in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben handelt als das Original, oder wenn sich die Nachbildung vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit

---

gewährt, sobald sie in greifbarer Form zum Ausdruck gelangt ist. Es gehören also auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und darauf bezügliche Entwürfe in den Schutzbereich des Gesetzes. Berechtigt ist nur der Urheber oder sein Rechtsnachfolger. Das Gesetz schützt die Urheberpersönlichkeit und garantiert ein vermögensrechtliches Verfügungsrecht.

[18]) Daß auch die Verbreitung verboten ist, steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ist aber selbstverständlich.

wahrgenommen werden können (Ziffer 2). Ebenso liegt Nachbildung vor nach Ziffer 1 § 5 bei Anwendung eines anderen Verfahrens als beim Original oder bei Nachbildung für einen anderen Gewerbezweig; nach Ziffer 3 § 5 bei Nachbildung mittelbar nach einer Nachbildung des Originals.

Trotz fehlender Aenderung ist kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 4 Geschm.Ges. eine Nachbildung dann nicht als gegeben anzusehen, wenn es sich handelt um die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells.

Verboten ist nur die Nachbildung eines Musters oder Modells, die in der Absicht, sie zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird. So gestattet der § 6 Ziffer 1 und 3 des Geschm.Ges. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird und die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

Infolge dieser Vorschriften kann es im Einzelfalle zweifelhaft sein, ob eine Nachbildung vorliegt und ob diese verboten ist. Hier wird man regelmäßig zu einem Gutachten erfahrener Sachverständiger schreiten.[19]) Sofern man dann annehmen muß, daß das zweite Muster nicht ohne die Vorlage des ersten entstehen konnte, liegt Nachbildung vor; beruht es aber in seinen wesentlichen Elementen auf einer freien unabhängigen Schöpfung, so ist Nachbildung ausgeschlossen.[20])

---

[19]) Auf dem gesamten Gebiete des Urheberrechts ist auf gesetzlichem Wege eine Regelung des Sachverständigenwesens erfolgt durch die Begründung von sog. Sachverständigenvereinen oder Sachverständigenkammern. Diese Sachverständigenvereine sind auf Erfordern des Richters verpflichtet, Gutachten über an sie gerichtete Fragen abzugeben und außerdem befugt, auf Anrufen der Beteiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden (§ 31 Ges. v. 11. 6. 70 und § 14 Geschm. Ges.).

[20]) In Fällen, in denen eine freie Schöpfung behauptet wird, kann häufig die Tatsache der Nachbildung durch die Uebereinstimmung kleiner Merkmale, wie Strichführung, Verteilung von Licht und Schatten, Zeichenfehlern oder

Ziffer 2 des § 6 Geschm.Ges. gestattet die Nachbildung an Mustern, die für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt. Diese Bestimmung beruht auf der Vorstellung, daß durch eine Nachbildung eines Musters in einer anderen Darstellungsform die Identität des Originals aufgehoben werde; daß also hierzu die Zustimmung des Berechtigten erforderlich sei. Während nun im Gebrauchsmusterrecht eine ähnliche Vorschrift fehlt und infolgedessen das Musterrecht eine Idee nicht etwa bloß in einer bestimmten, sondern in jeder Anwendung erfaßt, sodaß z. B. ein für eine Hutform ersonnenes Muster nicht ohne weiteres in der Maschinenindustrie, wenn diese Gestaltung auch für eine Maschine bedeutsam ist, verwendet werden darf,[21]) ergreift der Geschmacksmusterschutz immer nur die Darstellungsform, für die das Muster bestimmt ist.[22]) Daraus ergibt sich, daß das Muster seiner Zweckbestimmung nach entweder als Flächenmuster oder als plastisches Muster eingetragen werden muß;[23]) eine falsche Eintragung ist nichtig.[24])

Die Rechtsfolgen der widerrechtlichen Nachbildung oder gewerbsmäßigen Verbreitung sind — vorausgesetzt, daß das Geschmacksmuster eingetragen und schutzfähig ist und auf der Urheberschaft des Anmelders beruht —: Strafe und Einziehung, Unterlassungsanspruch, Bereicherungsanspruch und Schadenersatzanspruch.

Das Geschmacksmustergesetz selbst enthält aber die Bestimmungen über die Rechtsfolgen der widerrechtlichen

---

unwillkürlicher und unbewußt mit übernommener Eigentümlichkeiten der Vorlage nachgewiesen werden. Bei Stickereinachbildung variiert häufig die Stichzahl, die Größe, Lochung usw., während die Hauptlinienführung dieselbe bleibt.

[21]) Kohler, Musterrecht S. 118.

[22]) Es darf also z. B. ein geschütztes Spitzenmuster in Relief nachgebildet werden, und ebenso ist es gestattet, eine geschützte Vasenform in Gobelins anzubringen. Vgl. Allfeld, Komm. Gewerbl. Urh. R. S. 327.

[23]) Eine Verordnung des Reichskanzlers v. 29. 2. 1876 verbietet in § 6 eine Doppeleintragung.

[24]) Entscheidung des RG. v. 27. 10. 1899, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen V, 320.

Nachbildung nicht, sondern verweist in § 14 auf die Bestimmungen der §§ 18, 36, 38, des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. Nach ihm besteht die Strafe, falls Vorsatz vorliegt, in Geld bis zu 3000 Mark oder im Falle der Nichtbeitreibung in Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (§§ 18, 25 Ges. v. 11. 6. 70).

Das Vergehen der widerrechtlichen Nachbildung ist vollendet mit der widerrechtlichen Herstellung eines Exemplars, sei es im Gebiete des Deutschen Reichs oder außerhalb. Die Strafverfolgung und die Schadenersatzklage verjähren im Falle der widerrechtlichen Nachbildung in 3 Jahren, von dem Tage ab, an dem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat, im Falle der Verbreitung in 3 Jahren, von dem Tage ab, an dem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat (§§ 33, 34 Ges. v. 11. 6. 70).

Die Bestrafung der widerrechtlichen Nachbildung bleibt ausgeschlossen, wenn ihr Veranstalter auf Grund unentschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat (§ 18 Abs. 2 Ges. v. 11. 6. 70). Daraus ergibt sich, daß zur Bestrafung bloße Fahrlässigkeit ausreicht. Eine Bestrafung tritt nur auf Antrag ein, der binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Täters zu stellen ist. Neben der Strafe kann auf Antrag des Verletzten auf Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden; eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 18 Abs. 4 und 5 Ges. v. 11. 6. 70).

Die Einziehung. Die vorrätigen Exemplare der widerrechtlichen Musternachbildung und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine usw. unterliegen der Einziehung. Nach Wahl des Eigentümers können sie ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden (§ 21 Ges. v. 11. 6. 70 und § 14 Geschm.-Ges.). Diese Möglichkeit der Zurückbehaltung der Gegenstände vom Verkehr steht im Widerspruch mit dem Verbot, während der

Schutzfrist die Muster herzustellen. Nach dieser Vorschrift hätte es den Anschein, als ob nun die widerrechtliche Verbreitung verboten sei, nicht aber die Herstellung, wenn nur die Gegenstände nicht in Verkehr gebracht werden.[25]) Die Einziehung kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als auch im Zivilrechtswege verfolgt werden (§ 26 Ges. v. 11. 6 70).

Der Unterlassungsanspruch[26]) setzt eine Störung des Rechts aus der Musterhinterlegung voraus. Diese kann darin liegen, daß eine widerrechtliche Nutzung schon vorliegt oder Gefahr einer solchen droht.[27]) Er richtet sich nur gegen den objektiven Tatbestand der widerrechtlichen Nutzung ohne Voraussetzung oder Beseitigung vorhandener Störung. Mit dem Unterlassungsanspruch kann ein Antrag auf Erlassung einer Strafdrohung verbunden werden. Der Gerichtsstand der Unterlassungsklage ist der allgemeine Gerichtsstand.

Der Bereicherungsanspruch ist durch den § 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. 6. 70 besonders bestimmt. Während nämlich in Anwendung der allgemeinrechtlichen Grundsätze der Bereicherte alles herausgeben muß, was er durch widerrechtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Nutzung eines fremden Gutes erlangt hat, haftet er hier nur für den „entstandenen Schaden“ bis zur Höhe seiner Bereicherung.[28]) Diese Unterscheidung ist jedoch heute ziemlich bedeutungslos, da das Kunstgesetz der Anwendung der allgemeinrechtlichen Grundsätze über die Bereicherung Raum gibt; es finden die Bestimmungen des BGB. Anwendung.

Der Schadenersatzanspruch ist gegeben gegen denjenigen, der vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit eine wider-

---

[25]) Kohler, Musterrecht S. 146.

[26]) Analog dem Anspruch aus § 1004 BGB.

[27]) Diese Gefahr kann durch Vorbereitung der Herstellung oder des Inverkehrbringens (z. B. durch Herstellen im Auslande) oder des Gebrauchs bestehen.

[28]) Im Gegensatz zum Ber.-Anspr. des § 55 des gleichen Gesetzes. Vgl. Allfeld, Reichsgesetze.

rechtliche Nachbildung veranstaltet in der Absicht, dieselbe innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten und gegen denjenigen, der vorsätzlich Exemplare eines Musters, die den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet. Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, weil sie ausdrücklich die im Auslande erfolgte Verbreitung trifft. Zur Entschädigung ist nach § 20 auch derjenige verpflichtet, der eine widerrechtliche Nachbildung veranlaßt hat. Es finden die Grundsätze über Mittäterschaft Anwendung (BGB. § 830); Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich. Die verantwortlichen Personen (Mittäter) haften dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner nach § 840 BGB., im Verhältnis untereinander nach § 426 BGB. zu gleichen Teilen.

E. Ende des Schutzes.

Das durch Hinterlegung begründete Recht am Geschmacksmuster erlischt durch Ablauf der Schutzfrist oder durch Verzicht. Eine Löschung des Geschmacksmusters gibt es nicht. Durch Feststellungsklage, die nur bei Vorhandensein eines rechtlichen Interesses angestrengt werden kann, vermag von anderen geltend gemacht zu werden, daß das Muster nicht schutzfähig ist oder nicht auf der Urheberschaft des Berechtigten beruht.

Die niedergelegten Musterstücke werden noch 4 Jahre nach Beendigung des Schutzes aufbewahrt. Werden sie trotz Aufforderung nicht abgeholt, so sind sie — falls wertlos — zu vernichten, sonst einer öffentlichen Sammlung zu überweisen oder für Rechnung des Staates zu veräußern.[29])

[29]) Verordnung des Reichskanzlers v. 29. 2. 76 § 12.

Schweiz.

A. Gegenstand, Objekt des Musterrechts.

Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 definiert den Begriff des Musters resp. Modells als „eine äußere Formgebung auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll". Beachtenswert ist die Einbeziehung der Farbe in die Begriffsbestimmung; man gerät dadurch leicht auf die Vermutung, daß die Farbe ein wesentliches Element des Musters bilde. Diese Ansicht ist jedoch irrig, denn niemals gibt eine neue Farbenzusammenstellung ohne neue Formgebung ein neues Muster; es fehlt also die Begründung für diesen Zusatz. — Objekt des Gesetzes und des von ihm gewährten Schutzes kann jeder Gegenstand sein, dessen Eigenschaften den Erfordernissen genügen, welche Artikel 2 und Artikel 12 des Schw.M.Ges.[30]) aufstellen, sofern die weiteren Formalitäten der Hinterlegung (Art. 15) erfüllt werden. Die in Frage kommenden Gegenstände sind nur ihrer Form und ihrer Ausgestaltung nach geschützt, dagegen sind die Herstellungsart, Nützlichkeitszwecke und die technischen Wirkungen vom Schutze ausgenommen.

Außerdem sind durch das Bundesgesetz Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung statuiert. Die Wendung des Art. 36 Schw.M.Ges. besagt: „Bis zum Erlasse eines besonderen Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jaquardgewebe sind.[31]) Diese Bestimmungen beruhen auf nationalökonomischen Erwägungen und dienen zum Schutz der Glarner Baum-

---

[30]) Art. 12 verlangt Neuheit, Identität des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers mit dem Hinterleger, Richtigkeit der Inhaltsangabe bei geheimer Hinterlegung usw.

[31]) Darüber siehe Eingehendes Guyer a. a. O. S. 69 ff.

wolldruckindustrie, welche Mangel an neuen eigenen Mustern hat, und der Seidenhandweber, denen durch Einführung eines Musterschutzes die Existenz untergraben würde, da es dem einzelnen Weber nicht möglich ist, genügend neue Muster zu schaffen. —

B. Subjekt des Musterschutzes, der Berechtigte.

Artikel 1 gewährt dem Urheber gewerblicher Muster und Modelle die im Gesetz bezeichneten Rechte, also in erster Linie denjenigen Personen, welche durch ihre eigene geistige Tätigkeit solche Produkte geliefert haben. Sie sind aber nicht die einzigen; es treten noch die Rechtsnachfolger hinzu, und in Artikel 4 wird die Uebertragung der Rechte am Muster und Modelle gestattet. Demnach kommt für die Berechtigung in Frage: der Erbe nach Art. 4 Abs. 1, derjenige, dem durch Zession die Rechte, in Totalität oder zum Teil, eingeräumt wurden; derjenige, dem eine Lizenzerteilung das Nutzungsrecht zuerkennt oder dem der Urheber seine Rechte und Verpflichtungen entgeltlich abtrat; ferner wer dem Urheber Unterstützungen an Geld oder Alimenten gewährt oder dem Inhaber eines Musters ein Darlehen macht mit der Auflage, daß jenes Muster oder Modell in sein Eigentum übergehen solle oder daß der daraus resultierende Nutzen ganz oder teilweise ihm zukomme.

Es ist aber zu allen Fällen von Rechtsnachfolge zu bemerken, daß nach Art. 4 Abs. 3 Uebertragungen des Urheberrechts nur dann gültig sind, wenn sie im Muster- und Modellregister vermerkt sind. Wie weit die Uebertragung stattfinden darf, bestimmt das Gesetz nicht, es gestattet nur die vollständige oder teilweise Uebertragung. Eine dem § 2 des deutschen Geschm.Ges. analoge Bestimmung findet sich nicht; in der Praxis gilt der Grundsatz, daß, wenn ein Arbeiter, Angestellter usw. ein neues Muster schafft, er allein befugt ist, die vermögensrechtlichen Vorteile, welche sich daran knüpfen, zu beanspruchen, und ist er allein zur Deposition berechtigt.

Sollen die Rechte auf den Geschäftsherrn übergehen, so sind besondere rechtliche Beziehungen (Vertrag) notwendig.

Was die Uebertragung der Rechte betrifft, so nennt das Gesetz ausdrücklich nur den Lizenzvertrag; es gibt aber noch Uebergang der Nutzungsrechte auf Grund von Kauf-, Tausch-, Schenkungsvertrag und Zwangsvollstreckung [32]) und von Todeswegen Universal- und Singularsukzession. Diese Rechtsvorgänge sind schon möglich vor der Hinterlegung des Musters, denn auch das Muster und Modell hat schon vor der Registrierung einen gewissen Wert, der durch Erlangung eines gesetzlichen Schutzes gesteigert wird. Es wird hier mit dem Muster das ausschließliche Recht der Eintragung übertragen; wird es vom Erwerber deponiert, so wird er auch alle Rechte geltend machen können.

C. Die Hinterlegung.

Auch im schweizerischen Recht hat die Hinterlegung nur deklarativen, keinen konstitutiven Charakter. Sie fixiert genau den Zeitpunkt, von dem ab der Deponent allein berechtigt ist, und begründet eine Vermutung für die Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft und die Neuheit des Musters. Als Voraussetzung der Hinterlegung wird vor allem verlangt, daß ein Muster vorliegt (es genügt keineswegs eine bloße Idee noch eine detaillierte Beschreibung) und daß dieses Muster die Erfordernisse der Neuheit, der Originalität und der Reproduktionsfähigkeit in sich vereinigt. Art. 15

---

[32]) Vgl. Guyer, Kommentar S. 30/31, EBG. XXIV 1. Teil S. 45. Die Erfindungen und die Muster und Modelle repräsentieren gewisse Erfinderrechte, welche zweifellos, soweit sie geschützt sind, vermögensrechtlicher Natur sind. Diese rechtliche Natur verhindert deren Loslösung von der Person des jetzigen Inhabers des geschützten Objektes nicht — im Gegenteil ist die Uebertragung derselben in verschiedenen Formen vorgesehen —. Um aber nicht bloß zwischen Vertragsparteien, sondern auch Dritten gegenüber gültig zu sein, bedarf die Uebertragung der Eintragung in das Musterregister.

Abs. 2 des Schw.M.Ges. verlangt, daß dem Hinterlegungsformular mit zur Hinterlegung beigegeben wird ein Exemplar des Musters oder Modells selber oder eines Erzeugnisses, welches das zu schützende Muster trägt oder einer genauen deutlichen Abbildung (in Form einer Zeichnung, Photographie Lithographie).

Ueber die Berechtigung zur Hinterlegung gibt das Gesetz keine Auskunft. Es kann demnach der Urheber wie auch dessen Beauftragter Hinterleger sein. In Artikel 14 wird aber besonders bestimmt, daß, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, erst dann ein Muster eintragen lassen kann, wenn er einen in der Schweiz domizilierenden Vertreter bestimmt hat.

Die Hinterlegung geschieht bei einer Zentralstelle, dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern.

Das Gesetz kennt sowohl die offene wie die geheime Hinterlegung.[33]) Die Hinterlegung ist ein formeller Akt und sind deshalb besondere Formvorschriften zu erfüllen. Es müssen dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum bei der Hinterlegung eingereicht werden:

Ein Gesuch mit Bordereau auf gedrucktem Formular, abgefasst in einer der drei Landessprachen (eine andere Sprache ist auch zulässig, aber nur unter der Voraussetzung, daß dem Gesuch eine authentische Uebersetzung in einer der Landessprachen beigelegt wird, also deutsch, französisch oder

---

[33]) Die geheime Hinterlegungsart wird hauptsächlich von der St. Gallischen Stickereiindustrie verlangt, da die offene Hinterlegung nicht nur die Möglichkeit einer leichten Nachahmung der hinterlegten Erzeugnisse schafft, sondern weil durch sie auch ein unliebsamer Einblick in die ganze Produktionstätigkeit und Produktionstechnik der hinterlegenden Firma gegeben wird. Dagegen verlangt die Uhrenindustrie eine offene Hinterlegung, um die sog. »calibres de montre« d. h. eine Anordnung der inneren konstruktiven Teile einer Uhr den Interessenten zugänglich zu machen, damit verhütet wird, daß zwei Industrielle in der Komposition der Calibres sich zu nahe kommen und das spätere Muster dadurch seinen Wert verliert.

italienisch). Die amtlichen Formulare werden auf Verlangen vom eidgenössischen Amt kostenlos geliefert.

Je ein Exemplar der betreffenden Muster oder Modelle, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür sie bestimmt sind, oder in einer anderen genügenden Darstellungsweise; versehen muß dasselbe sein mit einer Ordnungsnummer, welche mit der entsprechenden Nummer in den Geschäftsbüchern des Hinterlegers identisch ist.

Des weiteren die Gebühr für die erste Schutzperiode.

Im Falle der Stellvertretung durch eine in der Schweiz wohnende Drittperson, eine derselben vom Hinterleger erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht.

Wenn die Eintragung nicht zugunsten des Urhebers nachgesucht wird, eine die Rechtsnachfolge betreffende Erklärung.

Für bildlich zu veröffentlichende Muster oder Modelle je ein für den Buchdruck dienliches Klischee, dessen Seitenlänge 15—100, dessen Dicke 24 mm betragen soll.

Die Muster können einzeln oder in Paketen eingereicht werden. Die verschlossen eingereichten Muster müssen den Vermerk „geheim“ oder „versiegelt“ tragen. Sie müssen tatsächlich versiegelt sein oder sonstwie gegen unkontrollierbares Oeffnen in entsprechender Weise gesichert sein. Die Pakete dürfen nicht über 10 kg wiegen und in keiner Dimension 40 cm überschreiten. Dieses Maß ist einzig maßgebend, nicht die Zahl der hinterlegten Gegenstände; dagegen darf die gleiche Hinterlegung nicht zugleich Muster und Modelle, Stickereien und andere Erzeugnisse oder Uhrenmodelle und andere Modelle enthalten.

Der Berechtigte kann nach Artikel 21 d. V. V. jederzeit verlangen, daß seine geheime in eine offene Hinterlegung umgewandelt werde; sonst wird die Geheimhaltung nur im Falle eines Prozesses gebrochen. Für diese Umwandlung ist eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Die Hinterlegungsdauer zerfällt in drei Schutzperioden: die erste 1—5 Jahre, die zweite 6—10 Jahre, die dritte 11—15 Jahre.

Die erste Periode beginnt mit dem Datum der Hinterlegung. Eine Verlängerung der Schutzdauer findet nur innerhalb der drei schon erwähnten Schutzperioden statt, d. h. wenn die erste zu Ende ist, kann nach Art. 14 Abs. 4 d. V. V. durch ein schriftliches Gesuch, innerhalb zweier Monate seit Beginn dieser jeweiligen Periode, Verlängerung um die nächsten fünf Jahre nachgesucht werden. Die zur Verlängerung notwendigen Requisite sind: ein schriftliches Gesuch mit der amtlichen Kontrollnummer des Musters und Bezahlung der betreffenden Gebühren innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten.

Die Gebühren: Die Gebühren betragen für die erste Schutzperiode für das einzeln hinterlegte Muster Fr. 1.—; für Pakete zu vier Mustern oder Modellen Fr. 1.— für jedes Muster oder Modell und Fr. 5.— für ein Paket mit mindestens fünf Mustern oder Modellen.

Für die zweite Schutzperiode: Fr. 3.— für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 3.— für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens neun Stücke seines Inhaltes nachgesucht wird, Fr. 30.— für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 10 Stücke seines Inhaltes verlangt wird.

Für die dritte Schutzperiode: Fr. 6.— für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 6.— für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens neunzehn Stücke seines Inhaltes nachgesucht wird; Fr. 120.— für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens zwanzig Stücke seines Inhaltes verlangt wird.

Durch die Hinterlegung erhält der Hinterleger das Recht der ausschließlichen Reproduktion des hinterlegten Musters

oder Modelles und das Recht der alleinigen gewerbsmäßigen Verwertung und Verbreitung desselben.

Für die Hinterlegungsstelle selbst hat sowohl das Gesetz, als auch die Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz vom 30. März 1900 vom 27. Juli 1900[34]) verschiedene Pflichten vorgesehen. So die Pflicht zur Annahme eines jeden Musters oder Modelles ohne vorhergehende Prüfung seiner Neuheit, der Eintragung in das Muster- oder Modellregister, der Ausfertigung einer Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung, der Prüfung über die Erledigung der Eintragungsformalien, der Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters (nach Zahlung einer Gebühr vom Auskunftverlangenden), der Verwandlung einer geheimen Hinterlegung in eine offene (auf Wunsch des Berechtigten), der Publikation über die Eintragungen (geschieht monatlich zweimal, die Taschenuhrmodelle werden bildlich veröffentlicht, sofern sie nicht ausschließlich die Dekoration betreffen) usw.[35])

D. Rechtsschutz.

Voraussetzung des Rechtsschutzes ist, daß ein Muster oder Modell rechtsgültig hinterlegt worden ist.

Artikel 24 Schw.M.Ges. führt die Tatbestände der strafbaren Eingriffe in die Rechtssphäre des Deponenten auf. Hervorzuheben ist die Unterscheidung von Nachmachung und Nachahmung. Bei der Nachmachung handelt es sich um eine sklavische Kopie des Musters oder Modells, während unter Nachahmung die Kopie mit gewissen, zum Zwecke der Verschleierung der Nachahmung erfolgten, Abänderungen verstanden wird.

Die Strafverfolgung tritt ein nur bei vorsätzlicher Begehung einer in Artikel 24 aufgeführten rechtswidrigen Hand-

---

[34]) §§ 16—23 Schw.M.G.; Vollziehungs-Verordnung abgedruckt bei Guyer, Kommentar S. 95.

[35]) Näheres Guyer, Dogmatische Abhandlung S. 101 ff.

lung, nämlich bei: einer Nachahmung bezw. Nachmachung eines Musters, bei Verkauf, Feilbieten, in Verkehrbringen oder Einführung eines derart nachgemachten oder nachgeahmten Musters; bei Mitwirkung, Begünstigung oder Erleichterung einer solchen Handlung; bei Verweigerung der Aufschlußerteilung über die Herkunft solcher im Besitz einer Person sich vorfindenden Erzeugnisse an die zuständige Behörde. Der Versuch wird dagegen in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bestraft.

Die pönale Leistung d. h. die Strafe kann bestehen in einer Geldbuße von Fr. 20.— bis 2000.— oder Gefängnis von einem Tag bis zu einem Jahr. In besonderen qualifizierten Fällen können auch beide Strafen zusammen verhängt werden, jedoch nur innerhalb der angegebenen Grenzen. Gegen Rückfällige können die Strafen bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; nach Artikel 27 kann jeder, der sich in seinen Rechten verletzt glaubt, einen Antrag auf Bestrafung stellen. Beklagter ist in allen Fällen derjenige, welcher den unerlaubten Eingriff in die fremden Muster- oder Modellrechte begangen hat.

Die Zivilklage steht nach Artikel 26 Schw.M.Ges. dem Geschädigten zu. Darunter ist derjenige zu verstehen, dessen Rechte aus dem deponierten Muster verletzt worden sind. Weiter geht der Begriff der in Artikel 13 erwähnten Interessierten, da unter diese Rechtsnorm nicht nur alle Geschädigten fallen, sondern auch noch solchen Personen ein Klagerecht gewährt wird, die an einem Aufhören des im Muster- und Modellrecht begründeten Zustandes ein Interesse haben. Die dem Kläger gegen den Beklagten zustehenden Zivilklagen sind: Feststellungsklage, die Klage auf Unterlassung weiterer Störungen, die Klage auf Schadensersatz, die Löschungsklage (geht gegen denjenigen, der unberechtigt ein Muster hinterlegt hat, welches mit einem bereits deponierten identisch ist oder eine essentielle Aehnlichkeit mit demselben aufweist. Die

Löschung der Eintragung wird auf erfolgtes gerichtliches Urteil hin vom Amte vorgenommen).

Nach Artikel 13 können gegen den Deponenten von demjenigen, welcher ein Interesse nachweist, angestrengt werden: die Ungültigkeitsklage (Klagegrund ist eine Handlung gegen eine der in Artikel 12 des Gesetzes aufgestellten Bestimmungen); die Verfallsklage (kann angestrengt werden, wenn auf Seite des Deponenten eine ungenügende Ausführung vorliegt,[36]) während er sein in der Schweiz deponiertes Muster vom Auslande importiert).

Noch zu erwähnen ist die musterrechtliche Concurrence déloyale (Art. 24 Schw.M.Ges.). Wer nämlich unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß das Muster oder Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbuße von Fr. 20.— bis 500.— bestraft. Es ist dies der einzige Fall, wo das Antragsprinzip durchbrochen und von Staats wegen verfolgt wird. —

Die Strafverfolgung geschieht nach Maßgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde. Bei Kompetenzkonflikt ist das Gericht kompetent, bei dem die Klage zuerst erhoben wurde.

Auf Kosten des Verurteilten kann das Gericht die Veröffentlichung des Strafurteils verfügen. Die Veröffentlichung geschieht im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren anderen Blättern.

Revisionsinstanz ist das Bundesgericht. Die Strafverfolgung verjährt in 2 Jahren vom Tage der letzten Uebertretung an gerechnet. Bei Zivilsachen gilt der Artikel 60 Schw.Obli-

---

[36]) Art. 11 Nr. 2 verlangt Ausführung in angemessenem Umfang, das ist die Reproduktion des Musters zur Befriedigung wenigstens eines Teils des inländischen Bedarfs.

gationen-R., wonach der Anspruch auf Schadensersatz in einem Jahr von dem Tage an, an welchem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Täters erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Schädigung an gerechnet, verjährt.

Ende des Schutzes: Mit Willen des Deponenten durch Zeitablauf. Durch gerichtliches Urteil auf Löschung. Das gerichtliche Urteil kann sich auf Mängel stützen, die ihren Grund teils in der Person des Deponenten, teils im Muster selbst haben.[37])

---

[37]) Der Mangel am Muster liegt vor, wenn das Erfordernis der Neuheit fehlt, wenn es gar kein Muster oder Modell im Sinne des Bundesgesetzes ist, wenn der Inhalt der Deposition gegen Sitte und Moral verstoßen sollte.

Der Mangel in der Person ist vorhanden, wenn der Deponent zur Hinterlegung nicht berechtigt war, weil er weder Autor noch Rechtsnachfolger desselben war. Wenn der Hinterleger das Muster in der Schweiz nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland reproduzierte Gegenstände desselben Musters auf seine Veranlassung hin oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung eingeführt werden (Ausführungszwang). Die nachteiligen Folgen treten nicht ein bei der Einführung zum Veredelungsprozeß oder durch Außerkraftsetzung der Norm durch Staatsvertrag auf Gegenseitigkeit.

Andere Länder

(Synoptische Uebersicht).

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Amerika.[1] (Vereinigte Staaten.) Abschnitt 4929 der revidierten Statuten, modifiziert durch das Gesetz vom 9. Mai 1902 sections 4930—4934 Verordnung vom 24. Juni 1903.	Der Urheber. — Geschützt werden neue, originelle und ornamentale Muster (designs) für Gewerbeerzeugnisse. Als neu gilt ein Muster, wenn es vorher nicht bekannt gewesen ist resp. wenn es vor der Schöpfung durch den Deponenten oder zwei Jahre vor der Deposition weder patentiert, noch in einer gedruckten Publikation der Vereinigten Staaten oder des Auslands beschrieben, noch im Verkauf oder öffentlichen Gebrauch war, es sei denn, daß besondere Uebertragung, Zession der Rechte nachgewiesen werden könnte.	Jedes Patentgesuch muß dem Patentkommissar in Washington vorgelegt werden (Zentralstelle). Das Anmeldungsverfahren für Muster ist dasselbe wie für Erfindungspatente. Das Gesuch muß eine ausführliche Beschreibung des zu schützenden Gegenstandes enthalten und ist an eine besondere Abfassungsform gebunden. Mit Namen und Wohnort des Hinterlegers beginnend, ist Aufschluß zu geben über Art des Musters und des Artikels, für den dasselbe bestimmt ist; des weiteren ist eine Beschreibung der Gestaltung nötig resp. der Figuren des Musters, der Patentanspruch, Unterschrift des Erfinders und Unterschrift zweier Zeugen. Von anderen Formvorschriften für die Hinterlegung mögen noch genannt sein: die Gebührenzahlung, ein besonderes Gesuch um Patenterteilung, eine Erklärung des Erfinders über seine Urheberschaft, die Einreichung der Muster oder Modelle, eine Vollmacht (nur falls nötig).	Der Patentkommissar prüft das Gesuch. Stehen der Bewilligung des Patents Hindernisse entgegen, so kann der Anmelder die Beschreibung, Darstellung des Musters oder das Muster selbst wie das Patentgesuch modifizieren, vorausgesetzt, daß die Modifikation nicht über den Bereich der Erfindung hinausgeht. Die erteilten Patente werden wöchentlich mit einer Darstellung des in Frage stehenden Musters oder Modells in der Offizial Gazette of the United States Patent Office veröffentlicht. Jeder Patentinhaber, seine Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten, jeder Hersteller und Verkäufer patentierter Artikel ist verpflichtet, das Publikum zur Genüge davon zu benachrichtigen, daß der Gegenstand patentiert ist.	14 Jahre Maximum.	Für 3 Jahre 6 Monate 10 Dollars, für 7 Jahre 15 Dollars, für 14 Jahre 30 Dollars.	Es besteht kein Ausführungszwang. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen In- u. Ausländern bezüglich der Fähigkeit, ein Patentgesuch für Muster oder Modelle einzureichen.
Australien.[2] Designs Act v. 28. August 1906. Das Gesetz ist dem englischen nachgebildet. In Artik. 4 werden sämtliche im Gesetz gebrauchten Ausdrücke definiert.	Unter Muster im Sinne des Gesetzes wird verstanden ein Industriemuster, das für ein Industrieerzeugnis als Vorbild dient, sei es im speziellen für die Ausschmückung, für die Gestaltung des Gegenstandes oder für dessen äußere Form oder im allgemeinen für die Gesamtheit der obengenannten Eigenschaften. Laut Art. 17 muß das Muster neu und eigentümlich sein.		Die Muster müssen als registriert kenntlich gemacht werden (sonst Bestrafung). Eine falsche Erklärung zum Zweck der Eintragung eines Musters wird bestraft. Das Register ist öffentlich.			Ausführungspflicht mit Verfall nach 2 Jahren u. wenn das Muster im Ausland ausgeführt worden ist, nach 6 Monaten.
Belgien.[3] Es gilt das französische Gesetz, die Loi portant établissement d'un Conseil de prud'hommes à Lyon vom 18. März 1806. Königliche Verfügungen vom 10. Juli und 10. Dezember 1884.	Ein jeder Fabrikant, der ein von ihm erfundenes Muster als sein Eigentum in Anspruch nehmen will (Gesetz vom 18. März 1806). Ein jeder Erfinder eines gewerblichen Musters oder Modells (Kgl. Verf. v. 10. Dez. 1884). Keine Definition des Musterbegriffs. Keine gesetzliche Bestimmung, was die Neuheit betrifft.	Die Musterdeposition geschieht beim Archiv des Conseil des prud'hommes am Orte, wo der Deponent seine gewerbliche Niederlassung hat. Die durch einen internationalen Vertrag begünstigten Ausländer haben, falls sie im Lande keine Niederlassung haben, ihr Depot beim Archiv in Brüssel zu bewerkstelligen. Es muß vom Urheber ein Muster oder eine Zeichnung seines Musters oder Modelles in einem mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehenen Umschlag niedergelegt werden.	Keine Prüfung. Die in den Kanzleien der Conseils des prud'hommes hinterlegten Muster werden im Falle einer Anfechtung von der Hinterlegungsstelle geöffnet.	1, 3 oder 5 Jahre oder fortdauernd, je nach der Erklärung, die der Urheber bei der Hinterlegung abgibt.	1 Frank für ein Jahr des Schutzes für je ein Muster oder Modell, 10 Franks für jedes Muster und Modell bei ununterbrochenem Schutz.	Kein Ausführungszwang. Die Ausländer können keinen Schutz beanspruchen, falls ihnen nicht eine diplomatische Uebereinkunft auf Gegenseitigkeit dieses Recht zuerkennt.
Canada.[4] Revised Statutes von 1906 6 u. 7 Ed. VII., c. 71 Act respecting trade-marks and industrial designs. Sections 23—38.	Keine Musterdefinition.		Der Musterschutz wird auf vorherige Prüfung erteilt. Das Muster muss als registriert kenntlich gemacht werden.	5 Jahre mit Verlängerung um weitere 5 Jahre.		

[1]) Recueil général Bd. III S. 374. [2]) Recueil général Bd. III S. 553. Kohler, Musterrecht S. 29. [3]) Recueil général Bd. I S. 121. [4]) Kohler, Musterrecht, S. 29.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Cuba.[5] Königlich spanisches Dekret über die Regelung des Rechtes an gewerblichen Mustern und Modellen in den überseeischen Provinzen vom 21. August 1884.	Jeder Fabrikant, Kaufmann, Landwirt oder Gewerbetreibende jeglicher Art, welcher für sich allein oder in Verbindung mit anderen sich das Eigentum an den gewerblichen Mustern und Modellen sichern will. Es genießen die Rechtswohltat des Dekrets Muster, welche zum Aufdruck auf Papiere und Gewebe bestimmt sind, sowie solche, welche zum Zweck der Dekoration gemalt wurden; des weiteren die Modelle der Juweliere, der Kunsttischler und der Bildhauer, wie überhaupt alle industriellen Muster und Modelle.	Die Bescheinigung über die Deposition wird vom Amt für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Havana ausgeliefert. Dem Gesuch um Schutz muß eine eingehende Beschreibung beigefügt sein, aus der klar die Art des Musters, das Material, aus dem es geschaffen ist, der Gegenstand, auf den es angewendet werden soll, hervorgeht. Außerdem muß es den Namen des Eigentümers aufweisen und von einem doppelten Exemplar des Musters oder Modells begleitet sein. Die Hinterlegung kann geheim sein. In diesem Fall hat der Deponent dies schon im Gesuch zu erklären und eine verschlossene und versiegelte Beschreibung mit einzureichen.	Keine Prüfung. Die Schutzatteste werden jedes Vierteljahr in der Gazeta de la Habana veröffentlicht. Die Beschreibungen sind dem Publikum zugänglich. Die geheime Hinterlegung wird nur im Streitfalle geöffnet.	15 Jahre von der Konzession an.	12 Dollars 50 Cents amerik. Staatswährung für jedes Schutzattest.	Falls das hinterlegte Muster innerhalb zwei Jahren nicht ausgeführt wird oder wenn die Ausführung länger als ein Jahr und einen Tag ausgesetzt wird, geht man des Schutzes verlustig. Ausländer genießen Schutz nach internationalen Vereinbarungen oder, wenn eine solche Konvention fehlt, nach den Grundsätzen der Reziprozität.
Dänemark.[6] Gesetz vom 1. April 1905 betreffend den Schutz der Muster und Modelle. Ausführungsverordnung vom 25. September 1905.	Der Urheber des Musters oder Modelles oder sein Rechtsnachfolger; für den Deponenten gilt die Vermutung der Urheberschaft. Es werden durch das Gesetz geschützt die Muster und Modelle, welche als Vorbild für die Ausschmückung oder äußere Gestaltung von gewerblichen Erzeugnissen dienen. — Der Schutz wird versagt: Werken, welche durch Druckschriften, durch Ausstellung oder durch Verkauf der nach ihnen gefertigten Erzeugnisse der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind oder die durch frühere Registrierung schon geschützt werden.	Das Gesuch um Registrierung muß an das Bureau für Muster-, Modell- und Fabrikmarken-Registrierung in Kopenhagen gerichtet werden. Das Gesuch muß in dänischer Sprache abgefaßt werden und u. a. Namen, Vornamen des Deponenten, und Angabe über Schutzdauer und offene oder geheime Hinterlegung enthalten. Außerdem müssen zum mindesten ein Exemplar des Musters oder Modelles oder seiner genauen Nachbildung, Gebühren und falls der Hinterleger nicht Urheber oder im Auslande wohnhaft ist, die notwendigen Dokumente zur Legitimation des Deponenten beigelegt werden. Die zu hinterlegenden Pakete dürfen nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten, nicht über 10 kg wiegen und in ihren Dimensionen nicht 40 cm überschreiten. Ein nicht in Dänemark wohnender Deponent muß die Deposition durch einen Inländer ausführen lassen.	Die Hinterlegungsstelle prüft, ob die nötigen Formalitäten erfüllt sind, und gibt im Notfalle eine Frist, Mängeln abzuhelfen. Wenn das Muster dem Gesetze widerspricht oder öffentlicher Ordnung und Moral zuwiderläuft oder kein Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes ist, wird es abgelehnt. Gegen eine vorgeschriebene Gebühr kann jedermann von offen hinterlegten Gegenständen auf dem Patentbureau Kenntnis nehmen und einen Auszug aus dem Register einfordern. Nach drei Jahren werden die geheimen Hinterlegungen in offene umgewandelt.	Eine oder mehrere Perioden von 3 Jahren; — im Maximum 15 Jahre vom Tage der Hinterlegung.	Von 1—3 Jahren 2 Kronen für jedes Muster und Modell; höchstens 5 Kronen insgesamt; von 4—6 Jahren 3 Kronen pro Muster oder Modell; 10 Kronen im Höchstfall; von 7—9 Jahren 4 Kronen; 20 Kronen im Höchstfall; von 10—12 Jahren 5 Kronen; 35 Kronen insgesamt; von 13 bis 15 Jahren 6 Kronen; Höchstsumme 60 Kronen.	Falls der Deponent vom Auslande Gegenstände, die nach dem geschützten Muster oder Modell gefertigt sind, einführt oder ihre Einführung gestattet, geht er des Schutzes verlustig, es sei denn, daß durch Staatsvertrag anderes bestimmt ist. Ein Deponent, der nicht in Dänemark seinen Wohnsitz hat, kann den Schutz nur durch Vermittlung eines im Staate wohnenden Bevollmächtigten erlangen.
Frankreich.[7] Gesetz betreffend die Muster und Modelle vom 14. Juli 1909; Circulaire vom 12. Januar 1910.	Der Schöpfer eines Musters oder Modelles und sein Rechtsnachfolger. Für den ersten Deponenten gilt die Vermutung der Urheberschaft. Das Gesetz findet seine Anwendung auf jedes neue Muster, auf jede neue plastische Form und auf jedes Industrieerzeugnis, welches sich von anderen unterscheidet, sei es durch seine bestimmte und erkennbare Gestaltung, die ihm den Charakter der Neuheit verleiht, sei es durch einen oder mehrere äußere Effekte, welche ihm ein eigentümliches und neues Aussehen geben. Die Veröffentlichung eines Musters oder Modelles vor seiner Deponierung, sei es durch Verkauf oder auf andere Weise, hat weder den Verfall des Eigentumsrechtes, noch des besonderen gesetzlichen Schutzes zur Folge.	Die Hinterlegung geschieht beim Sekretariat des Conseil de prud'hommes oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Archiv des Handelsgerichts am Wohnort des Deponenten. Wenn der Deponent im Ausland seinen Wohnsitz hat, so wird das Depot beim Sekretariat des Conseilde prud'hommes des Departements de la Seine bewerkstelligt. Das Depot umfaßt zwei Darstellungen des zu schützenden Gegenstandes, welche in einer hermetisch verschlossenen Schachtel, auf der das Siegel und die Unterschrift des Deponenten angebracht sein muß, einzureichen sind; es kann 1—100 Muster umfassen, welche vom ersten bis zum letzten numeriert sein müssen. Die deponierte Schachtel kann im Maximum 5 Jahre beim Sekretariat oder Archiv bleiben, und es bleibt die Hinterlegung geheim, wenn der Hinterleger nicht die Eröffnung verlangt. Jede Hinterlegung ist begleitet von einer Erklärung, die vom Deponenten unterzeichnet wird und seinen Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort, Nummer und Art des hinterlegten Gegenstandes, Erklärung über Zahl und Numerierung usw. enthalten muß. Wenn die Hinterlegung durch eine Nachbildung geschieht, muß der Deponent auf die Rückseite der Photographie oder des Musters seinen Namen und die Nummer, die dem deponierten Gegenstand zukommt, schreiben. Wenn ein Modell hinterlegt wird, wird daran eine Etikette mit denselben Bemerkungen angebracht.	Keine Vorprüfung. Die Oeffentlichkeit der Hinterlegung kann von Anfang an oder jederzeit durch den Deponenten oder seine Rechtsnachfolger verlangt werden. Das Gesuch um Oeffentlichkeit muß den Namen, Vornamen, Wohnort und den Beruf des Deponenten, das Datum und den Ort der Hinterlegung, die Nummer, den Siegelabdruck, Zahl und Art der Gegenstände, für welche die Oeffentlichkeit verlangt wird, angeben. Die Schachtel wird dann an die Office national de la propriété industrielle nach Paris geschickt, welche sie öffnet und die zu publizierenden Muster und Modelle herausnimmt und sie zur Verfügung der Oeffentlichkeit hält. Auf alle Fälle wird die Hinterlegung von Amtswegen nach 25 Jahren in eine offene verwandelt.	Maximum 50 Jahre vom Tage der Hinterlegung eingeteilt in drei Perioden: 1. Periode 1—5, 2. Periode 6—25, 3. Periode 26—50 Jahre.	Von 1—5 Jahre 3 fr. 95 plus 5 cts. für jedes hinterlegte Objekt (Muster), von 6—25 Jahren 30 fr. für jedes auf Verlangen des Hinterlegers veröffentlichte Muster; 5 fr. für jedes geheime Muster; von 26—50 Jahren 50 fr. für jedes veröffentlichte Muster; 75 fr. für jedes bis zu diesem Zeitpunkt geheim gehaltene Muster.	Kein Ausführungszwang. Für Ausländer gilt das Reziprozitätsprinzip.

[5]) La propriété industrielle Jahrg. 1903 S. 39. [6]) Recueil général Bd. V S. 130. [7]) Chabaud Georges, La protection légale des dessins et modèles. Paris 1913. S. 265.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Großbritannien.[8] Patents and Designs Act 1907. Codification der Erlasse über die Erfindungspatente und die Musterregistrierung, sowie bestimmter auf Handelsmarken bezüglicher Verordnungen. Reglement v. 17. Dezember 1907 (Designs Rules 1908).	Der Urheber eines Musters oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, auf dessen Rechnung das Muster ausgeführt wurde. Unter Muster im Sinne des Gesetzes hat man jedes Muster zu verstehen (ausgenommen diejenigen, welche durch das Gesetz von 1814 betr. die Bildhauerei geschützt werden), das für ein Industrieerzeugnis als Vorbild dient, sei es im Speziellen für den Gegenstand selbst, für dessen äußere Form und Gestaltung, für die Ausschmückung oder umfassend für Gestaltung, Ausschmückung etc. und unabhängig von den Mitteln, durch die es zur Darstellung gelangt. Das Muster muß neu und eigentümlich und darf vorher im Königreich noch nicht publiziert gewesen sein.	Die Gesuche um Registrierung der Muster müssen mit Ausnahme der Muster für Stoffdruck und Weberei beim Patentamt in London niedergelegt werden. Stoffdruck- und Webmuster können nach Wahl des Deponenten entweder an das Londoner Patentamt oder an dessen Nebenstelle in Manchester eingereicht werden. Das Gesuch ist auf besonderen Formularen in englischer Sprache abzufassen. Es sind anzugeben: die Warenklasse oder Klassen, für welche das Muster registriert werden soll und die Gegenstände, auf denen es seine Anwendung findet. Wenn es sich um ein Muster handelt, das nur für einen einzigen Artikel bestimmt ist, so sind entweder 3 Muster oder 3 Nachbildungen desselben resp. Durchpausen (Abriebe), Nachzeichnungen, Photographien etc. oder 3 Probeexemplare beizulegen; wenn das Muster auf einer Serie von Gegenständen Anwendung finden soll, 4 Muster oder Nachbildungen etc.; falls es sich um Stoffdruck- oder Webmuster handelt, 6 solche Nachbildungen oder Probeexemplare. Diese Kopien etc. müssen alle in Tinte ausgeführt und in bestimmtem Format auf Papier aufgezogen sein.[9]	Ein „Comptroller“ untersucht, ob der Registrierung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Sein Beschluß wird dem Hinterleger schriftlich mitgeteilt; es kann derselbe innerhalb eines Monats dagegen an die „Board of Trade“ appellieren. Die Hinterlegung bleibt geheim während 5 Jahren, gerechnet vom Tage der Registrierung, für Stoffdruck- und Webmuster, während 2 Jahren für andere Muster. Nachher wird sie dem Publikum zugänglich, und jedermann kann sich gegen Entrichtung einer Gebühr eine Kopie davon geben lassen. Bevor die nach dem Muster gefertigten Artikel in Verkauf gebracht werden, müssen sie mit der Bemerkung registered (abgekürzt regd. oder rd.) und mit der Registrierungsnummer versehen sein.	5 Jahre mit Möglichkeit der Prolongation von 5 zu 5 Jahren bis zu 15 Jahren.	Ein Muster, bestimmt für einen einzigen Artikel mit Ausnahme der Stoffdruck- und Webmuster, 5 sh., ein Muster für eine Serie von Artikeln 10 sh., ein Spitzenmuster 1 sh., ein Muster für eine Serie von Spitzen 2 sh., ein Muster für Stoffdruck oder Weberei 2 sh.; für die erste Verlängerung des Schutzes 1 £, für die zweite Verlängerung 1 £ 10 sh.[10]	Die Löschung der Registrierung findet statt, wenn die gewerbliche Anwendung des Musters ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland geschieht (Ausführungszwang!). Die Ausländer genießen bezüglich des Prioritätsrechts einen Schutz derart, dass, falls ihr Mutterstaat mit Großbritannien eine internationale Vereinbarung getroffen hat, für ihre Hinterlegungen in England der Zeitpunkt der Deposition im Mutterlande maßgebend ist.
Japan.[11] Gesetz betreffend die Muster und Modelle vom 2. April 1909. Ausführungsverordnung vom 26. Oktober 1909.	Der Urheber des Musters und Modells. Falls es sich um einen Gegenstand handelt, der im Dienste eines Dritten oder auf Grund eines besonderen Vertrages ausgeführt wird, so steht das Recht der Hinterlegung dem Besteller oder dem Geschäftsherrn zu, es sei denn, daß eine andere ausdrückliche Abmachung vorliege. Unter Muster und Modell versteht man jedes Vorbild für einen Gegenstand mit bezug auf dessen Form, Farbe, Muster oder eine Kombination dieser Elemente. Neu sind Muster und Modelle, welche weder bekannt, noch öffentlich im Reiche in Gebrauch, noch vor der Deposition in einer im Reich erschienen Druckschrift derart publiziert waren, daß ihre Ausführung dadurch leicht gemacht wurde.	Das Gesuch ist zu richten an das Patentbureau in Tokio. Der Deponent hat für jede Klasse von Gegenständen, wie für jedes Muster und Modell ein besonderes Gesuch einzureichen. Die Hinterlegung kann offen oder geheim in versiegeltem Umschlag geschehen. Das Gesuch muß von 3 Exemplaren des Musters begleitet sein. Falls sich die nach dem Muster gefertigten Gegenstände aufkleben lassen, können dieselben statt des Musters auf Papier aufgeklebt in drei Exemplaren eingereicht werden; ebenso Photographien, doch brauchen diese nicht aufgeklebt zu werden.	Es wird geprüft, ob der Registrierung keine Hindernisse entgegenstehen; falls ein Hinderungsgrund vorliegt, wird die Registrierung abgelehnt, doch steht dem Deponenten innerhalb 30 Tagen eine Revision gegen die Ablehnung zu. Das Muster und Modell kann drei Jahre vom Hinterlegungstage an geheim hinterlegt bleiben. Jeder nach dem hinterlegten Muster gefertigte Gegenstand muß durch ein Zeichen andeuten, daß sein Vorbild registriert ist.	10 Jahre.	Vom 1. bis zum 3. Jahre 3 Yens, zahlbar ein einziges Mal bei erlangter Registrierung; 4. bis 10. Jahr 2 Yens pro Jahr für jedes Muster.	Kein Ausführungszwang. Die Ausländer ohne Wohnsitz im Inlande werden nur geschützt, wenn zu ihren Gunsten Staatsverträge oder ähnliche Uebereinkünfte bestehen.
Italien. Gesetz betreffend die Muster und Modelle vom 30. August 1868. Ausführungsverordnung vom 7. Februar 1869[12].	Der Urheber von neuen Mustern und Modellen. Keine Definition. Die Schutzatteste werden unter den Voraussetzungen und Bedingungen erteilt, die durch das Patentgesetz vom 30. November 1859, vom 31. Januar 1864 und den diesbezüglichen Verordnungen vorgesehen sind. — Nach dem Artikel 3 des Gesetzes von 1859 ist eine Erfindung neu, wenn sie vorher nicht bekannt war oder wenn man bei vorheriger Kenntnis die notwendigen zu ihrer Ausführung wichtigen Einzelheiten nicht kannte. Außerdem ergibt sich aus Artikel 4, daß der Urheber einer im Auslande patentierten und veröffentlichten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger in Italien einen Erfindungsschutz erlangen kann, falls das ausländische Patent noch nicht erloschen ist oder die Erfindung nicht anderweitig im Königreich eingeführt oder hergestellt worden ist.	Das Gesuch wird dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie eingereicht. Es enthält Namen, Vornamen, Angabe über Nationalität und Wohnsitz des Deponenten sowie über die Art der Erfindung. Beizufügen ist eine italienische Beschreibung der notwendigen Einzelheiten der Erfindung derart, daß eine sachkundige Person die Erfindung in der Praxis anzuwenden vermag (diese Beschreibung ist in drei Exemplaren einzureichen); drei Exemplare des Musters als einfache Umrißzeichnung in Tusche oder Aquarell mit metrischem Maßstab sowie Modelle zur Erleichterung des Verständnisses, falls diese für erforderlich gehalten werden; eine Quittung über bezahlte Gebühren; die Originalbescheinigung eines etwa schon im Ausland erreichten Schutzes, wenn nötig, eine beglaubigte Vollmacht für einen Beauftragten; schließlich ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.	Keine Prüfung. Die Liste der erteilten Schutzatteste für Modelle, Erfindungen und Zeichnungen wird monatlich in der Gazetta Uffiziale veröffentlicht.	Zwei Jahre von der Veröffentlichung an.	10 Lire und 1 Lire 10 cent. als Stempelsteuer.	Der Schutz erlischt, wenn das Muster nicht innerhalb eines Jahres ausgeführt wird. Ausländer können ebenfalls einen Schutz erlangen, aber die Dauer desselben kann zwei Jahre nicht überschreiten, auch nicht, wenn das Ausland eine längere Dauer zubilligt.

[8]) Recueil général Bd. V S. 351. [9]) Designs-Rules: „The law of copyright in Designs“ by Lewis Edmunds and Herbert Bentwich London 1908 S. 289. Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle (herausgegeben vom Intern. Amt für gewerbl. Eigentum in Bern). Bd. V S. 450. [10]) Siehe Näheres Recueil général Bd. V S. 464 unter Tableau des taxes. [11]) Recueil général Bd. VI S. 75. [12]) Außerdem liegt ein neuer Gesetzesentwurf vor, der eine wesentliche Verbesserung des alten Gesetzes enthält; für Obiges vgl. Recueil général Bd. II S. 87. Mit dem 14. Februar 1914 trat eine neue Vollziehungsordnung für das alte Gesetz in Kraft.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Mexico. Gesetz über Erfindungspatente und Patente für Muster und Modelle vom 25. August 1903. Ausführungsverordnung von 1903.	Jeder Urheber eines Musters oder Modells. Geschützt wird jede neue Form eines Industrieerzeugnisses, welche durch eine neue künstlerische Anordnung oder eine neue Anordnung der Materie ein neues und originelles Erzeugnis ergibt; desgleichen neue Zeichnungen zum Zweck der Ausschmückung, abgesehen von Stoff und Anwendungsform, durch welche dem Industrieprodukt ein eigenartiger und individueller Charakter verliehen werden soll. Nicht neu ist die Erfindung, welche vor der Hinterlegung im Lande oder im Auslande zu kaufmännischem oder industriellem Zweck ausgeführt oder in einer Druckschrift derart beschrieben wurde, daß eine Herstellung darnach möglich war.	Das Gesuch ist an das Patentamt zu Mexiko zu richten. Das auf besonderes Formular geschriebene Gesuch muß von einer Beschreibung, von einem oder mehreren Mustern und von zwei Kopien dieser Dokumente begleitet sein. Die Formalitäten sind dieselben wie für Erfindungspatente[13]).	Das Patentamt prüft von rein verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten aus, nachdem es sich versichert hat, daß bezüglich der Form die besonderen Verordnungen beobachtet wurden. Auf Gesuch des Interessenten wird gegen Entrichtung von 20 Pesos zu einer eingehenden Prüfung geschritten, jedoch ohne Gewährleistung für die absolute Neuheit der Erfindung. Das Patentamt veröffentlicht in der Gazette officielle des brevets et des marques alle zwei Monate eine Liste der für Muster bewilligten Patente.	5 oder 10 Jahre nach Wahl.	5 Jahre 5 Pesos, 10 Jahre 10 Pesos.	Kein direkter Ausführungszwang; wenn aber innerhalb 3 Jahren das Patent im Lande nicht gewerblich benützt oder die Benützung nach diesen 3 Jahren während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten aufgeschoben wird, kann das Patentamt einem Dritten eine Nutzungskonzession bewilligen. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen In- und Ausländer.
Norwegen.[14]) Gesetz über die Muster und Modelle vom 2. Juli 1910.	Der Urheber des Musters oder Modelles oder sein Rechtsnachfolger. Für den Deponenten gilt die Vermutung der Urheberschaft. Als Muster oder Modelle werden geschützt neue Formen für die äußere Gestaltung oder die Ausschmückung von Industrieerzeugnissen. Das Muster oder Modell gilt nicht als neu, wenn es vor dem Schutzgesuch der Oeffentlichkeit zugänglich war oder wenn es einem schon veröffentlichten Muster oder Modelle trotz Differenzen im einzelnen so ähnlich ist, daß es bei Vergleichung keine originelle Schöpfung darbietet. Für Muster oder Modelle, deren Registrierung nachgesucht wird, gilt die Vermutung der Neuheit.	Das Schutzgesuch ist an das Amt für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Christiania zu richten. Das Gesuch mit seinem Anhang soll umfassen: 1. das Gesuch mit Angabe des Namens, Berufs und Wohnsitzes des Deponenten, 2. ein Exemplar oder eine genaue Wiedergabe des Musters oder Modelles. Das Gewicht darf 10 kg nicht überschreiten und der Umfang nicht mehr als 40 cm in den drei Dimensionen sein, 3. wenn ein Bevollmächtigter nötig ist, eine von demselben akzeptierte Vollmacht, 4. die für die verlangte Schutzperiode vorgeschriebene Gebühr. Die Hinterlegung kann offen oder geheim in versiegeltem Umschlag geschehen.	Das Amt prüft, ob die Anmeldung den Gesetzesvorschriften entspricht und ob Muster und Modell nicht dem Gesetz oder der Moral zuwider laufen. Die in versiegeltem Umschlag hinterlegten Muster oder Modelle werden ein Jahr nach der Registrierung durch das Amt geöffnet. Alle nach dem Muster oder Modell gefertigten Gegenstände müssen mit den Buchstaben N. M. und der Registrierungsnummer versehen sein.	15 Jahre Maximum vom Tage der Anmeldung an gerechnet. Die Perioden sind eingeteilt in je drei Jahre und können von Anfang an oder durch jeweilige Verlängerung bestimmt werden.	1. Periode 3 Kronen, 2. Periode 4 Kronen, 3. Periode 6 Kronen, 4. Periode 8 Kronen, 5. Periode 10 Kronen.	Der Schutz erlischt, falls der Berechtigte im Ausland nach dem hinterlegten Muster oder Modell gefertigte Gegenstände einführt oder deren Einführung gestattet, es sei denn, daß durch Staatsvertrag anderes bestimmt ist. Falls ein Ausländer, ohne Wohnsitz in Norwegen, für Muster oder Modelle Schutz erlangen will, muß er im Reiche einen als solchen dem Amte für industrielles Eigentum bezeichneten Bevollmächtigten ernennen.
Oesterreich.[15]) Gesetz betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle vom 7. Dezember 1858.	Zur Hinterlegung zugelassen ist der Urheber eines Musters oder Modells oder derjenige, auf dessen Rechnung oder in dessen Auftrag dasselbe ausgeführt worden ist. — Unter Muster oder Modell versteht das Gesetz jedes auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezügliche zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild. Ob letzterem ein Arbeits- oder ein Gebrauchszweck eigen ist oder ob dasselbe nur eine Einwirkung auf den Geschmacks- und Schönheitssinn bezweckt, ist gleichgültig. Beiderlei Arten, sowohl Gebrauchs- als Geschmacksmuster umfaßt unterschiedslos der gesetzliche Begriff. Das Muster muß registriert werden, bevor nach ihm geschaffene Gegenstände in Umlauf gebracht worden sind, bevor es in einer Druckschrift ververöffentlicht oder gar schon von einem Dritten im Inlande registriert worden ist.	Die Hinterlegung geschieht in der Kanzlei der Handels- und Gewerbekammer des Distriktes, wo sich die Anstalt zur gewerblichen Verwertung des Musters befindet oder wo der Urheber seinen Wohnsitz hat. Ausländer haben ihre Hinterlegung bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien zu bewerkstelligen. Die Hinterlegung kann offen oder in versiegeltem Umschlag einzeln oder paketweise geschehen. Die Anzahl der Muster ist auf dem Umschlag der Pakete anzugeben.	Keine Prüfung. Nach einem Jahre werden die versiegelt hinterlegten Gegenstände in Gegenwart zweier Zeugen geöffnet und es steht dem Publikum frei, in gleicher Weise wie bei den öffentlich hinterlegten Mustern davon Einsicht zu nehmen.	3 Jahre im Maximum, gerechnet vom Tage der Registrierung.	1 Krone pro Jahr und pro Muster und Modell.	Der durch den Musterschutz Berechtigte muß, falls er des Schutzes nicht verlustig gehen will, innerhalb eines Jahres vom Tage der Hinterlegung an gerechnet, die nach dem Muster gefertigten Erzeugnisse in den Handel bringen. Er darf keine nach dem geschützten Muster im Ausland hergestellte Waren einführen. Für die Ausländer gelten die internationalen Verträge.

[13]) Wir beschränken uns auf diese Angaben und verweisen auf Recueil général Bd. VI S. 421 und 426. [14]) La propriété industrielle, Jahrgang 1911 S. 21.
[15]) Geller, Leo, Gewerbl. Rechtsschutz, Erfindungs- und Musterschutz, Wien 1909 S. 163 ff. Zudem hat Oesterreich einen Entwurf für ein neues Gesetz; darüber eine Abhandlung in propriété industrielle Jahrgang 1913 S. 95 ff.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Portugal.[16]) Gesetz betreffend den Schutz der gewerblichen Urheberrechte vom 21. Mai 1896 Titel VII. Ausführungsverordnung vom 28. März 1895.	Jeder in- oder ausländische Fabrikant, der seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung in Portugal oder dessen Kolonien oder in einem Lande der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums hat, sowie sein Rechtsnachfolger, sind zur Hinterlegung von Mustern oder Modellen berechtigt. Unter gewerblichen Mustern versteht man Zeichnungen, Bilder, Radierungen, Stiche, Gemälde und jegliche Muster oder Anordnungen, welche sich durch Druck, Malerei, Weberei, Gravierung, Prägung etc. in deutlich erkennbarer Weise auf der Oberfläche von gewerblichen Erzeugnissen anbringen lassen. Als Modelle werden angesehen Gußformen, Formen, Reliefs oder Gestaltungen, welche gewerblichen Gegenständen als Vorbild dienen oder auf dieselben in Anwendung gebracht werden können. Auch typographische Klischees, gleichwie hergestellt, gelten als Muster. Es werden nur neue Muster geschützt oder solche, die ohne ganz neu zu sein, neue Kombinationen von alten oder bekannten Elementen sind oder Anordnungen von Elementen, die, obschon gebräuchlich, sich immerhin vom allgemeinen insoweit unterscheiden, daß sie einen neuen Gesamteindruck bieten.	Das Hinterlegungsgesuch ist an das Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe, Abteilung für Industrie zu richten. Die Hinterlegung umfaßt das Gesuch in französischer oder portugiesischer Sprache, eine Erklärung, für welche Art von Gegenständen das Muster oder Modell bestimmt ist und worin die Neuheit desselben besteht, Angabe des Berufs, der Nationalität und des Wohnorts des Anmelders, drei Exemplare des Musters oder 2 Exemplare oder 3 Photographien des zu hinterlegenden Modells, Gebühren und falls nötig, die Uebertragungsbescheinigung des Urheberrechts. Für jede Klasse verschiedener Gegenstände ist ein neues Depot notwendig; die Verschiedenheit in der Farbe oder im Stoff, in welchen die Muster oder Modelle zur Ausführung gebracht werden, verpflichten nicht zu neuer Deposition.	Die Prüfung ist eine summarische und wird das Depot verweigert, wenn die Anmeldung nicht dem Gesetze entspricht, wenn die Exemplare der deponierten Gegenstände nicht identisch sind, wenn diese Gegenstände den guten Sitten und religiösen Anschauungen widersprechen oder endlich, wenn eine andere Zeichnung resp. Muster oder Modell sich mit ihnen verwechseln lässt. Von der Hinterlegung wird im Diario do Governo und im Boletin da propriedade industrial Mitteilung gemacht und zugleich eine Frist von 3 Monaten für eventuellen Widerspruch fixiert. Letzterer wird durch den Abteilungschef geprüft, und es kann gegen dessen Beschluß Rekurs beim Handelsgericht in Lissabon eingereicht werden.	ad infinitum.	1000 Reis plus 500 Reis für Korrespondenzunkosten für die erste Periode von 5 Jahren und denselben Betrag für jede folgende Periode von gleicher Dauer.	Kein Ausführungszwang. Das Gesetz spricht nur von solchen Ausländern, die in Portugal ihren Wohnsitz haben oder die aus einem Land der Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums stammen.
Rußland.[17]) Reglement für Industrie, kodifizierte Gesetze Band XI Teil 2 Ausgabe 1893, Nr. 109—209. Verordnungen über die indirekte Steuer, Ausgabe 1893 Artikel 320 und 321.	Der Urheber eines Musters oder Modelles oder sein Rechtsnachfolger. Geschützt werden Muster oder Modelle, welche zur Wiedergabe auf Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten von Handwerkern bestimmt sind. Ein Muster oder Modell gilt nicht als neu, sobald es schon benutzt worden ist oder eine Kopie oder Nachahmung von ausländischen Fabrikaten darstellt, die schon im Verkauf gewesen sind.	Departement für Handel und Manufaktur oder Abteilung des Rates für Handel und Manufaktur, Sitz Moskau. Das Gesuch muß von einem Originalmuster oder -Modell begleitet sein oder, falls dies einfacher ist, von Skizze oder Probemuster in zwei Exemplaren.	Keine Prüfung. Ein Jahr nach der Registrierung werden die Zeichnungen zur Verfügung derjenigen gestellt, die darin Einsicht nehmen wollen, sofern nicht der Termin für Geheimhaltung des Depots auf Wunsch des Deponenten verlängert wird. Die Verlängerung darf jedoch keinesfalls drei Jahre überschreiten. Alle mit einem deponierten Muster versehenen Gegenstände sollen auf die einfachste Weise als nach dem Muster gefertigt kenntlich gemacht werden, sei es auf besonderer Plombe, durch Siegel oder Stempel mit Angabe der Zeitdauer, für die ein ausschließliches Nutzungsrecht vorliegt.	1 bis 10 Jahre nach Wunsch des Deponenten.	50 Kopeken für jedes Jahr und jede Hinterlegung.	Kein Ausführungszwang. Die Ausländer müssen sich genau nach dem Gesetz richten, um ein Eigentumsrecht an ihren Mustern und Modellen zu erlangen.
Schweden.[18]) Gesetz betreffend den Schutz bestimmter Muster und Modelle vom 10. Juli 1899. Ausführungsverordnung vom 24. November 1899.	Der Urheber eines Musters oder Modells oder sein Rechtsnachfolger. Schützbare Muster oder Modelle sind solche, welche neu sind, sich in der Fabrikation verwerten lassen und für den Verkauf geeignet sind. Das Gesetz bezieht sich aber nur auf Muster der Metallindustrie. Ein Muster gilt nicht als neu, falls es vor der Hinterlegung schon in einer Druckschrift veröffentlicht oder in Anwendung auf einen Gegenstand schon im Verkauf gewesen ist oder wenn es sich von einem schon bekannten Muster in seinen Hauptbestandteilen nicht unterscheidet.	Hinterlegungsstelle ist das „Kungl. Patent- och Registeringsverket“ in Stockholm. Die Anmeldung enthält den Namen, Vornamen, Beruf, Adresse des Hinterlegers oder seines Bevollmächtigten; eine Darlegung über das Wesen des Musters mit Bezeichnung der Gewerbeerzeugnisse, für welche es bestimmt ist; eine Erklärung über die Urheberschaft des Deponenten oder über die Rechtsnachfolge; einen Begleitzettel für die beigelegten Gegenstände, Unterschrift des Deponenten oder seines Bevollmächtigten; des weiteren eine vollständige und klare Wiedergabe des Musters in drei Exemplaren, auf starkem Papier in Größe von 33 × 21 cm ausgeführt. Die Reproduktionen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden und, falls sie im Auslande hergestellt worden sind, müssen sie amtlich beglaubigt sein. Für jedes Muster ist ein besonderes Gesuch einzureichen.	Das Amt prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften betr. Deposition eingehalten worden sind. Das Gesuch wird verworfen, falls das Muster nicht registrierbar oder nicht neu ist, falls der Deponent unterlassen hat, sich als Rechtsnachfolger des Urhebers zu legitimieren oder die Gebühren zu zahlen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb 60 Tagen an den König appelliert werden. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles wird im offiziellen Anzeigenblatt veröffentlicht.	5 Jahre von der Hinterlegung an gerechnet.	10 Kronen.	Kein Ausführungszwang. Die Ausländer sollen, falls sie im Inlande kein Domizil haben, sich von einem im Inlande wohnenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gesetz sieht eine viermonatliche Prioritätsfrist vor zugunsten von Angehörigen der Länder, welche mit Schweden das Reziprozitätsprinzip einhalten.

[16]) Recueil général Bd. II S. 260. [17]) Recueil général Bd. II S. 383. [18]) Recueil général Bd. IV S. 400.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Serbien.[19]) Gesetz betreffend den Schutz der Muster und Modelle vom 30. Mai/11. Juni 1884. Ministerialverfügung (Ausführungsverordnung) vom 25. Mai 1885.	Der Schöpfer eines Musters oder Modelles oder sein Rechtsnachfolger. Für den Deponenten gilt die Vermutung der Urheberschaft. Als Muster gilt jede neue Form, die für ein Industrieerzeugnis als Vorbild dienen oder auf demselben in Anwendung gebracht werden kann, als Modell jeder erhabene Gegenstand, der ein Industrieerzeugnis darstellt oder auf einem solchen in Anwendung gebracht wird. Ein Muster oder Modell gilt nicht als neu, wenn es im Königreich oder im Auslande bereits gewerblich verwertet oder vor dem Depot durch die Presse veröffentlicht wurde.	Für Staatsangehörige ist das Gericht des Hauptortes im Bezirk, wo der Interessent seinen Wohnort hat, Hinterlegungsstelle, für Ausländer das Handelsgericht zu Belgrad. Die Hinterlegung umfaßt drei Exemplare des Musters oder Modelles und kann geheim, in versiegeltem Paket, dessen Gewicht 10 kg nicht übersteigen darf, geschehen. In diesem Falle muß auf dem Umschlag des Paketes die Zahl der enthaltenen Muster und Modelle angegeben werden.	Keine Prüfung. Mit Ausnahme der versiegelten Pakete sind die Muster und Modelle sowie das Register dem Publikum zur Einsichtnahme zugänglich. Die versiegelten Pakete werden nach einem Jahr geöffnet. Die Hinterlegung und Registrierung werden vom Gericht in der amtlichen Zeitung veröffentlicht. Außerdem veröffentlicht das Ministerium für Handel und Ackerbau jährlich in derselben Zeitung eine statistische Liste und ein alphabetisches Verzeichnis der deponierten Muster und Modelle. Die nach dem Muster oder Modell gefertigten Gegenstände sollen mit einem Zeichen versehen sein, welches das Datum und die Dauer des Schutzrechts sowie den Namen des Berechtigten angibt.	Höchstens 10 Jahre vom Tage der Hinterlegung gerechnet.	1 Jahr 2 Dinars (2 Franken), 2 Jahre 4 Dinars, 3 Jahre 6 Dinars, 4 Jahre 8 Dinars, 5 Jahre 10 Dinars u. s. f., 10 Jahre 20 Dinars.	Das Recht am Muster verfällt, wenn der Berechtigte sein Vorrecht nicht innerhalb eines Jahres nach der Hinterlegung ausübt oder wenn er vom Ausland dem hinterlegten Muster oder Modell gleichartige Gegenstände einführt. Das Gesetz unterwirft Ausländer keinen besonderen Bestimmungen.
Spanien.[20]) Gesetz über das industrielle Eigentum vom 16. Mai 1902. Ausführungsverordnung vom 12. Juni 1903.	Fabrikanten, Kaufleute, Landwirte, Handwerker, Gewerbetreibende spanischer Nationalität, nicht handeltreibende Genossenschaften oder Vereine, Gemeinderäte und Provinzialabordnungen. Ein gewerbliches Muster ist jede Anordnung oder Zusammenstellung von Linien und Farben, die sich zur Ausschmückung eines Gegenstandes mit gewerblicher Zweckbestimmung verwerten läßt. Die Anwendung des Musters kann durch Handarbeit, auf chemischem oder mechanischem Wege oder in einer Kombination dieser Anwendungsformen erfolgen. Unter Modell versteht man einen Gegenstand, welcher für die gewerbliche Herstellung eines Industrieerzeugnisses als Vorbild dient, sei es für die äußere Gestaltung oder für die Form im ganzen. Ausgeschlossen sind Muster oder Modelle, die durch das Gesetz über das künstlerische Eigentum geschützt werden oder Gegenstand eines Patents sein können. Als neu gelten Muster und Modelle, wenn sie vor der Anmeldung weder in Spanien noch im Ausland durch Veröffentlichung in Druck oder durch Verkauf bekannt sind.	Die vom Gesetze vorgeschriebenen Aktenstücke sind dem Amt für Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten (in den spanischen Provinzen bei den Sekretariaten der Zivilstatthalterschaften) einzureichen. Die Anmeldung zur Registrierung muß in spanischer Sprache geschrieben sein und Stand, Wohnsitz des Deponenten und den zu schützenden Gegenstand angeben. Sie ist zu begleiten mit einer zweifachen Beschreibung des Musters oder Modelles (falls es sich um ein Modell handelt, ist der Stoff anzugeben, aus dem dasselbe geschaffen wird); jedem Exemplar der Beschreibung ist ein Blatt mit einer Reproduktion des Musters oder Modelles anzufügen. Des weiteren ist anzugliedern eine dritte Beschreibung, einseitig auf Quartblatt beschrieben, zum Zwecke der Veröffentlichung im Bulletin, dazu ein gravierter Block (Kupferstich) oder eine Stereotypplatte zur Wiedergabe des Musters im Bulletin und 10 Abzüge dieser Platte. Für den Ausländer ist eine Bescheinigung über eine Registrierung im Mutterlande nötig. Dieselbe ist zu beglaubigen. Falls die Fabrikanten die Geheimhaltung der Herstellungsweise des Musters wünschen, müssen sie dies ausdrücklich erklären und eine eingehende Beschreibung der Herstellung in versiegeltem Umschlage, der nur in Streitfällen geöffnet wird, hinterlegen.	Keine Vorprüfung. Die Registrierung kann nicht verweigert werden, außer wenn vom Titular einer früheren Registrierung Widerspruch erhoben wird, weil die neue Hinterlegung Gegenstand von Verwechslungen sein könnte oder in Fällen, die durch das Gesetz besonders vorgesehen sind. Wenn bei der Anmeldung keine Unregelmäßigkeiten gefunden werden, erfolgt sofort eine Veröffentlichung im Bulletin officiel de la propriété intellectuelle et industrielle, um Gelegenheit zum Widerspruch zu geben. Nach der Registrierung erfolgt eine neue Publikation.	20 Jahre von der Auslieferung des Schutzattestes gerechnet.	Die Gebühren sind in fünfjährigen Perioden zu zahlen wie folgt: 1—5 Jahre 5 Pesetas pro Muster, 6—10 Jahre 25 Pesetas pro Muster, 11—15 Jahre 30 Pesetas pro Muster, 16—20 Jahre 40 Pesetas pro Muster.	Falls ein Muster während drei aufeinanderfolgender Jahre nicht ausgeführt wird, erlischt der Schutz, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliege. — Für Ausländer, die im Inland keinen Wohnsitz haben, gelten die mit ihrem Heimatstaate abgeschlossenen Verträge etc. Fehlen solche, so gilt das Reziprozitätsprinzip.
Ungarn.[21]) Verordnung betreffend die Muster und Modelle Nr. 107, 709 von 1907.	Der Hersteller von neuen auf Gewerbeerzeugnissen anwendbaren Mustern oder Modellen resp. dessen Rechtsnachfolger. Für den registrierten Eigentümer gilt die Vermutung der Urheberschaft. Unter Muster oder Modell versteht man jede Schöpfung; wie Zeichnung, Muster etc., die sich auf flacher, konvexer, konkaver oder reliefförmiger Fläche in Anwendung bringen läßt. Die Registrierung ist wirkungslos, wenn das Muster oder Modell vor der Hinterlegung in Ungarn oder im Auslande verkauft, in einer Druckschrift veröffentlicht oder früher schon von einem Dritten registriert wurde.	Die Hinterlegung geschieht bei der Handelskammer des Ortes, wo der Anmelder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ausländer haben sich durch Vermittlung eines in Ungarn wohnenden Bevollmächtigten an die Handelskammer in Budapest zu wenden. — Die Hinterlegung kann mündlich oder schriftlich geschehen; der Deponent hat sich dabei über die gewünschte Schutzdauer zu erklären und die Gebühren zu entrichten. Die Muster oder Modelle können offen oder in verschlossenem Umschlag hinterlegt werden, einzeln oder paketweise (nicht mehr als 50 Muster oder Modelle). Der Anmeldung sind drei Exemplare des Musters in seiner Anwendungsform oder einer Reproduktion, wie Zeichnung oder Photographie etc. beizufügen.	Keine Prüfung. Beim Königl. ungarischen Patentamt findet sich ein Verzeichnis über sämtliche Muster und Modelle, von dem Interessenten Einsicht nehmen können.	3 Jahre im Maximum nach Wahl des Deponenten.	1 Krone pro Muster oder Modell und pro Schutzjahr.	Der Schutz erlischt, wenn das Muster oder Modell innerhalb eines Jahres in Ungarn nicht ausgeführt wird, wenn der Deponent aus dem Auslande Gegenstände einführt, die damit versehen sind oder wenn der im Auslande wohnende Schutzgenießende innerhalb 6 Monaten keinen Vertreter in Ungarn ernennt.

[19]) Recueil général Bd. II S. 430, Bd. IV S. 533. [20]) Recueil général Bd. V S. 161 und 245. [21]) Recueil général Bd. V S. 557.

Länder — Gesetze	Deponent — Definition — Neuheit	Ort und Form des Depots	Prüfung — Oeffentlichkeit — Registrierung	Schutzdauer	Gebühren	Ausführungszwang — Ausländer
Tunis.[22] Dekret über die Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen v. 25. Februar 1911.	Der Urheber eines Musters oder Modelles oder sein Rechtsnachfolger. Für den ersten Deponenten gilt eine Eigentumsvermutung. — Das gewerbliche Modell ist eine neue plastische Gestaltung oder ein Industrieerzeugnis, das sich von seinesgleichen, sei es durch eine deutlich erkennbare Ausgestaltung, die ihm den Charakter der Neuheit verleiht, sei es durch eine oder mehrere äußere Wirkungen, die ihm ein neues und eigentümliches Aussehen verleihen, unterscheidet. Die Hinterlegung kann zu jedem Zeitpunkt geschehen, auch wenn die Muster oder Modelle, welche Gegenstand derselben sind, schon im Verkauf waren oder auf andere Weise veröffentlicht wurden.	Verwaltung für Ackerbau, Handel und Kolonisation (Amt für Handelsangelegenheiten und für industrielles Eigentum) in Tunis. Das Depot umfaßt zwei Exemplare des zu schützenden Gegenstandes oder zwei Exemplare einer Reproduktion (Photographie usw.). Falls der Deponent es für nötig hält, kann er auf gesondertem Blatt eine Erklärung mit Angabe der tatsächlichen Dimensionen des Gegenstandes beilegen. Die Hinterlegungsgegenstände und die dazugehörigen Beschreibungen sind in einem Umschlag oder in einer Schachtel zu hinterlegen (das Gewicht darf 10 kg und die Dimension 40 cm nicht überschreiten). Die Hinterlegung kann für jedes Muster oder Modell einzeln oder in Paketen, die jedoch nicht mehr als 50 Exemplare enthalten dürfen, geschehen. Jede Hinterlegung ist zu begleiten von einer Erklärung, die enthalten muß Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Deponenten, Angaben über Zahl und Wesen der hinterlegten Gegenstände und Aufschluß über allenfallsige Hinterlegung in zwei Exemplaren, über die Bestimmung der mit einer Beschreibung versehenen Gegenstände und über die Schutzperiode. Dazu kommen noch zwei Bescheinigungen über erfolgte Gebührenzahlung.	Das Amt prüft, ob die Hinterlegung vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ist. Der Hinterleger kann jederzeit die Hinterlegung in eine offene verwandeln lassen, falls die Oeffentlichkeit nicht von Anfang an bestimmt war. Im Journal officiel ist eine Anzeige zu veröffentlichen, welche den Schutzgegenstand, Wesen, Dauer, Geheimhaltung oder Oeffentlichkeit der Hinterlegung angibt.	5, 10 oder im Maximum 15 Jahre.	5, 10 oder 15 Franks, je nachdem die Hinterlegung auf 5, 10 oder 15 Jahre ausgedehnt wird. Dazu kommt noch eine feststehende unveränderliche Gebühr von 1 Frank, welche für die Beamten bestimmt ist, die mit der Erledigung dieser Formalitäten betraut sind.	Kein Ausführungszwang. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten auch für Hinterlegungen, die in Tunis durch Ausländer bewerkstelligt werden.
Venezuela[23] hat kein besonderes Musterschutzgesetz. Im Strafgesetz von 1897 findet sich jedoch eine Bestimmung, wonach mit Gefängnis von 1—12 Monaten oder mit Geldbuße von 50 bis 2000 Bolivars bestraft wird, wer ein Muster gesetzwidrig nachahmt.						

[22]) Recueil général Bd. VII S. 661.

[23]) Kohler, Musterrecht S. 35.

VI. Abschnitt.

Der internationale Musterschutz.

A. Allgemeines.

Wenn wir die verschiedenen Musterschutzgesetze miteinander vergleichen, so finden wir, daß sie alle als Schutzvoraussetzung die Neuheit verlangen; dazu kommen dann noch die Erfordernisse der Eigentümlichkeit, der gewerblichen Verwertbarkeit usw. Gemeinsam ist auch die Schutzgebühr und die Anmeldung, wogegen die Bestimmungen über die Anmeldungsformalitäten, Hinterlegung, Prüfung, die Schutzdauer (die von 2 Jahren — Italien — bis zu 50 Jahren — Frankreich — und darüber — Portugal variieren kann), Ausführungszwang, Einfuhrverbot und Rechtsstellung der Ausländer außerordentlich verschieden sind.

Um z. B. in einem fremden Staate einen Musterschutz zu erlangen, genügt nicht die Erfüllung der Formalitäten im Ursprungslande, sondern es ist die Anmeldung des Musters in jedem einzelnen Staate erneut erforderlich. Bei diesen Anmeldungen aber kommen wieder besondere Gesichtspunkte in Betracht, wie z. B. das Prioritätsrecht, die Staatsangehörigkeit des Anmelders, Urheberschaft usw. Solche Verschiedenheiten und Sondervorschriften der Gesetze haben oft Unzuträglichkeiten, Rechtsbeschränkung oder bei Kollision von Gesetzesnormen gar Schutzlosigkeit der Muster und der Urheber zur Folge. Man sucht deshalb durch einen inter-

nationalen gewerblichen Rechtsschutz den Schutz zu erleichtern und die im verschiedenartigen Ausbau der Gesetze begründeten Mängel zu beheben.

Internationales Privatrecht des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Quellen des Schutzes sind die Landesgesetzgebungen und die mit Gesetzeskraft ausgestatteten Staatsverträge. Durch den internationalen Rechtsschutz wird bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausländer[1]) zum Schutze zugelassen werden, welcher Schutz ihnen zu gewähren ist und welches Gesetz auf ihren Rechtsschutz Anwendung findet.

Es besteht in der Regel ein Gegenseitigkeitsschutz, der entweder durch die Landesgesetzgebung oder durch besonderen Staatsvertrag festgestellt und geregelt wird.

In einem solchen Gegenseitigkeitsschutzvertrag kann bestimmt werden, daß der Ausländer dem Inländer gleichstehe, oder daß der Schutz des Ausländers an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft sei. Was die Anwendung der Rechtsnormen betrifft, so gelten bezüglich des Rechts am immateriellen Gut die Bestimmungen der inneren Landesgesetzgebung, bezüglich der Persönlichkeitsrechte, sofern sie Anerkennung konstanter Zustände oder Stellungen der Person, wie Namen, Firma, Etablissementsbezeichnung betreffen, die Rechtssätze des Heimatlandes,[2]) sofern sie sich auf den Schutz der all-

[1]) Der Begriff des Ausländers ist nicht konstant. Als Inländer in Bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz gelten aber immer diejenigen Personen, welche infolge ihres inländischen Wohnsitzes oder einer im Inlande belegenen gewerblichen Niederlassung mit dem wirtschaftlichen Leben des Inlandes eng verknüpft sind.

[2]) Für Namen, Firma, Etablissementsbezeichnung ist, weil sie an der Person, dem Geschäft usw. haften, das Personalstatut, d. h. dasjenige Recht bestimmend, welches für die Handlungs- und Rechtsfähigkeit der betr. Person maßgebend ist.

Für den Namen kommt als Heimatland das Land der Staatsangehörigkeit in Betracht, für die Firma, Etablissementsbezeichnung das Land der Niederlassung.

gemeinen oder gewerblichen Betätigung beziehen, die Bestimmungen der inneren Gesetzgebung. Für die Art der Geltendmachung von Rechten, für den Rechtsschutz und für das Verfahren ist ebenfalls nur die innere Gesetzgebung maßgebend.

Es gilt daher auf dem Gebiete des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes allgemein das Territorialprinzip, d. h. auf den zum Schutze zugelassenen Ausländer können nur die Rechtsnormen der inneren Gesetzgebung angewandt werden.[3]) Wegen einer im Ausland begangenen Verletzung des ausländischen Musterrechts kann man im Inland nicht zivilrechtlich belangt werden.[4])

Aus der Verschiedenheit der für die einzelnen Kulturstaaten bestehenden Gesetze können sich im Einzelfalle Schwierigkeiten ergeben. Ebenso kann aber auch die Gleichartigkeit der betreffenden Vorschriften zu Konflikten führen.[5])

Darum sind sogenannte Kollisionsnormen nötig, die den internationalen Verkehr erleichtern. Zu diesem Zwecke werden besondere Abmachungen zwischen den interessierten Staaten getroffen. Die beste Art der Lösung der Gesetzeskonflikte besteht jedoch in der Vereinbarung gemeinsamer materiellrechtlicher Normen, d. h. eines allgemein geltenden internationalen Schutzgesetzes.[6])

---

[3]) Danach kann also das deutsche Musterrecht auch nur in Deutschland, nicht aber im Ausland verletzt werden. Dies verkennt § 14 Geschm.Ges. in Verbindung mit § 22 des alten Autorgesetzes, nach dem verbotene Nachbildung auch die im Ausland stattfindende sein soll, es sei denn, daß der Täter ein ausländisches Musterrecht erworben hat. (Kohler, Musterrecht S. 155.)

[4]) Wohl aber ein Deutscher strafrechtlich (§ 4 StGB.).

[5]) So z. B. der Bestimmung, daß das Muster neu sein muß.

[6]) Osterrieth, Lehrbuch S. 442.

B. Pariser Konvention und Staatsverträge.

Die Resultate der internationalen gewerblichen Schutzbestrebungen finden sich einerseits in der Pariser Konvention für gewerblichen Rechtsschutz vom 20. März 1883, anderseits in den einzelnen Staatsverträgen.

I. Schon in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts begannen einige Staaten — meist bei Abschluß von Handelsverträgen — Vereinbarungen über gegenseitigen Markenschutz zu treffen.[7]) Auf deutsche Anregung fand 1873 in Wien anläßlich der dortigen Weltausstellung ein internationaler Patentkongreß statt, der zum erstenmal formell das Bedürfnis aussprach,[8]) eine internationale Verständigung herbeizuführen. Es wurden sonst aber nur allgemeine Prinzipien erörtert, die noch nicht zu praktisch verwertbaren Ergebnissen führten. Fruchtbar gestaltete sich die Tätigkeit des zweiten Kongresses, der bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris 1878 abgehalten wurde.[9]) Er gab die erste Anregung zur Gründung der internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz. Ein vom Kongreß ausgearbeiteter Entwurf[10]) wurde durch Vermittlung der französischen Regierung den Mächten vorgelegt. Die im Jahre 1883 stattfindenden Konferenzen wurden gekrönt durch den Abschluß der Pariser Konvention vom 20. März 1883. Sie trat in Kraft am 7. Juli 1884.

---

[7]) Die erste Vertragsbestimmung über gewerbl. Rechtsschutz findet sich in dem englisch-russischen Handelsvertrag vom 31. Dezember 1858.

[8]) Die Resolution des Kongresses siehe bei Osterrieth-Axster, Kommentar zur Pariser Konvention S. IX; daselbst auch ausführliche Literaturangabe S. XXIV ff.

[9]) Unter Mitwirkung bedeutender Männer wie Bozérian, Pouillet, Graf Maillard de Marafy, Lyon-Caën, Pieper (Deutschland), Admiral Selwyn u. a.

[10]) Der erste Vorentwurf entstand auf Grund einer vom schweizerischen Delegierten Bodenheimer verfaßten Zusammenstellung. Vgl. auch die Internationale Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz. Berlin, Sittenfeld 1900 S. 22 ff.

Zur weiteren Fortführung der von der Pariser Konferenz begonnenen Arbeiten wurde eine Permanenzkommission geschaffen, die aus Vertretern der verschiedenen Länder zusammengesetzt war und ihren Sitz in Paris hatte. In der Erkenntnis, daß die Pariser Konvention nur einen ersten Versuch darstellte, veranstalteten die Mächte einige periodische Revisionskonferenzen, so die Konferenz in Rom von 1886 (ergebnislos), die Madrider Konferenz vom 2.—14. Mai 1890, deren Beschlüsse in 4 Protokollen zusammengefaßt wurden.[11]) Der Erfolg der Madrider Konferenz war das Madrider Abkommen, welches die Errichtung einer internationalen Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken betraf.[12]) Die letzten Konferenzen fanden statt in Brüssel vom 1.—14. Dezember 1897, vom 11.—14. Dezember 1900 und in Washington vom 15. Mai bis 2. Juni 1911. Auf beiden Konferenzen erfuhr die Konvention erhebliche Abänderungen und Ergänzungen. Heute gilt die am 2. Juni 1911 in Washington unterzeichnete revidierte Pariser Uebereinkunft.[13]) Ihren Bestimmungen unterstellen sich folgende Verbandsstaaten: Amerika (Vereinigte Staaten von Nordamerika); Belgien; Brasilien; Cuba; Dänemark und Farören; Deutschland und Kolonien; Dominikanische Republik; Frankreich, Algier und Kolonien; Großbritannien, Australischer Staatenbund, Ceylon, Neuseeland, Trinidad und Tobago; Holland, Niederländisch-Indien, Surinam,

[11]) Deutschland war zwar auf der Madrider Konferenz vertreten, schloß sich jedoch der Union nicht an. Erst auf der deutsch-österreichischen Konferenz für gewerblichen Rechtsschutz 1896 entschloß sich Deutschland, der Union beizutreten unter der Bedingung, daß zunächst mit Rücksicht auf die deutsche Gesetzgebung die Konvention in mehreren wesentlichen Punkten abgeändert werden müsse. Nachdem auf den Konferenzen zu Brüssel vom 1.—14. Dezember 1890 und 11.—14. Dezember 1900 diese Aenderungen vorgenommen waren, genehmigte am 10. Mai 1901 der Deutsche Reichstag den Beitritt des Deutschen Reiches zur Union.

[12]) „Es hat seine Geltung jedoch nur in den Staaten der beschränkten Union", die nicht alle Pariser Konventionsstaaten umfaßt. So ist das Deutsche Reich dem Madrider Abkommen nicht beigetreten, sondern regelte seinen intern. Markenschutz durch Einzel-Staatsverträge.

[13]) Text Reichsgesetzblatt 1913 Nr. 23 S. 209 ff.

Curaçao; Italien; Japan; Mexico; Norwegen; Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina; Portugal, Azoren und Madeira; Serbien; Schweden; Schweiz; Spanien; Tunis.

Während die erste Anregung zur Begründung einer Union dahinging, einheitliches Recht zu schaffen, ist jetzt der Hauptzweck der Pariser Konvention der, einen internationalen Schutz zu sichern und zwar unter Anerkennung der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Eine Abänderung der Gesetzgebung erfolgt durch die Konvention nur insoweit, als die Bestimmungen eines Landes über den Schutz der Ausländer getroffen werden und durch einige einheitliche materiellrechtliche Bestimmungen und Kollisionsnormen, durch welche das internationale Recht der Landesgesetzgebung eine notwendige Ergänzung und Verstärkung erfährt.

Der Inhalt der einzelnen Artikel ist folgender:

Art. 1—3 [14]) enthalten die Grundbestimmungen der Konvention über die Subjekte, den Gegenstand und den Umfang des Schutzes,

Art. 4 [15]) enthält Bestimmungen über die Gewährung des Prioritätsrechts,

---

[14]) Artikel 2: „Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Länder sollen in allen übrigen Ländern des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken, der Handelsnamen, der Herkunftsbezeichnungen und der Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung auferlegt werden. Die Verpflichtung, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Lande zu haben, wo der Schutz beansprucht wird, darf den Verbandsangehörigen nicht auferlegt werden."

Artikel 3: „Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Länder werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Länder, welche im Gebiet eines der Verbandsländer ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben."

[15]) Artikel 4: a) „Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Länder ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein Gebrauchmuster, ein gewerb-

Art. 4[b] über die Unabhängigkeit der Patente,
Art. 5 über das Einfuhrverbot und den Ausübungszwang,
Art. 6 über die Zulassung der im Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegten Marke,
Art. 7 über die Natur der mit Marken bezeichneten Waren,
Art. 7[b] über die Zulassung von Marken, die Verbänden gehören, welche im Ursprungsland keine gewerbliche Niederlassung haben,
Art. 8 über Handelsnamen,

---

liches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, oder sein Rechtsnachfolger soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

b) Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsländer vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

c) Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

d) Wer die Priorität einer vorhergehenden Hinterlegung in Anspruch nehmen will, hat eine Erklärung über die Zeit und das Land dieser Hinterlegung abzugeben. Jedes Land bestimmt, bis wann die Erklärung spätestens abgegeben werden muß. Die Angaben sind in die von der zuständigen Behörde ausgehenden Veröffentlichungen, insbesondere in die Patenturkunden und die zugehörigen Beschreibungen aufzunehmen. Die vertragschließenden Länder können von demjenigen, welcher eine Prioritätserklärung abgibt, fordern, daß er die frühere Anmeldung (Beschreibung, Zeichnungen usw.) in einer Abschrift vorlegt, die von der Behörde, welche die Anmeldung empfangen hat, als übereinstimmend bescheinigt ist. Diese Abschrift soll von jeder Legalisation befreit sein. Es kann gefordert werden, daß ihr eine von dieser Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Zeit der Hinterlegung und eine Uebersetzung beigefügt wird. Andere Förmlichkeiten für die Prioritätserklärung dürfen bei der Hinterlegung des Gesuchs nicht gefordert werden. Jedes vertragschließende Land wird die Folgen der Außerachtlassung der durch den gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Förmlichkeiten bestimmen, jedoch dürfen diese Folgen über den Verlust des Prioritätsrechts nicht hinausgehen.

e) Später dürfen andere Nachweisungen gefordert werden."

Art. 9 über die Beschlagnahme falsch bezeichneter Waren,
Art. 10 über die Beschlagnahme der mit falschen Herkunftsangaben versehenen Waren,
Art. 10[b] über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs,
Art. 11[16]) über Ausstellungsschutz,
Art. 12[17]) über die Begründung von zentralen Hinterlegungsstellen,
Art. 13[18]) bezieht sich auf die Begründung eines internationalen Bureaus,

---

[16]) Artikel 11: „Die vertragschließenden Länder werden den patentfähigen Erfindungen, den Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den, im Gebiet eines von ihnen veranstalteten, amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren."

[17]) Artikel 12: „Jedes der vertragschließenden Länder verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentral-Hinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der Gebrauchsmuster, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Dieses Amt wird nach Möglichkeit eine amtliche Zeitschrift herausgeben."

[18]) Artikel 13: „Das unter dem Namen „Internationales Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums" zu Bern errichtete Internationale Amt ist der hohen Autorität der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt, die seine Einrichtung regelt und seine Geschäftsführung überwacht.

Das Internationale Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu verteilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt. Dieser Bestimmung gemäß erscheint seit 1885 die Monatsschrift „La propriété industrielle"."

Die Nummern dieses Blattes sowie alle von dem Internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind auf die Regierungen der Verbandsländer im Verhältnis der Zahl der unten erwähnten Beitragseinheiten zu verteilen. Die außerdem von den genannten Regierungen oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Art. 14 sieht die Veranstaltung periodischer Revisionskonferenzen vor,

Art. 15 gewährt den Vertragsstaaten das Recht zu Sonderabmachungen,

Art. 16[19]) sieht den Beitritt neuer Staaten vor,

Das Internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigentums bezüglichen Fragen die besonderen Mitteilungen zu machen, deren sie bedürfen könnten. Ueber seine Amtsführung hat es jährlich einen Bericht zu erstatten, welcher den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen ist.

Die Amtssprache des Internationalen Bureaus soll die französische Sprache sein.

Die Ausgaben des Internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Ländern getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60 000 Franken jährlich übersteigen.

Um den Beitrag jedes Landes zu dieser Gesamtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschließenden Länder und diejenigen, welche dem Verbande später beitreten möchten, in sechs Klassen geteilt, von denen jede im Verhältnis eine bestimmte Zahl von Einheiten beträgt, nämlich:

die 1. Klasse	. . . . .	25 Einheiten
„ 2. „	. . . . .	20 „
„ 3. „	. . . . .	15 „
„ 4. „	. . . . .	10 „
„ 5. „	. . . . .	5 „
„ 6. „	. . . . .	3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder multipliziert, und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl von Einheiten, mit der die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt dann den Betrag der Ausgabeeinheit.

Jedes der vertragschließenden Länder wird bei seinem Beitritt die Klasse angeben, welcher es zugeteilt zu werden wünscht.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Ausgaben des Internationalen Bureaus überwachen, die nötigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen anderen Regierungen mitgeteilt wird."

[19]) Artikel 16: „Die Länder, welche an der vorliegenden Uebereinkunft nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritt zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den übrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Anschluß an alle Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen zur Folge, welche in der vorliegenden Uebereinkunft vereinbart sind, und tritt einen Monat nach der Absendung der

Art. 16[b] gibt den vertragschließenden Ländern das Recht, den Beitritt zur Union durch einfache Erklärung auch auf ihre Kolonien auszudehnen oder für dieselben zu kündigen,

Art. 17 bezieht sich auf die Ausführung der Konvention durch die Vertragsstaaten,

Art. 17[b] über die Dauer und Kündigungsmöglichkeit des Uebereinkommens,

Art. 18 bezieht sich auf das Inkrafttreten,

Art. 19 bezieht sich auf die Ratifikation der Konvention.

Dazu kommt noch das Schlußprotokoll, das zum Gesetz einige Erläuterungen gibt.

Die Konvention ist nach Maßgabe des Staatsrechts jedes einzelnen Landes in die Gesetzgebung aufgenommen worden; Anwendung und Auslegung unterliegt den Behörden und Gerichten jedes Verbandslandes.

Ihre grundlegenden Prinzipien sind:

a) Schutzgewährung an die Angehörigen jedes Unionstaates. Hierunter sind zu verstehen die Staatsangehörigen (Untertanen oder Bürger) sowie nach Artikel 3 Par.Ue. diejenigen Personen, die im Gebiete eines Verbandsstaates ihren Wohnsitz oder eine tatsächliche Niederlassung besitzen.[20]) Von diesen kommen die „Gewerbsangehörigen" (d. h. solche Personen, die infolge ihres inländischen Wohnsitzes oder einer im Inlande belegenen Niederlassung mit dem wirtschaftlichen Leben des Inlandes eng verknüpft sind) in erster Linie für den gewerblichen Rechtsschutz in Betracht. Die Staatsangehörigen genießen als solche in vielen Gesetzen gar keinen Schutz und werden infolgedessen innerhalb der Union als Gewerbsangehörige besser geschützt als in der Heimat. — Der Begriff der Unionsangehörigkeit ist

---

Anzeige durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer in Kraft, sofern das beitretende Land nicht einen späteren Zeitpunkt angibt.

[20]) Vgl. Osterrieth, Lehrbuch S. 455; auch Allfeld, Grundriß des gewerbl. Rechtssch. S. 78/79.

aber insofern relativ, als in jedem Lande die eigenen Angehörigen nicht zu den Unionsangehörigen gehören. Hierzu sind zu rechnen nur die Angehörigen anderer Länder oder solche eigene Staatsangehörige, die mangels eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung vom inländischen Schutze ausgeschlossen sind.

b) Die Gleichstellung der Unionsangehörigen. Die Gesetzgebung einzelner Verbandsländer macht den Schutz davon abhängig, daß der Anmelder Wohnsitz oder Niederlassung im Inland besitzt. Diese Forderung kommt für die fremden Unionsangehörigen tatsächlich der Versagung des Schutzes gleich. In Artikel 2 der Pariser Uebereinkunft ist deshalb ausdrücklich festgestellt, daß den Verbandsangehörigen die Verpflichtung eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung in dem Lande, wo der Schutz in Anspruch genommen wird, nicht auferlegt werden darf. Die Unionsangehörigen genießen unter gleichen Voraussetzungen wie die Inländer Schutz; sie haben dieselben Schutzansprüche, und die inländische Gesetzgebung ist in vollem Umfang auf die Verbandsangehörigen anzuwenden.

Die Bestimmungen der Pariser Uebereinkunft beziehen sich aber nur auf den materiellen Schutz, nicht auf die prozeßrechtlichen Verhältnisse. Es wird die Gesetzgebung der vertragsschließenden Länder über das Verfahren vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte, sowie die Vorschriften der Gesetze über die Wahl des Wohnsitzes oder die Bestellung eines Vertreters etc. in keiner Weise berührt.[21])

c) Die Durchbrechung des Territorialprinzips. Sie geschieht durch einheitliche materiellrechtliche Bestimmungen und durch einheitliche Kollisionsnormen dort, wo die innere Gesetzgebung zu den besonderen Vorschriften der Konvention im Widerspruch steht.

Für den Musterschutz kommen hierbei die Vorschriften über das Prioritätsrecht, das Einfuhrverbot und den Ausführungszwang in Betracht.

[21]) Schlußprotokoll Rev. Pariser Uebereinkunft 1911 Art. 2.

1. Das Prioritätsrecht.[22])

Die meisten Gesetze verlangen als Schutzvoraussetzung für Muster die Neuheit. Neu ist ein Muster aber nur, wenn es weder durch Druckschriften, noch durch offenkundige Benutzung oder Verwertung bekannt geworden ist. Es besteht nun die Gefahr, daß ein Muster durch Hinterlegung (sofern sie keine geheime ist), durch Beschreibung, Gebrauch usw. für die anderen Länder den Charakter der Neuheit verliert oder daß dritte Personen die Kenntnis des im Ursprungslande angemeldeten Musters benutzen, um es für sich selbst in einem anderen Lande anzumelden.

Diesem Mißstand könnte zwar eine gleichzeitige Anmeldung in allen Ländern begegnen, doch ist dies wegen der Umstände und Kosten und der Ungewißheit des geschäftlichen Erfolges nicht leicht möglich. Es ist deshalb in Artikel 4 der Pariser Uebereinkunft eine Bestimmung geschaffen worden, die innerhalb einer gewissen Frist nach der in einem Unionslande erfolgten Anmeldung die neuheitszerstörenden Folgen des Bekanntwerdens ausschließt und dem ersten Anmelder auch in den übrigen Unionsländern den Vorrang, die Priorität, gewährt.[23])

Auf das Prioritätsrecht haben nur Angehörige der Union Anspruch. Das Prioritätsrecht setzt vorschriftsmäßige Hinterlegung eines Schutzgesuches in einem Verbandslande — das nicht das Heimatland des Anmelders zu sein braucht — voraus. Die Vorschriftsmäßigkeit richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes. Die Prioritätsfrist beginnt dem Wesen des Prioritätsrechts entsprechend mit der ersten innerhalb der Union erfolgenden Anmeldung. Für die Berechnung der Frist sind die Bestimmungen der einzelnen Länder maßgebend.

Das Prioritätsrecht steht demjenigen zu, der das Muster zuerst in einem Unionslande angemeldet hat, desgleichen

[22]) Ueber das Prioritätsrecht der Pariser Konvention, siehe ausführlich A. Osterrieth und A. Axster, Kommentar S. 60 ff.

[23]) Siehe oben S. 92–93 Anm. 15.

einem allgemeinen Rechtsnachfolger oder demjenigen, der durch Uebertragung den Anspruch aus der Prioritätsanmeldung oder das Prioritätsrecht für ein bestimmtes Land erhalten hat. Der Rechtsnachfolger kann aber sein Recht nur geltend machen, wenn er selbst Unionsangehöriger ist.

Das zum Prioritätsschutz angemeldete Muster muß mit dem erstangemeldeten identisch sein. Maßgebend hierfür ist der sachliche Inhalt beider Anmeldungen, unerheblich dagegen die Form. Das Prioritätsrecht wird seinem Umfang nach durch den Inhalt der ersten Anmeldung der Stammanmeldung bestimmt. Beschränkungen oder Zusätze berühren das Prioritätsrecht nicht.

Die Wirkung des Prioritätsrechts tritt ein bei seiner Geltendmachung durch den Berechtigten; es bewirkt; daß die unmittelbaren Wirkungen der durch den Prioritätsberechtigten erfolgenden späteren Anmeldung auf den Zeitpunkt der Stammanmeldung zurückbezogen werden. Die vor der Stammanmeldung begründeten Rechte Dritter bleiben aber durch das Prioritätsrecht unberührt. Es sind dies z. B. die vor der Stammanmeldung begründete Priorität eines anderen, das Recht eines Musterbesitzers, dem der Prioritätsanmelder das Muster widerrechtlich entnommen hat u. a.

2. Das Einfuhrverbot.[24])

Durch den Art. 5 Abs. 1 der Pariser Uebereinkunft wird bestimmt, daß der für einen Gegenstand erteilte inländische Schutz nicht erlischt, auch wenn die geschützten Gegenstände in einem andern Verbandsland hergestellt und im Inland eingeführt werden.

3. Der Ausführungszwang.[25])

Unter Ausführungs- und Ausübungszwang wird nicht in allen Staaten dasselbe verstanden. Die eine Auslegung

[24]) Osterrieth-Axster, Kommentar S. 119 ff.
[25]) Osterrieth-Axster, Kommentar S. 122 ff.

versteht darunter die Herstellung und den Gebrauch des Gegenstandes allein, während die andere das Inverkehrbringen, die wirtschaftliche Ausbeutung für notwendig erachtet. Zu welcher Auffassung man sich auch bekennt, eine scharfe Handhabung des Ausübungszwanges würde den internationalen Schutz illusorisch machen. Deshalb bestimmt Art. 5 Abs. 2 Pariser Uebereinkunft, daß nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches die geschützten Erzeugnisse eingeführt werden, eine Verpflichtung zur Ausführung resp. Ausübung vorliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß ein Erlöschen des Schutzes wegen Nichtausübung in einem Verbandsland erst nach Ablauf von 3 Jahren seit Hinterlegung des Gesuchs in diesem Lande und nur dann eintritt, wenn der Schutzberechtigte Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.

Um die Anwendung der Pariser Uebereinkunft zu ermöglichen, wurden in den einzelnen Staaten bestimmte Gesetze erlassen, die sich auf die Anwendung der Konvention beziehen. In Deutschland ist dies das am 31. März 1913 erlassene Gesetz zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums[26]), in der Schweiz das Bundesgesetz vom 3. April 1914, betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen nebst Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1914.

II. Das Bestehen der Pariser Uebereinkunft und die Zugehörigkeit zum Verband schließt aber nicht aus, daß einzelne Verbandsstaaten besondere Abmachungen über gewerblichen Rechtsschutz treffen. (Diese Abmachungen dürfen aber nach Artikel 15 Pariser Uebereinkunft derselben nicht zuwiderlaufen!) Durch die Staatsverträge kann der internationale gewerbliche Rechtsschutz erweitert und den Angehörigen der vertragsschließenden Länder ein Maximum gegenseitigen Schutzes zugesichert werden. Es kann vor allem der Ausübungszwang dahin reduziert werden, daß die Aus-

[26]) Reichsgesetz-Blatt Jahrg. 1913 S. 236.

führung in dem Lande, dem der Schutzsuchende angehört, genügt; dementsprechend zieht dann auch die Einfuhr eines Erzeugnisses aus dem einen Land in das andere keinen Verlust des Schutzrechtes nach sich.[27])

C. Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

Geschichte — Kongresse.[28])

Die Ausgestaltung der Pariser Konvention wie überhaupt des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes ist in nicht geringer Weise auch das Verdienst des internationalen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz. Schon nach den ersten Kongressen in Wien und Paris hatte sich nämlich das Bedürfnis geltend gemacht, eine internationale Vereinigung zu schaffen, die in dauernder Tätigkeit für die Ausgestaltung des Schutzes wirken und in allen Ländern systematisch Gesetzgebung und Rechtsprechung auf ihre praktische Zweckmäßigkeit und Entwicklungsfähigkeit prüfen sollte, unter methodischer Bearbeitung und Erörterungen aller einschlägigen Fragen und in stetem Hinblick auf den fortdauernden Fortschritt von Handel und Gewerbe. Diese Erwägungen führten im Jahre 1897 eine Gruppe von Interessenten verschiedener Länder dazu, die Gründung einer internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz anzuregen. Als Vorbild diente die 1878 unter den Auspizien Victor Hugos ins Leben gerufene Association litteraire et artistique internationale. Am 8. Mai 1897 erfolgte im Sitzungssaale der Union syndicale in Brüssel unter dem Vorsitz Eugen Pouillets die Gründung der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Noch in demselben

[27]) Solche Sonderabkommen siehe Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über gewerbl. Rechtsschutz S. 736 ff.; Osterrieth, Lehrbuch S. 479 ff. Osterrieth-Axster, Kommentar S. 251 ff. Ausführliche Darstellung auch in Recueil général Bd. I—VII.

[28]) Siehe Fußnote S. 102. Vgl. Jahrbücher der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz Bd. I—XVI.

Jahre wurde auf Einladung des österreichischen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums ihr erster Kongreß in Wien abgehalten. Die Arbeiten des Kongresses waren vorgezeichnet durch die bevorstehende diplomatische Brüsseler Konferenz zur Revision der Pariser Konvention. Auf den ausgezeichneten Generalbericht des bekannten Pariser Advokaten Georges Maillard, der durch eine Anzahl sorgfältig ausgearbeiteter Berichte aus Deutschland, Oesterreich, Belgien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rußland und der Schweiz ergänzt wurde, stützte sich eine eingehende sachgemäße Erörterung, welche zu einer Reihe wichtiger Beschlüsse führte.[29])

Dieser erste Erfolg der internationalen Vereinigung hat ihre Gründung vollkommen gerechtfertigt. Auf der diplomatischen Brüsseler Konferenz wurden nämlich die Beschlüsse des Kongresses berücksichtigt und waren für die Entschließungen der Konferenz von günstigem Einfluß. Man war sich aber darüber einig, daß nur eine regelmäßige Veranstaltung von Kongressen zur Erreichung des weitgesteckten Zieles führen könne, und es wurde deshalb schon im Jahre 1898 ein zweiter Kongreß in London abgehalten, der eine besondere Bedeutung dadurch erlangte, daß das Deutsche Reich, die belgische, die französische und die portugiesische Regierung, das königlich ungarische Patentamt und eine große Anzahl von Vereinigungen auf dem Kongreß vertreten waren. Da die Arbeit der Brüsseler Konferenz nicht zu einem bestimmten Abschluß geführt, sondern unterbrochen worden war, um Verhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen Raum zu geben, hatte der Londoner Kongreß Gelegenheit, gerade diejenigen Fragen, deren internationale Verhandlungen die größten Schwierigkeiten bereiteten, nochmals eingehend zu erörtern. Daneben wurde mit einer sachgemäßen methodischen Beratung von Fragen inländischer

[29]) Siehe systematische Zusammenstellung in: Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Ihre Geschichte und ihre Arbeit. S. 33 ff. Berlin, Sittenfeld 1900.

Gesetzgebung begonnen. So über die wichtige und viel umstrittene Frage des Patenterteilungsverfahrens, des Schutzes der Kunstindustrie und des unlauteren Wettbewerbes.[30])

Die Beratung einiger wichtiger Fragen, wie des internationalen Markenschutzes, der Einführung von Sondergerichtshöfen für gewerblichen Rechtsschutz, der Schaffung einer allgemeinen Warenklasseneinteilung, der einheitlichen Regelung der gesetzlichen Vorschriften für Anmeldungen von Patenten, Mustern und Warenzeichen legte die Notwendigkeit einer Beratung in noch engeren Kreisen nahe, um die Anschauungen und Bedürfnisse der einzelnen Länder zu prüfen, zu sichten und auszugleichen. Zu diesem Zweck wurden besondere Kommissionen eingesetzt, die im nächstfolgenden Jahre in Paris ihre Sitzungen abhielten.

Die Ergebnisse und Kommissionsberatungen bildeten die Grundlage für die Arbeiten des Züricher Kongresses im Oktober 1899. Dieser Kongreß war nur in bescheidenem Umfange geplant, aber wider Erwarten war die Beteiligung sehr groß. Es wurden die Grundprinzipien des Musterrechts erörtert, die Frage der einheitlichen Gestaltung der Vorschriften für Patent-, Muster- und Markenanmeldungen, die Frage der Veröffentlichung der Patentschriften und die Fragen der Rechtsverfolgung im Auslande sowie eines internationalen Ausstellungsschutzes.[31])

Im Jahre 1900 fand zu Gunsten des internationalen Pariser Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, dessen Veranstaltung von der Permanenzkommission erfolgte und dessen Durchführung in der Hand von Männern lag, die sämtlich der Vereinigung angehörten, keine besondere Zusammenkunft statt. Für diesen Kongreß waren durch eine Unterkommission des internationalen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz Fragen vorbereitet worden, die durch den Kongreß zwecks Abfassung

[30]) Vgl. Jahrbücher der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz Bd. II.

[31]) Vgl. Jahrbücher der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz Bd. III.

von Beschlüssen beantwortet werden sollten. Diese Fragen bezogen sich auf die Notwendigkeit einer Musterschutzgesetzgebung, auf die Stellung von Werken der plastischen oder graphischen Künste mit ausgesprochen gewerblicher Zweckbestimmung unter Kunstschutz oder bei Erfüllung der Formvorschriften unter Musterschutz, auf die Hinterlegung und ihre Formalitäten, auf die Dauer des Schutzes, die Gebühren, Niederlassung, Lizenzzwang, Einfuhrverbot u. a.[32])

Die Lyoner Versammlung vom Jahre 1901 beschäftigte sich mit Vorschlägen zur Verbesserung des internationalen Musterschutzes, die sowohl durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten, wie durch internationale Verträge herbeigeführt werden können. Auf alle Fälle sollten überall dieselben Prinzipien zur Grundlage dienen.[33])

Das Jahr 1902 sah wieder einen größeren Kongreß in Turin 15.—19. September. Die Beschlüsse desselben verlangten einen Zusatz zur Pariser Konvention von 1883, durch den auf dem Gebiete der Muster und Modelle ein Mindestmaß des internationalen Schutzes für alle Unionsangehörigen festgestellt würde; des weiteren sollten ungerechtfertigte Hindernisse, die in vielen Ländern dem Schutz ausländischer Muster entgegenstehen, beseitigt und eine Mindestschutzdauer festgesetzt werden.[34])

---

[32]) Vgl. ausführlich Jahrb. der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz Bd. IV S. 189 ff.

[33]) Jahrbuch Bd. V S. 105 ff. Darin finden wir auch eine Abhandlung von Joseph Lucien Brun, der sich mit der Def. des Musterbegriffs beschäftigt und mit der Hinterlegung, die nur fakultativ sein und deklarativen Charakter tragen soll.

[34]) Jahrbuch Bd. VI S. 207. Interessant ist auch die Abhandlung von Soleau S. 108; sie bezieht sich auf den gleichmäßigen Schutz der Werke der graphischen und plastischen Künste ohne Rücksicht auf den Wert und die selbst gewerbliche Bestimmung des Werkes, auf die Errichtung einer fakultativen Hinterlegungsstelle sowohl für Werke der angewandten wie der reinen Kunst zum Zwecke eines zuverlässigen Beweises der Priorität, auf die Förmlichkeiten und die Wirkung ihrer Erfüllung im Ursprungsland nach außen, auf die Eintragung beim Berner Bureau und ihre Beurkundung durch dasselbe.

Im Jahre 1903 fand nur eine Jahresversammlung in Amsterdam[35]) statt, dagegen wurde 1904 (24.—29. Mai) ein großer Kongreß in Berlin abgehalten.[36]) Der Kongreß erneuerte den Wunsch, daß in allen Gesetzgebungen der Grundsatz ausgesprochen werde, daß der Schutz der Werke der bildenden Künste unabhängig vom Wert oder Bestimmung des Werkes sei. Ferner soll ein Werk der bildenden Künste nicht deswegen in einem Land den Anspruch auf Schutz der Gesetze über das künstlerische Urheberrecht verlieren, weil es im Ursprungslande nur unter der Voraussetzung der Musterhinterlegung Schutz gefunden hat. Bezüglich des internationalen Schutzes der Muster und Modelle wurde verlangt, daß der Unionsangehörige nicht gehalten sein soll, eine Fabrik im Inlande zu besitzen, das Muster auszuüben, Lizenzen zu erteilen, einen Eintragungsvermerk auf den Erzeugnissen anzubringen, und daß er in allen Vertragsländern, ohne sich dem Verfall des Musters auszusetzen, die im Auslande hergestellten Erzeugnisse frei einführen könne. Eine besondere Bedeutung erlangte der Kongreß aber durch den von Professor Osterrieth eingebrachten Vorschlag, der sich mit der Einrichtung einer besonderen Zentralstelle für die Anmeldung gewerblicher Muster und Modelle beim Berner Bureau befaßt. Dieser Entwurf fand allgemeine Anerkennung, was schon daraus hervorgeht, daß eine besondere Kommission eingesetzt wurde, die sich mit der Frage weiter beschäftigen und im folgenden Kongresse darüber berichten sollte.[37])

Auf dem 1905 in Lüttich stattfindenden Kongreß wurde der Bericht der „Kommission zur Ausarbeitung eines internationalen Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle“ vorgelegt.[38]) Der

---

[35]) Jahrbuch Bd. VII S. 94 ff., S. 107 ff.

[36]) Jahrbuch Bd. VIII.

[37]) Jahrbuch Bd. VIII S. 117 ff. Der Osterriethsche Entwurf bildet die Grundlage für alle späteren Entwürfe.

[38]) Abgedruckt Jahrbuch Bd. IX S. 108 ff.

Kommissionsentwurf wurde, vereint mit Vorschlägen zur Revision der Pariser Konvention (z. B. Ausdehnung der Prioritätsfrist für Muster und Modelle auf 1 Jahr usw.), durch den Kongreß zum Beschluß erhoben.

Der Mailänder Kongreß von 1906 (13.—16. September) brachte einige Abänderungen des 1905 angenommenen Entwurfes nach Vorschlägen von Soleau und Taillefer (Paris)[39]) und einen neuen Vorschlag von Blanck (Paris).[40])

Im Jahre 1907 fand eine Jahresversammlung in Düsseldorf statt, doch kam auf derselben der Musterschutz nicht zur Sprache.

Etwas mehr Aufmerksamkeit wurde diesem Gebiet wieder auf dem Stockholmer Kongreß (26.—30. August 1908) geschenkt. Dort wurde von Osterrieth über die Vorschläge der Mailänder Tagung bezüglich des Abkommens über eine internationale Hinterlegung Bericht erstattet und die ganzen Bestrebungen in dieser Angelegenheit nochmals durchgesprochen.[41]) Mit dem kunstgewerblichen Musterschutz beschäftigte sich Soleau und schlug vor, Werke der angewandten Kunst dem Gesetz über das künstlerische Eigentum zu unterstellen.[42]) Der Kongreß drückte dann auch den Wunsch aus, daß alle Werke der bildenden Künste ohne Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung oder auf den Grad ihres Kunstwerts ohne Bedingung ihrer vorherigen Hinterlegung geschützt werden, und daß dieser Grundsatz gelegentlich der Berliner Revisionskonferenz in die Berner Uebereinkunft[43]) aufgenommen werde. Auch sollte in Ländern, die eine Hinterlegung vorsehen, diese Hinterlegung lediglich fakultativen Charakter haben.

---

[39]) Jahrbuch Bd. X S. 117 ff.

[40]) Jahrbuch Bd. X S. 113 ff. Der Entwurf Blanck spricht den Gedanken aus, daß die internationale Hinterlegung in allen Verbandsländern unmittelbar materielle Rechtswirkungen haben solle. Der Entwurf schließt sich eng der Schweizer Gesetzgebung an, die sich nach B. als die brauchbarste erwies.

[41]) Jahrbuch Bd. XII S. 94 ff., S. 231 ff.

[42]) ibid S. 97 ff.

[43]) Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert Berlin 13. November 1908.

Anläßlich der Jahresversammlung von Nancy 1908 wurden von Taillefer einige neue Abänderungsvorschläge [44]) zum Mailänder Entwurf [45]) eingebracht, doch fanden diese erst auf dem großen Brüsseler Kongreß (2.—5. Juni 1910) Annahme [46]).

Nach dem in Brüssel befürworteten internationalen Hinterlegungsreglement, das in 9 Artikeln alle wünschenswerten Hauptbestimmungen enthält, könnten die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten ihre Muster und Modelle entweder direkt oder durch die Musterschutzbehörden des eigenen Landes beim internationalen Bureau in Bern hinterlegen und sich dadurch in jedem dieser Staaten den gleichen Schutz sichern, wie wenn die Anmeldung daselbst direkt erfolgt wäre. Die Dauer des Schutzes soll im Maximum 50 Jahre in 3 Perioden von 5, 20 und 25 Jahren, im Minimum 25 Jahre in 2 Perioden von 5 und von 20 Jahren betragen. Die Hinterlegung erfolgt in zwei Exemplaren der Muster, einzeln oder in Paketen und ist für die erste Periode geheim. Nachher werden die Pakete geöffnet, und wenn der Hinterleger eine Schutzverlängerung wünscht, hat er für jedes der Verbandsländer, für die er Verlängerung beantragt, je ein weiteres Muster nachzuliefern. Alles übrige besorgt für ihn das internationale Bureau in Bern, das auch die nötigen Detailreglemente [47]) aufstellt. Der Brüsseler Kongreß beschäftigte

[44]) Vgl. Jahrbuch XIII.

[45]) Entwurf eines Abkommens, die internationale Hinterlegung gewerbl. Muster und Modelle betreffend.

[46]) Jahrbuch Bd. XIV franz. Ausgabe Librairie Belin Frères Paris S. 168, 252, 387 ff.

[47]) Entwurf eines Abkommens, für die internationale Hinterlegung von Mustern und Modellen. (Angenommen auf dem Brüsseler Kongreß 1910):

Artikel 1. Die Angehörigen (vgl. Art. 2 und 3 der Pariser Konvention) jedes der vertragsschließenden Staaten sollen sich den Schutz ihrer Muster und Modelle in allen Vertragsstaaten durch die Hinterlegung dieser Muster und Modelle beim Internationalen Bureau in Bern sichern können. Falls diese Muster und Modelle schon in einem Unionslande hinterlegt worden sind, soll der Anmelder befugt sein, die internationale Hinterlegung durch Vermittlung der Musterbehörden des betreffenden Landes zu bewirken. Jedoch sind die

sich aber in Anbetracht der für 1911 in Washington geplanten Konferenz zur Revision der Pariser Uebereinkunft vor allem

---

Hinterlegungen oder der Schutz in einem Verbandslande keine Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der bei dem Berner Bureau bewirkten Hinterlegung.

Artikel 2. Die Hinterlegung bei dem Internationalen Bureau kann im Original oder in photographischen oder anderen Abbildungen erfolgen. Die höchsten zulässigen Maße für die zu hinterlegenden Gegenstände werden durch ein Reglement des Internationalen Bureaus festgesetzt werden.

Artikel 3. Die bei dem Internationalen Bureau bewirkte Hinterlegung soll in jedem der vertragsschließenden Staaten, deren innere Gesetzgebung die Musterhinterlegung vorsieht, die gleiche Wirkung haben, als wenn die Anmeldung daselbst unmittelbar erfolgt wäre. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens richten sich die Voraussetzungen und Wirkungen der Hinterlegung in jedem Verbandsstaate nach seiner inneren Gesetzgebung.

Artikel 4. Die Hinterlegung hat in zwei Exemplaren des Musters, im Original oder in Abbildung zu erfolgen und kann von einer Beschreibung der Muster begleitet sein. Die Hinterlegung kann einzeln oder in Paketen erfolgen. Die Vorschriften über die Formalien der Hinterlegung, insbesondere über Umfang, Gewicht und Art der Pakete werden in Uebereinstimmung mit Artikel 2 durch ein Reglement des Internationalen Bureaus festgesetzt werden.

Erfolgt die Hinterlegung in Paketen, so sind die darin enthaltenen Muster mit laufender Nummer zu versehen. Auf der Außenseite des Pakets hat der Hinterleger die Zahl und die Nummern der darin enthaltenen Muster, sowie seinen Namen und seine Adresse anzugeben.

Artikel 5. Die Dauer des durch die internationale Hinterlegung gewährten Schutzes zerfällt in drei Perioden von 5, 20 und 25 Jahren. Der Anmelder hat die Zahl der Perioden anzugeben, für welche er den Schutz in Anspruch nehmen will. — Vor dem Ablaufe der von ihm bestimmten Dauer kann er die Anmeldung für die etwa noch nicht abgelaufenen Perioden erneuern. Die Gesamtdauer des sich aus der internationalen Eintragung ergebenden Schutzes kann 50 Jahre nicht überschreiten. Im Minimum beträgt die Schutzfrist 25 Jahre und ist in diesem Falle in zwei Perioden von 25 Jahren geteilt.

Artikel 6. Die bei dem Internationalen Bureau bewirkte Hinterlegung ist für die erste Periode geheim.

Nach Ablauf dieser Periode wird, falls keine Schutzverlängerung beantragt wird, der hinterlegte Gegenstand dem Hinterleger auf Verlangen zurückgegeben oder an solche Anstalten mitgeteilt, welche in dem von dem Internationalen Bureau ausgearbeiteten Reglement bezeichnet sind.

Artikel 7. Während der ersten Schutzfrist erfolgt die Eröffnung der hinterlegten Pakete nur auf Antrag des Hinterlegers oder im Falle eines ein

mit Vorschlägen, die eine Abänderung der Konvention betrafen.[48]) Für den Muster- und Modellschutz wurde verlangt,[49]) daß sich die Vertragsstaaten dahin einigten, daß die Dauer des Schutzes nach den Bestimmungen der Landesgesetze niemals unter einem bestimmten Minimum, z. B. 25 Jahre, sein solle, daß der Schöpfer eines Musters oder Modelles nicht gehalten sein solle, eine Fabrik in dem Lande zu haben, wo er Schutz verlangt, noch das Muster oder Modell anzufertigen, und daß es ihm immer freistehe, ohne des Schutzes verlustig zu gehen, gleichartige in irgendeinem Unionslande hergestellte Muster und Modelle einzuführen. Die Hinterlegung, falls eine solche gefordert werde, solle für die erste Periode, z. B. 5 Jahre,

---

hinterlegtes Muster oder Modell betreffenden Rechtsstreits auf Antrag der Gerichte oder der zuständigen Behörden.

Nach Ablauf der ersten Schutzfrist wird, falls der Hinterleger die Verlängerung des Schutzes beantragt, das geheim hinterlegte Paket eröffnet. Zugleich mit dem Antrag auf Schutzverlängerung hat der Hinterleger eine der Zahl der Verbandsländer entsprechende weitere Zahl von Exemplaren der Muster oder Modelle, für die die Verlängerung beantragt wird, oder photographische Nachbildungen beizufügen. Das Berner Bureau hat je ein Exemplar oder eine photographische Nachbildung den Behörden jedes Verbandsstaates mitzuteilen. Die eröffneten Muster stehen beim Berner Bureau zur Einsicht des Publikums offen. Dem Hinterleger oder, im Fall eines ein Muster betreffenden Rechtsstreits, den zuständigen Gerichten oder den beteiligten Parteien sind auf Antrag vom Internationalen Bureau beglaubigte Abbildungen oder Nachbildungen des hinterlegten Musters mitzuteilen.

Artikel 8. Die Gebühren für die internationale Hinterlegung werden in den Reglements des Internationalen Bureaus festgesetzt. Sie sind für die einzelnen Schutzperioden allmählich zu steigern.

Artikel 9. Das Internationale Bureau hat die Anmeldung in ein Register einzutragen und den Verbandsstaaten mitzuteilen, sowie die hinterlegten Pakete oder Umschläge in Verwahrung zu nehmen.

Bei der Erneuerung der Hinterlegung hat das Bureau wiederum den Verbandsstaaten Nachricht zu geben und außerdem der Behörde jedes Landes je ein Exemplar der hinterlegten Gegenstände oder der photographischen Nachbildung zu übermitteln.

Der Name der Anmelder und die Gattung des hinterlegten Gegenstandes werden im Organe des Internationalen Bureaus veröffentlicht.

[48]) Jahrbuch XIV franz. Ausgabe S. 70 ff.

[49]) Von Taillefer vgl. Jahrbuch XIV S. 168 ff.

geheim sein und die Prioritätsfrist überdies auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die wirklichen Ergebnisse der Washingtoner Konferenz wurden auf der Jahresversammlung 1911 in Bern besprochen.[50]) Man bedauerte, dass die Washingtoner Konferenz nicht alle Hoffnungen erfüllt hatte und billigte ihre Forderungen dahingehend, daß in allen Staaten der Muster- und Modellschutz leicht erreichbar gestaltet werde, sei es durch neue Gesetze oder Verbesserung der alten und daß das Berner Bureau die Schaffung eines internationalen Abkommens über die Musterhinterlegung beschleunige. — Im Anschluß an zwei von der Plauener Handelskammer eingebrachte Berichte[51]) wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Geschmacksmuster, sofern sie als kunstgewerbliche Muster oder Werke der angewandten Kunst angesehen werden können, nicht nur den Konventionsschutz, sondern einen dem Kunstschutz nachgebildeten formlosen internationalen Schutz genießen sollten; des weiteren, daß die Vereinigten Staaten ihre veraltete, vom Patentschutz abgeleitete Musterschutzgesetzgebung revidierten, da infolge des Vorprüfungsverfahrens und der äußerst hohen Gebühren usw. für Europäer der Schutz geradezu illusorisch sei.

Der letzte bedeutende Kongreß der internationalen Vereinigung war in London (4.—8. Juni 1912). In den Beratungen über den Musterschutz beschäftigte man sich eingehend mit der internationalen Musterhinterlegung, mit den Bestimmungen über Einfuhrverbot und Ausführungszwang und mit dem Kunstgewerbeschutz[52]). Hervorzuheben sind die Berichte von Dr. Rudolf Isay (Berlin), E. Soleau und André Taillefer (Paris).

Isay[53]) bekämpft in seiner Arbeit in erster Linie den direkten und indirekten Ausführungszwang und verlangt dessen Beseitigung. Ebenso verlangt er Aufhebung der ge-

---

[50]) Jahrbuch XV franz. Ausgabe S. 48 ff.; S. 114 ff.

[51]) Jahrbuch XV franz. Ausgabe S. 57 ff.; S. 60 ff.

[52]) Jahrbuch XVI deutsche Ausgabe Bd. I S. 240, 243, 257; franz. Ausgabe Bd. II S. 527 ff.

[53]) Jahrbuch XVI S. 243 ff.

sonderten nationalen Hinterlegungsvorschriften und die Gründung einer allgemeinen Hinterlegungsstelle in Bern. Die Hinterlegung in Bern soll durch Vermittlung der Behörden des Heimatstaates erfolgen. Durch seine Vorschläge wird die Gesetzgebung der einzelnen Staaten tunlichst geschont; ein Eingriff in dieselben müßte einzig stattfinden in Bezug auf die Schutzfrist, die im Minimum 15, im Maximum 50 Jahre betragen sollte. Durch das internationale Abkommen würde aber nicht internationales Recht geschaffen, sondern die hinterlegten Muster würden in den einzelnen Verbandsländern immer nur den Schutz genießen, den die innere Gesetzgebung ihnen gewährt. In Kürze berührt Isay auch den Kunstschutz für kunstgewerbliche Gegenstände und Geschmacksmuster.

Eingehender beschäftigt sich mit dieser Frage Taillefer.[54]) Er fordert, daß alle Formenschöpfungen, seien sie Werke der reinen oder der angewandten Kunst, ohne Rücksicht auf ihren Kunstwert oder ihre Zweckbestimmung (quel que soit leur mérite ou leur déstination) durch die auf das künstlerische Urheberrecht bezüglichen Gesetze und Verträge geschützt werden, ohne anderen als den durch diese Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen zu sein. Wenn dieser Grundsatz in die Gesetze aufgenommen würde, wäre jedes neue Muster ohne Förmlichkeit vor Nachahmung geschützt und der Richter hätte sich weder um den mehr oder weniger ästhetischen Charakter, noch um den inneren Wert oder die industrielle Verwendbarkeit des Werkes zu kümmern. In Frage käme nur noch die Neuheit der Schöpfung und im Streitfall sein „Geburtsdatum“ oder das Prioritätsrecht. Zu ihrer Feststellung könnte man sich einer fakultativen Hinterlegung bedienen. Als anderes einfaches Mittel zum Beweis des Entstehungstages eines Werkes ließe sich auch das von der französischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz studierte und empfohlene System der perforierten Umhüllungen

---

[54]) Jahrbuch XVI S. 257 ff.

nennen. Es besteht in dem Gedanken, das Dokument, dessen Entstehungszeit man fixieren will, nach Anfertigung einer Kopie für das Briefkopierbuch unter Umschlag an irgend eine Behörde zu senden, welche den Zeitpunkt des Eingangs durch eine den Umschlag vollkommen bedeckende Perforierung feststellt und dann den perforierten Umschlag dem Einsender zurückschickt, der ihn seinerseits in seinem Archiv aufbewahren kann, um ihn nötigenfalls den Gerichten vorzulegen. — Das Projekt der französischen Vereinigung sieht außerdem vor, daß der Umschlag mit einer Oeffnung versehen wird, welche die auf das Dokument selbst geklebte Briefmarke sehen läßt, in der Weise, daß das Dokument gleichzeitig den Poststempel und eine durch die fragliche Behörde darauf vermerkte Ordnungsnummer trägt, welche letztere der Nummer eines Registers entspricht und die Feststellung ermöglicht, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt ein von einer bestimmten Person eingesandter Brief empfangen und dieser Person zurückgesandt worden ist.[55]) Auf sehr einfache Weise könnte durch dieses System eine internationale Kontrolle ermöglicht werden, denn es würde in der Tat genügen, wenn der Interessent z. B. zwei Exemplare seiner Zeichnungen unter zwei gleichen Umschlägen an die Behörde absendet, von denen das eine ihm durch die fragliche Behörde perforiert zurückgesandt und das andere an ein internationales Amt überschickt würde, welches es in seinen Archiven aufbewahren könnte.[56]) Das Berner Bureau erschiene für diese Tätigkeit durchaus geeignet. — Die verschiedenen Länder brauchten den Verkehr ge-

---

[55]) Nach den bisherigen Erfahrungen ist es tatsächlich unmöglich, wenn ein handschriftlich oder auf photographischem Wege hergestelltes Dokument auf seiner ganzen Oberfläche von genügend nahe beieinander liegenden Löchern perforiert wird, die darauf befindlichen Schriftzüge oder Zeichnungen zu verändern, ohne daß diese Veränderung bei einer auch nur oberflächlichen Prüfung ersichtlich würde.

[56]) Das System der perforierten Hinterlegung ist an sich sehr geistreich. Da die Perforation aber gleichzeitig nicht für mehrere Muster, sondern jeweils nur für ein einziges geschehen kann, ist es für die St. Gallische Stickereiindustrie kaum verwertbar.

stempelter Umschläge nur durch einfache Verordnungen ohne Erlaß von Gesetzen einzuführen, und in internationaler Beziehung genügte eine Verständigung zwischen den Regierungen.

Die Ausführungen Isays und Taillefers fanden ihre Anerkennung durch den Kongreß, der folgende sechs Wünsche zum Beschluß erhob:

1. Muster und Modelle sowie die Schöpfungen des Kunstgewerbes ohne Rücksicht auf ihren Kunstwert und ihre Zweckbestimmung sollen in allen Ländern den Schutz der Gesetze und Verträge über das künstlerische Urheberrecht genießen, ohne anderen Formalitäten unterworfen zu sein als denjenigen, welche durch diese Gesetze den Urhebern auferlegt sind.
2. Kunstwerke sollen ohne Rücksicht auf ihren Kunstwert und ihre gewerbliche Bestimmung durch die Gesetzgebung über das künstlerische Urheberrecht geschützt bleiben, unbeschadet der Rechte, welche sich für die Urheber aus den Spezialgesetzen über die Muster und Modelle ergeben könnten.
3. Das internationale Bureau in Bern möge in Erfüllung des von der Washingtoner Konferenz ausgesprochenen Wunsches sofort die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes über die internationale Hinterlegung der Muster und Modelle in Angriff nehmen und dabei in möglichst großem Umfange den in Brüssel durch die internationale Vereinigung angenommenen Bestimmungen Rechnung tragen.
4. Gleichzeitig möge es das von der französischen Vereinigung studierte und empfohlene System der perforierten Umhüllungen, auf welches die französische Vereinigung die Aufmerksamkeit der internationalen Vereinigung und der einzelnen Nationen hinlenkt, studieren, damit in jedem Land ein bequemes Mittel zum Beweis des Tags der Schaffung eines Werkes eingeführt werde.

5. Die Einrichtung einer internationalen Hinterlegungsstelle für Muster und Modelle möge dazu benutzt werden, um die Dauer des Prioritätsrechts zu vereinheitlichen, indem man auch für Muster und Modelle die Frist ebenso wie für Erfindungen auf zwölf Monate bestimmt, und um den Ausführungszwang sowie das Einfuhrverbot zu beseitigen, welche noch in bestimmten Ländern existieren.
6. Die internationale Vereinigung weist die verschiedenen Regierungen auf die Notwendigkeit hin, von den Vereinigten Staaten gelegentlich der Ausstellung in San Franzisko einen wirksamen Schutz für Muster und Modelle zu verlangen, welche zurzeit in jenem Land tatsächlich von jedem Schutz entblößt sind.

Außerdem wurde eine internationale Kommission gewählt, die sich, in Verbindung mit dem Berner Bureau, weiter mit der Angelegenheit der internationalen Hinterlegung befassen sollte.

D. Der Vorentwurf zu einem Abkommen betreffend die internationale Hinterlegung der Muster und Modelle.

Als neuestes Ergebnis der internationalen Musterschutzbestrebungen liegt jetzt ein vom Berner Bureau ausgearbeiteter Vorentwurf zu einem Abkommen betreffend die internationale Hinterlegung der Muster und Modelle vor. Er versucht, allen Anforderungen des internationalen Musterschutzes gerecht zu werden; sein Text soll im Folgenden eingehend dargestellt und in Kürze kritisch beleuchtet werden.

Vorentwurf.

Art. 1. Die Untertanen oder Bürger der vertragsschließenden Staaten und die ihnen laut Art. 3 der Pariser Kon-

Der Art. 1 setzt zugunsten von Angehörigen einer durch dieses Abkommen zu begründenden Union den Gegenseitig-

vention [57]) gleichgestellten Personen können sich in allen Ländern, welche dem vorliegenden Abkommen angehören, den Schutz ihrer im Ursprungsland zur Hinterlegung zugelassenen gewerblichen Muster und Modelle [58]) durch eine internationale Hinterlegung sichern. Dieselbe ist nachstehenden Bedingungen und Formalitäten unterworfen.

keitsschutz fest; die Unionsangehörigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen der Pariser Konvention. Diese Verordnung versteht sich von selbst; sie ist schon in den 2 Madrider Abkommen vom 14. April 1891 enthalten.

Es wird die vorgängige Hinterlegung des Musters oder Modells im Ursprungslande vorgeschrieben,[58]) d. h. in dem Lande, wo sich zur Zeit der ersten Hinterlegung der Wohnsitz oder die Hauptgeschäftsniederlassung des Eigentümers (Urhebers) befindet. Diese Vorschrift rechtfertigt sich praktisch durch die Erleichterungen und die Garantien, welche eine Hinterlegung im Lande, wo der Deponent ansässig ist, mit sich bringt, rechtlich durch die Notwendigkeit, der internationalen Hinterlegung eine bestimmte, immer gleichbleibende juristische Grundlage zu geben. Ohne diese Vorsicht können in gewissen Fällen unentwirrbare Verwicklungen entstehen. Es

[57]) Vgl. oben S. 92 Anm. 14.

[58]) Diese Voraussetzung der Hinterlegung im Ursprungslande ist zu befürworten. Der erste Entwurf der intern. Vereinigung (vgl. S. 107) kannte ihn noch nicht; er ist eine unerläßliche Bedingung für einen brauchbaren internationalen Schutz.

ist nicht zu vergessen, daß die internationale Hinteegu ng ein Vorgehen ist, das seine grundlegende juristische Einheit beibehalten muß, ohne Gesetzes- oder Kompetenzkonflikte und Komplikationen entstehen zu lassen, welche gerade vermieden werden sollen. Beispiel: Ein in England niedergelassener Fabrikant deponiert zum erstenmal ein Muster in Frankreich, darauf bei der internationalen Hinterlegungsstelle. Seine Hinterlegung ist, da das Muster schon im Lande bekannt war, in England wegen „fehlender Neuheit“ zurückgewiesen. Im Prinzip würde der Deponent nun in der ganzen Union mit Ausnahme seines eigenen Landes einen offenbar widerrechtlichen Schutz genießen, gegen welchen seine englischen Konkurrenten sich nicht wirksam sichern könnten, außer durch einen Prozeß in Frankreich, im Lande der ersten Hinterlegung. Dies wäre auf keinen Fall leicht, aber noch schwieriger wäre es, den Deponenten in jedem der Unionsländer zu verfolgen. Wenn man aber im Ursprungslande eine grundlegende Hinterlegung verlangt, wäre die Hinterlegung

in dem vorliegenden Falle verweigert worden und die Rechte Dritter wären ohne weiteres garantiert.

Art. 2. In Anwendung des vorliegenden Abkommens werden als Muster oder Modelle angesehen und zur Hinterlegung zugelassen: alle Anordnungen von Linien, Figuren, Farben oder plastischen Gestaltungen, gezeichnet, gedruckt, graviert, ausgehauen, getrieben, gegossen, gewoben, gestickt usw., die den Zweck verfolgen, einem Gewerbeerzeugnis ein neues Aussehen oder eine eigentümliche Form zu geben.[59])

Unter Vorbehalt des von der Pariser Konvention gewährleisteten Prioritätsrechts und der in den einzelnen Gesetzgebungen enthaltenen günstigsten Bestimmungen gilt als neu jedes Muster oder Modell, welches vor dem Datum der internationalen Hinterlegung weder veröffentlicht noch ausgenützt worden ist. Der Depo-

Der Art. 2 bezweckt, für Muster und Modelle eine einheitliche Definition aufzustellen,[59]) um jeden Streitgrund zwischen den vertragsschließenden Verwaltungsbehörden auszuschalten. Es wurde versucht, diese Definition in Uebereinstimmung mit den Bestrebungen der modernsten Gesetzgebungen so verständlich wie möglich zu machen.

Der Charakter der Neuheit ist in einem durch die einzelnen Gesetzgebungen meist gebräuchlichen Sinne in Absatz 2 bestimmt. Auf alle Fälle glaubte man zugunsten des Deponenten die in gewissen Gesetzen enthaltenen freieren (günstigeren) Bestimmungen gelten lassen zu müssen. Dies entspricht dem Grundgedanken der Pariser Konvention, welche bei Unionsangehörigen in jedem der Vertragsländer die natio-

[59]) Die Aufnahme einer Musterdefinition ins intern. Abkommen ist aus praktischen Gründen verfehlt, weil sie immer wieder Anlass zu Interpretationen geben wird. Sollte man aber nicht davon absehen wollen, so würde die vorliegende Fassung genügen.

nent des gewerblichen Musters oder Modells wird bis zum Gegenbeweis als Eigentümer des Werkes betrachtet.[60])

nale Behandlung als Grundlage des Schutzes in Anwendung bringt und die durch die Konvention selbst bestimmten Vorteile hinzufügt. Der Absatz 3 verallgemeinert die in den meisten Gesetzen eingeführte gesetzliche Vermutung des Eigentums zugunsten des ersten Deponenten.

Art. 3. Jeder Angehörige des Verbandes, welcher die Wohltat des vorliegenden Abkommens in Anspruch nehmen will, muß, nachdem er das Muster oder Modell im Ursprungsland hinterlegt hat, an die Verwaltungsbehörde dieses Landes ein Gesuch um internationale Hinterlegung einreichen, welches mit den in Art. 7 vorgeschriebenen Dokumenten an das Internationale Bureau der Vereinigung in Bern übermittelt wird. Die bei der internat. Hinterlegungsstelle deponierten Muster oder Modelle müssen mit denjenigen, die Gegenstand der ursprüng-

Art. 3 enthält das System, nach welchem die internationale Hinterlegung bei der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes vorgenommen werden muß, welch letztere dadurch imstande ist, völlige Uebereinstimmung mit der ersten nationalen Hinterlegung zu bekunden. Diese Uebereinstimmung ist im gemeinsamen Interesse des Deponenten und der Oeffentlichkeit nötig, weil sie die Muster und Modelle gegen spätere Anfechtungen der Identität schützt.

---

[60]) Die Angabe der Bedingungen für die Neuheit und die gesetzliche Präsumption der Urheberschaft, wie sie in Abs. 2 ausgesprochen wird, dürften ebenfalls auszuscheiden sein, und die Lösung der Fragen den einzelnen Ländern überlassen bleiben.

lichen nationalen Hinterlegung gewesen sind, vollständig übereinstimmen.[61])

Art. 4. Die internationale Hinterlegung kann in offener oder versiegelter Verpackung geschehen,[62]) die im Maximum . . . Muster oder Modelle enthalten und 40 cm in jeder Dimension messen darf.

Die geheime, versiegelte Hinterlegung kann eröffnet werden:

1. zu jeder Zeit auf Ersuchen des Hinterlegers oder eines zuständigen Gerichtes;
2. nach Ablauf der ersten der im folgenden Artikel vorgesehenen Fristen.

Wenn ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde verlangt, daß ein geheimes Muster oder Modell ihnen zur Kenntnis gebracht werde, so wird

Art. 4 läßt in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Gesetze für die Hinterlegung zwei verschiedene Formen zu: öffentliche und geheime Hinterlegung. Die geheime Hinterlegung rechtfertigt sich in einer Zahl von Fällen durch die Gefahr, daß Muster oder Modelle vor der Hinterlegung schon Gegenstand nicht gerade einer Nachahmung, aber zum mindesten einer Inspiration zu Schöpfungen gleicher Art oder gleichen Geschmacks werden können, die früh genug ausgeführt, dem ersten Deponenten eine Benachteiligung bringen. Die geheime Hinterlegung erlaubt ihm wenigstens, seine Erzeugnisse vor anderen

---

[61]) Die Annahme dieses Artikels hängt von der Annahme des Artikels 1 ab.

[62]) Es ist sehr schwierig, über die Fragen der geheimen Hinterlegung einig zu werden, zumal, wenn man sich die Verschiedenheiten der Gesetzgebungen in diesem Punkte vor Augen hält. — Die Vorschrift des Art. 4 ist, da sie es dem Deponenten überläßt, geheim oder offen zu hinterlegen, sehr glücklich gewählt, weil sie auf diese Weise sowohl den Gesetzen mit geheimer, wie solchen mit offener Hinterlegung gerecht wird.

Die geheime Hinterlegung ist aber als Vorsichtsmaßregel gegen Verletzungen des Urheberrechts unerläßlich.

deren Verlangen durch Vermittlung der örtlichen Verwaltungsbehörde für gewerbliches Eigentum dem Internationalen Bureau übermittelt, welches das hinterlegte Paket öffnet, daraus das verlangte Muster oder Modell entnimmt und es an die Verwaltungsbehörde gelangen läßt, unter Beachtung der durch die Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Formalitäten. Der übersandte Gegenstand muß nach Ablauf von drei Monaten dem Berner Bureau zurückerstattet werden.

Falls es nötig ist, ein internat. hinterlegtes Muster oder Modell mit den im Ursprungsland hinterlegten Exemplaren zu vergleichen, so richtet die zuständige Behörde ein Gesuch in diesem Sinne an das Internationale Bureau, welches die nötigen Schritte unternimmt.

ähnlichen auf den Markt zu bringen und so aus seiner Initiative Nutzen zu ziehen. Die Geheimhinterlegung kann auch niemand schaden, weil es jedem immer freisteht, seinerseits nach seinem Gefallen auf dem unbeschränkten Gebiet der Phantasie zu arbeiten, ohne daß es überhaupt nötig wäre, sich von vorhergehenden Ideen anderer Rechenschaft zu geben.

Auf alle Fälle ist die geheime Hinterlegung nicht unendlich; sie muß enden:

1. wenn das Interesse des Deponenten oder eines Dritten es fordert;
2. wenn eine dem Deponenten für seine Wirksamkeit gegebene annehmbare Frist abgelaufen ist, wie es durch Absatz 2 vorgesehen wird.

Die zwei letzten Absätze geben die Bestimmungen eines Verfahrens, welches durch die von Art. 7 vorgesehenen Formvorschriften für die geheime Hinterlegung nötig wird.

Art. 5. Die Dauer des internationalen Schutzes wird auf 15 Jahre[63]) festgesetzt,

Art. 5 Abs. 1 bestimmt die Maximalwirkungsdauer der internationalen Hinterlegung

[63]) In der vorliegenden Fassung steht Art. 5 mit vielen Gesetzen derart in Widerspruch, daß manche Länder, um ihre

gerechnet vom Tage der Eintragung beim Berner Bureau. Die Deponenten können aber auch längerer Schutzfristen, wie solche von einzelnen Gesetzen vorgesehen sind, teilhaftig sein, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie bei jeder Verwaltungsbehörde die von den nationalen Gesetzen vorgesehenen komplementären Gebühren entrichten.

Die Deponenten können jederzeit ihre Hinterlegung — teilweise oder in Gesamtheit — durch eine an die Verwaltungsbehörde ihres Ursprungslandes gerichtete Mitteilung, die an das Berner Bureau weitergeleitet wird, widerrufen.

Die vorgenannte Frist von 15 Jahren zerfällt in:

1. eine Periode von 5 Jahren, nach welcher die geheimen Hinterlegungen geöffnet und in den Ländern, wo das nationale Gesetz es verlangt, dem Publikum

auf 15 Jahre. Es ist dies eine in den neuen Gesetzgebungen gebrauchte Frist und da sie nicht übertrieben ist, kann man hoffen, daß sie auch von Ländern angenommen wird, welche heute eine kürzere Frist vorsehen. Was die Gesetze mit längerer Schutzdauer betrifft, so steht den Deponenten die Nutzung dieses Vorteils frei unter der Bedingung, daß sie die durch genannte Gesetze vorgesehenen Ergänzungsgebühren entrichten. In diesem Fall wird die Hinterlegung in jedem der in Frage kommenden Länder eine nationale, einfache Hinterlegung.

Der zweite Absatz gibt die Möglichkeit, auf die Hinterlegung jederzeit zu verzichten, sei es für die Gesamtheit der hinterlegten Muster oder Modelle, sei es für einen Teil derselben mit Wirkung für die ganze Union, einen einzigen oder einen Teil der Vertragsstaaten. Man kann den Depo-

Gesetze nicht umändern zu müssen, möglicherweise auf den Beitritt zum Abkommen verzichten.

Man könnte deshalb die Bestimmung des Art. 5 über die Maximaldauer des Schutzes dahin abändern, daß man als Maximaldauer des internationalen Schutzes für jedes Land die in diesem Lande vorgesehene längste Schutzdauer annimmt.

zugänglich gemacht werden können. [64])

2. eine Periode von 10 Jahren, während welcher jedes Muster oder Modell einzeln und eröffnet geschützt werden kann.

Nicht erneute Hinterlegungen oder solche, deren Schutzfrist abgelaufen ist, werden an ihre Eigentümer zurückerstattet oder, falls sie nicht zurückgefordert werden, nach Ablauf eines Jahres vernichtet.

nenten diese Befugnis nicht versagen und es ist nicht nötig, das Recht zu diesem Widerruf näher zu bestimmen. Die Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Vollziehungsverordnung zu bestimmen.

Der folgende Absatz teilt die Schutzperiode in zwei Abschnitte, gemäß der in fast allen Ländern gebräuchlichen Norm.

Im Allgemeinen schreiben die Gesetze kürzere und mehrere Abschnitte vor, aber die von uns vorgeschlagene Einteilung hätte die Vorteile der Einfachheit, welche bei internationalen Bestimmungen

---

[64]) Will man außerdem die internationale Zeitbegrenzung der geheimen Hinterlegung in Wegfall bringen und die Bestimmungen der einzelnen Länder den Ausschlag geben lassen, so müßte auch Art. 4 Abs. 2 abgeändert werden: „Die geheimen versiegelten Hinterlegungen können jederzeit auf Verlangen des Hinterlegers, eines zuständigen Gerichts oder der Verwaltungsbehörde eines der vertragschließenden Staaten eröffnet werden."

Mit der Aenderung der Maximalschutzdauer ohne Abänderung der Dauer der geheimen Hinterlegung kommt man aber der Eigenart der einzelnen Gesetzgebungen schon genügend entgegen.

Der Art. 5 bekäme dann in Abs. 3 folgende Fassung: „Die Schutzdauer zerfällt in zwei Perioden, eine erste Periode von 5 Jahren, nach welcher die geheimen Hinterlegungen. . . . , eine zweite Periode, deren Dauer, analog der in jedem Lande vorgesehenen längsten Schutzdauer, für jedes Land verschieden ist."

sehr wichtig ist. Während einer ersten Periode von 5 Jahren kann die Hinterlegung geheim bleiben, um dem oben schon angedeuteten Risiko zu entgehen. Die Frist ist ein Mittelmaß zwischen den jetzt in verschiedenen Ländern gewährten geheimen Hinterlegungsperioden von verschiedener Dauer. Wenn das Muster oder Modell durch seinen Eigentümer in Umlauf gesetzt worden ist, besteht nach der ersten Periode die Gefahr der vorgängigen Veröffentlichung nicht mehr. Man kann deshalb zugunsten der Oeffentlichkeit die geheime Hinterlegung aufheben, die Gegenstände, deren Schutz unnötig geworden ist, ausscheiden und die Archive der Bureaus entlasten. Auf alle Fälle können die Hinterleger in den Ländern, welche eine längere Periode vorsehen, davon Nutzen ziehen.

Die zweite Periode ist auf 10 Jahre festzusetzen. Die Aufhebung der Geheimhinterlegung, die Notwendigkeit einer neuen Gebührenentrichtung für jeden einzelnen Gegenstand führen sicherlich das Verschwinden einer großen

Zahl von unnütz gewordenen Hinterlegungen herbei, was die noch zu bewahrenden Hinterlegungen in vernünftigen Grenzen hielte.

Jede Hinterlegung muß unberührt zurückgezogen werden können, damit Muster oder Modelle, welche aus diesem oder jenem Grunde nicht ausgeführt und dementsprechend nicht Gegenstand der Verbreitung gewesen sind, in Voraussicht eines für die Herstellung günstigen Zeitpunktes von neuem hinterlegt werden können.

Art. 6. Die Gebühren des Depots sind folgendermaßen festgesetzt:

1. für ein einzelnes Muster oder Modell und für die erste Periode von 5 Jahren: eine Summe entsprechend ... Francs für jedes der Vereinigung angehörige Land;
2. für eine mehrere Muster umfassende Hinterlegung: eine Summe entsprechend ... Francs für jedes der Vereinigung angehörige Land;
3. nach Ablauf der ersten Periode von 5 Jahren wird für jedes weiterhin zu

Art. 6. Die Gebühr, die in diesem Artikel für ein einzelnes Muster oder Modell festzusetzen ist, muß sehr mäßig sein, gemäß dem durch die meisten neuen Gesetze gegebenen Beispiele. Was die Sammelhinterlegungen betrifft, kann man die Gebühr nach der Anzahl der hinterlegten Gegenstände berechnen, oder im ganzen als Pauschalsumme. Die zweite Berechnungsweise wäre vorzuziehen, weil sie einfacher ist und bestimmten Gewerben, die gezwungen sind, viele Muster herzustellen, mehr Vorteil

---

Art. 6—10 sind in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

schützende Muster oder Modell eine Taxe von .... Francs erhoben für jedes der Verbandsländer, wo der Deponent die Aufrechterhaltung des Schutzes verlangt.

Die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes kann außerdem, um sich für die Verwaltungsspesen etc. der ersten Hinterlegung zu decken, eine besondere, in ihrem Ermessen stehende, Gebühr erheben.

Art. 7. Zur Bewerkstelligung der internationalen Hinterlegung eines Musters oder Modells sind der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes

bietet. Zudem ermöglicht sie für alle Sammelhinterlegungen, seien sie geheim oder öffentlich, die Festsetzung eines einzigen Tarifs.

Es wird vorgeschlagen, für die Gebührenberechnung die Anzahl der Vertragsländer als Grundlage zu nehmen, da es billig erscheint, die zu entrichtende Gebühr in ein Verhältnis zur Ausdehnung des Schutzes zu bringen. Auf alle Fälle soll ihr Betrag, weil es sich nicht um fiskalische Ausbeutung handelt, gering bleiben und nur ausreichend sein, um unnütze Eintragungen hinfällig zu machen, ohne solche von einigem Wert zu überlasten.

Der letzte Absatz gestattet jeder Verwaltungsbehörde, sich für Kosten zu decken, welche ihr durch die von den Staatsangehörigen zwecks Vorbereitung der internationalen Hinterlegung bei ihr vollzogenen Eintragungen erwachsen. Die Anwendung dieser Befugnis steht den Behörden frei.

Art. 7 enthält die in möglichst einfacher Form vorgesehenen wichtigsten Formalitäten der Hinterlegung. Abbildungen und Musterexem-

zur Uebermittlung an das internationale Bureau folgende Dokumente und Gegenstände zu übergeben:

1. ein Gesuch um internationale Hinterlegung in 2 Exemplaren, auf einem Formular, wie es die Ausführungsverordnung des gegenwärtigen Abkommens vorsieht;

2. a) im Falle man offen hinterlegt: genaue graphische Darstellungen oder Photographien des Musters oder Modells, oder aber Musterexemplare, falls es sich um Weberei, Papier, Leder und ähnliches handelt. Die Anzahl derselben wird durch die Ausführungsverordnung festgesetzt, ebenso wie die Einzelheiten ihrer Aufmachung usw.;

2. b) im Falle der geheimen Hinterlegung: 1. eine Erklärung (auf einem Formular, wie es die Vollziehungsordnung vorsieht), welche die Anzahl der hinterlegten Gegenstände, ihre Art und Einteilungsnummer angibt, 2. eine versiegelte Umhüllung oder Schachtel, welche die hinterlegten graphischen oder plare, die bestimmt sind, als Gesamtheit (Kollektion) in jedem Land hinterlegt zu werden, sollen nur für die öffentlichen Hinterlegungen in mehreren Exemplaren gefordert werden. Was die geheime Hinterlegung betrifft, so erhält jede Verwaltungsbehörde nur eine Abschrift der dem Gesuch beigefügten eingehenden Erklärung. Falls es nötig ist, kann man nach den Angaben der Erklärung vom Internationalen Bureau die Eröffnung eines versiegelten Pakets und die Einsichtnahme des in Frage stehenden Musters oder Modells verlangen. Die Vorsichtsmaßregeln, welche in diesem Falle zur Anwendung kommen müssen, sind in der Ausführungsverordnung aufzuführen.

Dieselbe Verordnung gibt auch die Anzahl der offen zu hinterlegenden Abbildungen oder Muster an. Bei Bedarf genügt eine einfache Aenderung der Bestimmungen, um diese Zahl zu erhöhen.

Für die geheime Hinterlegung hat man von der Uebersendung der versiegelten Umschläge an die Verwaltungsbehörden abgesehen, weil es unmöglich

photographischen Darstellungen oder Musterexemplare in dreifacher Anzahl enthält. Jeder Gegenstand ist mit einer Ordnungsnummer zu versehen, welche mit der in obengenannter Erklärung angegebenen übereinstimmen muß;

3. Empfangsbescheinigung oder Abschnitt einer an das Berner Bureau gesandten internationalen Postanweisung in Höhe der durch Art. 6 vorgeschriebenen Gebühren.

wäre, die Uebereinstimmung des Inhalts für sämtliche Umschläge festzustellen. Das vorgeschlagene System könnte übrigens mit bestimmten, in der Ausführungsverordnung festgesetzten Garantien umgeben werden.

Art. 8. Sobald das internationale Bureau von der Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes die obenangeführten Dokumente und Gegenstände erhält, trägt es die Hinterlegungen ein und macht davon allen Vertragsstaaten Mitteilung. Falls die Hinterlegung offen geschieht, sind der Mitteilung zwei Nachbildungen des Musters oder Modells oder Musterexemplare beizufügen.

Im Falle der geheimen Hinterlegung beschränkt sich das Internationale Bureau darauf, eine Kopie der Erklärung, wie selbe durch Art. 7

Art. 8 bestimmt die Verpflichtungen des Internationalen Bureaus hinsichtlich der übermittelten Hinterlegungen. Es wurde hierbei versucht, die einfachste und schnellste Verfahrensart zu finden. Die Angabe über Einzelheiten der Ausführung sind dem Reglement vorbehalten.

Der zweite Absatz ist mit dem dritten Absatz des Art. 4 zu vergleichen, der Angaben enthält über das bei einer Uebermittelung und Einsichtnahme von geheim hinterlegten Gegenständen einzuhaltende Verfahren.

Abs. b (1) vorgeschrieben ist, beizufügen.

Außerdem veröffentlicht das Bureau die Hinterlegungen mit sämtlichen nötigen Angaben in einem zu diesem Zweck besonders herauszugebenden Blatt, dessen Nummern in beliebiger Anzahl von den Verwaltungsbehörden kostenlos in Empfang genommen werden können.

Art. 9. In manchen Ländern sind die Verwaltungsbehörden, denen das Internationale Bureau von der Eintragung eines Musters oder Modells Mitteilung macht, durch besondere Gesetzgebung ermächtigt, zu erklären, daß für ein bestimmtes Muster oder Modell der Schutz auf dem betreffenden Staatsgebiet nicht zugebilligt werden kann.

Eine solche Ablehnung kann nur vorgebracht werden unter den Bedingungen, wie sie durch die Pariser Konvention für die bei der internationalen Hinterlegungsstelle direkt hinterlegten Muster oder Modelle gegeben sind, und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens.

Falls die Behörde von ihrer Befugnis Gebrauch machen

Art. 9. Dieser Artikel benötigt keine Bemerkung. Er gibt eine Bestimmung des Madrider Abkommens über Handelsmarken wieder, welche keinen Grund zu Einwänden gegeben hat.

Da auf dem Gebiete der Muster und Modelle die Fälle einer Ablehnung sehr selten sind, ist die Anwendung dieser Klausel begrenzt.

will, muß dies innerhalb einer durch die nationale Gesetzgebung vorgesehenen Frist geschehen oder spätestens im Jahre der (in Art. 8 genannten) amtlichen Bekanntmachung. Die Gründe für die Ablehnung müssen dem Internationalen Bureau angegeben werden.

Diese dem Internationlen Bureau bekanntgegebene Erklärung wird durch dasselbe ohne Verzug an die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes und an den Eigentümer des Musters oder Modells übermittelt. Für einen Rekurs kann sich der Interessent derselben Mittel bedienen, wie sie ihm zur Verfügung stünden, wenn er die Hinterlegung im Lande, wo ihm der Schutz versagt wird, ohne weiteres vorgenommen hätte.

Art. 10. Falls der Schutz über die erste, in Art. 5 vorgesehene Frist hinaus verlängert werden soll, muß der Deponent 3 Monate vor Ablauf dieser ersten Frist an die Verwaltungsbehörde des Ursprungslandes folgende Dokumente und Gegenstände zur Weiterbeförderung an das Berner Bureau einreichen:

1. ein Gesuch um Verlängerung für die zweite Schutzperiode

Art. 10 benötigt ebenfalls keine Erläuterung. Seine Ergänzung wird der Ausführungsverordnung überlassen.

auf einem durch die Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Formular,

2. die Empfangsbescheinigung (Postabschnitt) einer an das Berner Bureau gesandten Postanweisung in Höhe der vorgeschriebenen Gebühren.
3. wenn es sich um Sammelhinterlegungen handelt, die genaue Angabe der Muster und Modelle, deren Schutzverlängerung verlangt wird, sowie deren Nachbildungen oder Muster, wie solche durch Art. 7 Nr. 2a vorgesehen sind.

Das Internationale Bureau gibt dieses Gesuch unter Beilage der nötigen Dokumente an alle Verwaltungsbehörden bekannt und veröffentlicht es in seiner Zeitschrift.

Art. 11. Die beim Internationalen Bureau erfolgte Eintragung hat in allen Vertragsländern, deren innere Gesetzgebung die Hinterlegung verlangt oder zuläßt, dieselbe Wirkung, wie wenn die Muster oder Modelle mit dem Datum der internationalen Eintragung bei ihnen direkt hinterlegt worden wären, jedoch immer-

Art. 11 bestimmt die Wirkung der internationalen Eintragung. In Anwendung der Grundsätze der Union wird unter Vorbehalt der im Abkommen enthaltenen besonderen Bestimmungen dieselbe Wirkung wie bei einer nationalen Eintragung erzielt. Die Vorbehaltungsbestimmungen sind unbedingt nötig zur Verein-

hin unter Vorbehalt der durch gegenwärtiges Abkommen vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 12. Die international eingetragenen Muster oder Modelle sind auf Grund des vorliegenden Abkommens nicht dem Ausführungszwang außerhalb ihres Ursprungslandes unterworfen.[66])

Auch kann nicht verlangt werden, daß sie eine besondere Bezeichnung tragen, es sei denn, daß eine solche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehen wäre.

heitlichung des Abkommens, ohne welche die internationale Eintragung unausführbar ist.[65])

Art. 12 bezweckt, die Muster oder Modelle von zwei Verpflichtungen zu befreien, welche bisweilen gleichzeitig das Bestehen des Musterschutzes bedrohen. Es ist unnütz, erneut für die Frage des Verfalls wegen Nichtausführung einzutreten. Ihr unvermeidliches Ergebnis würde den internationalen Schutz nahezu illusorisch machen.

Die Verpflichtung, jedes in den Handel gebrachte Muster oder Modell mit einer auf die Hinterlegung verweisenden Bezeichnung zu versehen, wird im Bereich der internationalen Hinterlegung unausführbar, weil man auf ein und den-

---

[65]) Um von den verschiedenen Ländern angenommen zu werden, würde sich die Ausscheidung dieser Vorbehaltbestimmung empfehlen. Es ist nicht anzunehmen, daß gerade daran die Durchführung des Abkommens scheitern wird, besonders wenn man sich von Anfang an bemüht, möglichst wenige „Spezialbestimmungen“ einzuführen, was auch im Interesse der Vereinheitlichung liegt.

[66]) Die Lösung dieser beiden Fragen kann der Internationalen Pariser Konvention überlassen bleiben; sie sind für ein Abkommen über internationale Eintragung und Hinterlegung von Mustern oder Modellen von untergeordneter Bedeutung und stellen vor allem die allgemeine Annahme des Abkommens in Frage.

selben Gegenstand nicht die den Vertragsländern entsprechende Anzahl von Bezeichnungen häufen kann. Man muß sich deshalb auf die vom Ursprungslande vorgeschriebenen Bezeichnungen beschränken und falls dort keine verlangt werden, bleibt der Gegenstand, ohne des Schutzes verlustig zu gehen, überall von der Bezeichnungspflicht befreit. Ein Fabrikant, welcher das Muster oder Modell eines anderen unentgeltlich benutzen will, kann zum mindesten die nötigen Schritte tun, um sich zu vergewissern, daß das Muster oder Modell keinen Schutz im Lande genießt.

Art. 13[67]). Um die wechselseitige Anwendung von Gesetzen, die zwischen den verschiedenen Kategorien von künstlerischen Erzeugnissen keinen Unterschied machen und sie gleichmäßig als Geisteswerk schützen, zu erleichtern, kann das Internationale Bureau einfache Bescheinigungen aus-

Art. 13. Seit einigen Jahren ist zwischen den Gesetzgebungen ein fundamentaler Unterschied erwachsen. Die einen fahren fort, Kunstwerke und gewerbliche Muster oder Modelle streng zu scheiden, während die andern sie bezüglich des Schutzes gleichstellen. Das Kunstwerk wird

[67]) Auch diese Frage sollte, so sehr sie an und für sich der Berücksichtigung wert ist, aus dem vorliegenden Abkommen ausgeschieden werden, denn sie ist einer zu erstrebenden, möglichst einfachen Fassung des Abkommens hinderlich.

geben, welche feststellen, daß ein Muster oder Modell zu einem bestimmten Datum ihm vorgelegt worden ist.

Die Bescheinigung soll nach Möglichkeit auf dem Muster oder Modell selbst oder auf einer am Gegenstand angebrachten Marke derart vorgenommen werden, daß sie alle Garantien für die Echtheit gibt. Mit den im gegebenen Falle zu befolgenden Bestimmungen und Gebühren befaßt sich die Ausführungsverordnung.

Die Bescheinigung hätte Datum der Vorlage des Gegenstandes, das Siegel des Internationalen Bureaus, die Unterschrift seines Direktors sowie eine Ordnungsnummer, mit welcher die Bescheinigung in einem besonderen Register gebucht worden ist, zu tragen.

Der mit obiger Bescheinigung versehene Gegenstand wird seinem Eigentümer zurückgegeben, um zum Nachweis des Prioritätsrechts zu dienen in dem Maße, wie es die Gesetzgebung des Landes, wo dieser Beweis gefordert wird, vorschreibt.

im Allgemeinen bedingungslos ohne vorherige Hinterlegung geschützt, das gewerbliche Muster oder Modell dagegen muß zur Gewährleistung der Eigentumsrechte Gegenstand einer Eintragung sein. Gegen diese weitverbreitete Ansicht richtet sich hauptsächlich der Entwurf des vorliegenden Artikels. Das Bestreben nach Angleichung (Assimilation) aller Werke, die einen künstlerischen Charakter aufweisen, ist aber heute so ausgeprägt, daß man ihm nicht mit Vorurteilen entgegentreten kann. Der Artikel wird vorgeschlagen, um den internationalen Schutz in Staaten, die den Grundsatz der Angleichung schon anwenden oder anwenden wollen, zu erleichtern. Er gestattet den Interessenten nach Wahl und gegen sehr geringe Kosten einen Beweis „prima facie“, eine nachdrückliche gesetzliche Präsumption ihres Prioritätsrechts zu erlangen. Dieser Nachweis ist umsomehr wert, als er selbst für kunstgewerbliche Muster in allen Ländern gilt, wo der Autorschutz ohne weiteres entsteht. Es wäre deshalb die Bestimmung eine nützliche Er-

gänzung des vorgeschlagenen Abkommens.

Schon vor längerer Zeit hatte der Grundgedanke eines derartigen Beweises durch M. E. Soleau, Bronzefabrikant in Paris, unter Erzielung guter Ergebnisse eine praktische Anwendung gefunden.

Art. 14. Gegen Entrichtung einer durch das Reglement festgesetzten Gebühr gibt das Internationale Bureau auf Ansuchen jedermann über die bezüglich eines bestimmten Musters geschehene Eintragung Auskunft und Kopie.

Art. 14 sieht die Ausgabe von beglaubigten Auszügen aus dem Musterregister des Internationalen Bureaus vor. Andere Mitteilungsarten werden nicht vorgesehen, da sich die Oeffentlichkeit an die amtlichen nationalen Stellen wenden kann, wenn sie von eingetragenen Gegenständen Einsicht nehmen will.

Art. 15. Die Einzelheiten der Ausführung des vorliegenden Abkommens werden durch ein Spezialreglement bestimmt, welches durch die Verwaltungsbehörden der vertragsschließenden Staaten zu billigen ist.

Art. 15 erheischt keine Erläuterung, da die Notwendigkeit einer Ausführungsverordnung offensichtlich ist.

Art. 16. Das Jahresergebnis der auf Grund dieses Abkommens entrichteten Gebühren wird nach Abzug der gemeinsamen Verwaltungsspesen durch das Internationale

Art. 16. Dieses System der Verteilung ist demjenigen des Madrider Abkommens bezüglich der Handelsmarken nachgebildet. Einige Länder haben für die praktische Anwendung

Bureau zu gleichen Teilen unter die vertragsschließenden Staaten geteilt.

Art. 17. Die Staaten, welche Mitglieder der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind und dieses Abkommen nicht ratifizieren, können ihm in der durch Art. 16 der Pariser Konvention vorgesehenen Form beitreten.

Die neu Beitretenden sind nicht gehalten, Muster oder Modelle, welche schon international hinterlegt sind, zu schützen, es sei denn, daß die von Art. 4 der Pariser Konvention vorgesehene Prioritätsfrist zur Zeit der Hinterlegung in Bern noch nicht erloschen ist und der Berechtigte besonders darnach verlangt. Auf alle Fälle ist die Anwendung von Gesetzen, welche günstigere Bestimmungen enthalten, vorgesehen.

Art. 18. Das gegenwärtige Abkommen ist zu ratifizieren verlangt, daß von ihrem Gebührenanteil der aus den Gesamtausgaben des Internationalen Bureaus erwachsene Schuldanteil abgezogen wird. Ein solches Vorgehen ist, falls es durch die Vorschriften des staatlichen Rechnungswesens erlaubt wird, am einfachsten und brauchbarsten.

Art. 17 erlaubt den Beitritt neuer Mitglieder und bestimmt zu gleicher Zeit die Wirkungen des Beitritts in Bezug auf schon vollzogene internationale Hinterlegungen. Es ließe sich in der Tat nicht daran denken, neu beitretenden Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, Muster oder Modelle, die auf ihrem Staatsgebiet schon Gemeingut geworden sind, zur Hinterlegung zuzulassen und zu schützen. Immerhin versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wo das nationale Gesetz dem Schutz aller Hinterlegungen nicht entgegensteht, die Interessenten auf ihr Ansuchen hin dieses Vorteils teilhaftig werden können.

und die Ratifikationsurkunden auszutauschen in ... spätestens nach einer Frist von ... Es tritt in Rechtskraft einen Monat nach Austausch der Ratifikationen und hat dieselbe Kraft und Dauer wie die internationale Pariser Konvention.

Ergebnis.

Die Annahme des vorliegenden Abkommens betreffend die internationale Hinterlegung ist, da es trotz einiger Mängel den Bedürfnissen des internationalen Musterschutzes weitgehend entgegenkommt, zu empfehlen.

Den folgenden Jahren mag die Angleichung der Musterschutzgesetzgebung an die Kunstschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben. Dies könnte geschehen, indem man kunstgewerbliche Gegenstände bezw. reine Geschmacksmuster dem formlosen Kunstschutz unterstellt, während man für Muster mit vorwiegend technischem Gehalt (Gebrauchsmuster) den Patentschutz wirken läßt.

Die internationale Hinterlegungsstelle könnte beibehalten werden, um denjenigen, die ihre Muster international geschützt wissen wollen, den Beweis der Priorität ihres Musters zu sichern. Zu diesem Zwecke hätte das internationale Amt eine Liste der Hinterlegungen mit Ordnungsnummern, Angabe des Zeitpunktes der Hinterlegungen und Namen des Deponenten zu veröffentlichen. Streitigkeiten über die Priorität der Musteranmeldung entschiede die internationale Hinterlegungsstelle als Schiedsgericht nach Vergleichung der in Frage stehenden Muster.